



Planfeststellungsbeschluss für die

Staatsstraße 2132

„Bad Kötzing – Zwiesel“

Ortsumgehung Traidersdorf

von Bau-km 2+800 (= St 2132_200_4,575)

bis Bau-km 4+808 (= St 2132_200_6,905)

Regensburg, 12.01.2026

Regierung der Oberpfalz



ROP-SG32-4354.3-1-1-181

Staatsstraße 2132 „Bad Kötzing – Zwiesel“

Ortsumgehung Traidersdorf

Bau-km 2+800 bis Bau-km 4+808

Planfeststellungsbeschluss

vom

12.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorhabenträger.....	7
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	8
Tabellenverzeichnis	13
Abbildungsverzeichnis	14
A. Entscheidung	15
I. Feststellung des Plans.....	15
II. Festgestellte Planunterlagen	15
III. Nebenbestimmungen (ohne wasserrechtliche Erlaubnisse).....	19
1. Unterrichtungspflichten.....	19
2. Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren	19
3. Ver- und Entsorgungsleitungen	20
4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	20
5. Belange des Denkmalschutzes	24
6. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	25
7. Agrarstrukturelle Belange	26
8. Wasserwirtschaftliche Belange.....	26
IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse	32
1. Einleiten von Stoffen in Gewässer.....	32
a) Gegenstand / Zweck.....	32
b) Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen	33
2. Bauwasserhaltung	36
a) Gegenstand / Zweck.....	36

b)	Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen	37
V.	Widmungen	40
VI.	Entscheidung über Einwendungen.....	40
VII.	Verfahrenskosten	40
B.	Begründung	41
I.	Sachverhalt.....	41
1.	Planerische Beschreibung.....	41
2.	Verfahrensablauf	41
II.	Rechtliche Würdigung	44
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	44
a)	Planfeststellungspflichtigkeit und Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz	44
b)	UVP-Vorprüfungspflicht	45
c)	Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	45
2.	Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.....	46
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	50
a)	Planrechtfertigung und Planungsziele	50
b)	Planungsvarianten und gewählte Lösung	52
i.	Nullvariante	56
ii.	modifizierte Nullvariante	56
iii.	Variante 1 (Länge 2,001 km).....	56
iv.	Variante 2 (Länge 2,008 km) (plangegegenständliche Variante).....	57
v.	Variante 3 (Länge: 2,103 km).....	57
vi.	Variante 3A (Kombination der Varianten 2 und 3) (Länge: 2,1 km) ...	58

vii.	Variantenvergleich	58
aa.	Raumstrukturelle Wirkungen	58
bb.	Verkehrliche Beurteilung	59
cc.	Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung	59
dd.	Umweltverträglichkeit	59
ee.	Wirtschaftlichkeit	60
ff.	Zusammenfassung	60
c)	Ausbaustandard.....	62
i.	Zugrunde gelegte Richtlinien.....	62
ii.	Trassierung	63
iii.	Querschnitte und Befestigungen	66
iv.	Gestaltung der Böschungen	68
v.	Hindernisse in den Seitenräumen	68
vi.	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	69
vii.	Ingenieurbauwerke	71
viii.	Massenausgleich.....	73
ix.	Entwässerung	73
d)	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	76
i.	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	76
ii.	Immissionsschutz	77
aa.	Lärmschutz.....	77
bb.	Luftreinhaltung	81
cc.	Baubedingte Immissionen	82
iii.	Bodenschutz	83

iv.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	85
aa.	Verbote.....	86
	(i) Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft / allgemeiner Artenschutz	86
	(ii) Besonderer und strenger Artenschutz	107
bb.	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	121
cc.	Naturschutzrechtliche Kompensation (Eingriffsregelung)	122
v.	Globalklima	133
aa.	Rechtsgrundlagen und Prüfmethodik	133
bb.	Ermittlung der klimarelevanten Faktoren und Auswirkungen des Bauvorhabens.....	134
cc.	Abwägung und Ergebnis	140
vi.	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse	143
aa.	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	144
	(i) Gewässerausbau	144
	(ii) Überschwemmungsgebiete / Wasserschutzgebiete	146
bb.	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	146
	(i) Einleiten von Stoffen in Gewässer.....	147
	(ii) Bauwasserhaltung	149
cc.	Bewirtschaftungsziele der § § 27 und 47 WHG	150
	(i) Grundwasserkörper GWK 1_G081 „Kristallin – Zwiesel“	154
	(ii) Flusswasserkörper FWK1_F324 „Rimbach, Gruberbach“	156
dd.	Abwägung	161
vii.	Landwirtschaft	161

viii.	Forstwirtschaft	163
ix.	Jagd- und Fischereiwesen	164
x.	Denkmalschutz	164
xi.	Träger von Versorgungsleitungen	165
e)	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden	165
i.	Stadt Bad Kötzing	166
ii.	Landratsamt Cham	167
iii.	Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei	170
iv.	Wasserwirtschaftsamt Regensburg	171
v.	Bayerischer Bauernverband	172
vi.	Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 10 (Sicherheit und Ordnung) 173	
vii.	Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)	174
f)	Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater	177
i.	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	178
ii.	Einwendungsführer 101	189
iii.	Einwendungsführer 102	192
iv.	Einwendungsführer 103	194
v.	Einwendungsführer 104	194
vi.	Einwendungsführer 105	195
vii.	Einwendungsführer 106	195
viii.	Einwendungsführer 107	197
g)	Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)	207

4. Kostenentscheidung.....	207
Rechtsbehelfsbelehrung	207
Hinweis zur Auslegung	208

Vorhabenträger

Staatliches Bauamt Regensburg

Bajuwarenstraße 2d

93053 Regensburg

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
AG	Aktiengesellschaft
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayKlimaG	Bayerisches Klimaschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayLfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BayStMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BeckRS	Beck-Rechtssachen (Zeitschrift)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz

BK	Biotopkartierung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotop- und Nutzungstypen
(BT-)Drs.	(Bundestags-)Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CO ₂ -eq/a	CO ₂ -Äquivalente pro Jahr
dB(A)	Dezibel (A-bewerteter Schalldruckpegel)
DIN-Norm	Norm des Deutschen Instituts für Normung
DN	Nennweite („Diamètre Nominal“)
DWA-A	Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWA-M	Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EL	Ergänzungslieferung
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
e.V.	eingetragener Verein
FFH-Gebiet	Naturschutzgebiet nach der FFH-RL
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.-Nr.	Flurnummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBEFA	Handbuch für Emissionsfaktoren
HS	Halbsatz
(JD-)UQN	(Jahresdurchschnitts-)Umweltqualitätsnorm
km	Kilometer

KG	Kostengesetz (Bayern)
KlimaR	Klima und Recht (Zeitschrift)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LAGA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL
LSG	Landschaftsschutzgebiet
M	Maßstab
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NVwZ(-RR)	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht(-Rechtsprechungs-Report)
NWFreiV	Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)
OU	Ortsumgehung
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PIK	Produktionsintegrierte Kompensation
PlaFeR 19	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2019)
q _A	Oberflächenbeschickung
Q _{Dr,max}	maximaler Drosselablauf
Q _{Krit}	kritische Abflussmenge
RABI	Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz
RAL 2012	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012
RAS-Ew 2005	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung
RAS-K-1 88	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte, Ausgabe 1988

RAS-L 95	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung, Ausgabe 1995
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999
RAS-N 88	Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Netzgestaltung, Ausgabe 1988
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996
REwS 21	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021
R FFH-VP	Richtlinien für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau, Ausgabe 2024
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
Rn.	Randnummer
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009
RRB	Regenrückhaltebecken
RRR	Regenrückhalteraum
RQ	Regelquerschnitt
RS	Randstreifen
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
THG	Treibhausgas
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V ₈₅	Geschwindigkeit, die 85 % der ungehindert fahrenden PKW auf sauberer, nasser Fahrbahn nicht überschreiten
VG	Verwaltungsgericht
VOB/C	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
ZTV-E-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einleitungsmengen für Einleitung von Niederschlagswasser	33
Tabelle 2: Einleitungsmengen für (Wieder-)Einleitung.....	37
Tabelle 3: St 2132 - OU Traidersdorf: Kreuzende Straßen und Wege	55
Tabelle 4: Gesamtbeurteilung Varianten	61
Tabelle 5: Gegenüberstellung Grenzwerte gemäß Richtlinien - Planungswerte	64
Tabelle 6: St 2132 OU Traidersdorf: erforderliche Ausschlitzungen	65
Tabelle 7: Aufteilung des Querschnitts für die St 2132 - Traidersdorf	66
Tabelle 8: Ingenieurbauwerke	71
Tabelle 9: St 2132 OU Traidersdorf: Gewässerausbauten	74
Tabelle 10: Wirkempfindliche Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	95
Tabelle 11: Projektrelevante Arten nach Anhang II FFH-RL.....	96
Tabelle 12: Flächen der Bayerischen Biotopkartierung (BK)	102
Tabelle 13: Nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Flächen	103
Tabelle 14: Bilanzierung zur Berechnung der Lebenszyklusemissionen (Sektor Industrie).....	137
Tabelle 15: Bilanzierung zu den Emissionen aus dem Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.....	139
Tabelle 16: Gesamtbilanzierung der klimaschutzrelevanten Emissionen	141

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Variantenübersicht.....	53
Abbildung 2: Lageplan mit Einmündungen	54
Abbildung 3: Regelquerschnitt RQ 9,5	67

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2132 „Bad Kötzing – Zwiesel“, Ortsumgehung Traidersdorf, von Bau-km 2+800 (= St 2132_200_4,575) bis Bau-km 4+808 (= St 2132_200_6,905) wird mit den sich aus Teil A, Abschnitt II. bis IV. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen (durch Blaeintrag) enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

Art. 36 Abs. 1 S. 1, 39 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Band 1:

- Erläuterungsbericht
 - Erläuterungsbericht vom 15.11.2019 (Unterlage 1.1)
 - Übersichtslageplan Variantenübersicht M 1:5.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 1.2.1)
 - Übersichtslageplan Nullvariante Eingriffsbereich M 1:5.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 1.2.2)
 - Übersichtslageplan Variante 1 Eingriffsbereich M 1:5.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 1.2.3)
 - Übersichtslageplan Variante 2 Eingriffsbereich M 1:5.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 1.2.4)
 - Übersichtslageplan Variante 3 Eingriffsbereich M 1:5.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 1.2.5)

- Übersichtslageplan Variante 3A Eingriffsbereich M 1:5.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 1.2.6)
- Umweltfachlicher Variantenvergleich – Textteil – vom 15.11.2019 (Unterlage 1, Anlage 1)
- Variantenvergleich M 1:5.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 1/Anlage 1)
- Übersichtskarte M 1:25.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 2)
- Übersichtslageplan + Luftbild M 1:5.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 3.1)
- Lagepläne
 - Lageplan West M 1:1.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 5/1)
 - Lageplan Ost M 1:1.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 5/2)
- Höhenpläne
 - Höhenplan West Bau-km 2+800 bis 4+100 M 1:1.000/100 vom 15.11.2019 (Unterlage 6/1)
 - Höhenplan Ost Bau-km 3+700 bis 4+808 M 1:1.000/100 vom 15.11.2019 (Unterlage 6/2)
- Lageplan Immissionsorte M 1:2.500 vom 15.11.2019 (Unterlage 7)
- Lagepläne der Entwässerung
 - Lageplan Entwässerung West M 1:1.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 8/1)
 - Lageplan Entwässerung M 1:1.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 8/2)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Maßnahmenübersichtsplan M 1:10.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 9.1)
 - Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 9.2/1)
 - Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 9.2/2)
 - Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 9.2/3)
 - Legende zum Maßnahmenplan vom 15.11.2019 (Unterlage 9.2/L)
 - Maßnahmenblätter vom 15.11.2019 (Unterlage 9.3)
 - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 15.11.2019 (Unterlage 9.4)

- Grunderwerb
 - Lageplan Grunderwerb West M 1:1.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 10.1/1)
 - Lageplan Grunderwerb Ost M 1:1.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 10.1/2)
 - Grunderwerbsverzeichnis vom 15.11.2019 (Unterlage 10.2)
- Regelungsverzeichnis vom 15.11.2019 (Unterlage 11)
- Lageplan Widmung M 1:2.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 12)

Band 2:

- Straßenquerschnitt
 - Straßenquerschnitt vom 15.11.2019 (Unterlage 14.1)
 - Regelquerschnitt M 1:50 vom 15.11.2019 (Unterlage 14.2)
- Verkehrsuntersuchung vom 12.02.2019 (Unterlage 16)
- Immissionstechnische Untersuchungen
 - Immissionstechnische Untersuchungen vom 15.11.2019 (Unterlage 17.1)
 - Berechnungsergebnisse (Unterlage 17.2)
- Wassertechnische Untersuchungen
 - Erläuterungsbericht vom 15.11.2019 (Unterlage 18.1)
 - Wasserrechtlicher Fachbeitrag zu § 27 und § 47 WHG vom 20.06.2023 (Unterlage 18.2)
 - Lageplan Gewässerausbau Grabenverlegung Himmelreich M 1:500 vom 20.06.2023 (Unterlage 18.3/1.1)
 - Längsschnitt Gewässerausbau Graben südlich Himmelreich M 1:500/50 vom 20.06.2023 (Unterlage 18.3/1.2)
 - Lageplan Gewässerausbau südlich Himmelreich M 1:500 vom 20.06.2023 (Unterlage 18.3/2)
 - Lageplan Gewässerausbau südlich Traidersdorf M 1:500 vom 20.06.2023 (Unterlage 18.3/3.1)

- Längsschnitt Gewässerausbau Graben südlich Traidersdorf M 1:500/50 vom 20.06.2023 (Unterlage 18.3/3.2)
- Lageplan Gewässerausbauten Graben südlich Kieslau und Sollerbach M 1:500 vom 20.06.2023 (Unterlage 18.3/4.1)
- Längsschnitt Rohrdurchlass Graben südlich Kieslau M 1:500/50 vom 20.06.2023 (Unterlage 18.3/4.2)
- Längsschnitt Gewässerausbau Sollerbach M 1:500/50 vom 20.06.2023 (Unterlage 18.3/4.3)
- Wasserrechtsanträge vom 20.06.2023 (Unterlage 18.3.5)
- Umweltfachliche Untersuchungen
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil – vom 15.11.2019 (Unterlage 19.1.1)
 - Bestands- und Konfliktplan M 1:1.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 19.1.2/1)
 - Bestands- und Konfliktplan M 1:1.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 19.1.2/2)
 - Legende zum Bestands- und Konfliktplan vom 15.11.2019 (Unterlage 19.1.2/L)
 - Artenschutzbeitrag vom 15.11.2019 (Unterlage 19.1.3)
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 15.11.2019 (Unterlage 19.2.1)
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung – Übersichtslageplan – M 1:50.000 vom 15.11.2019 (Unterlage 19.2.2/1)
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung M 1:2.500 vom 15.11.2019 (Unterlage 19.2.2/2)
 - Unterlage zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG vom 15.11.2019 (Unterlage 19.4)
 - Berücksichtigung aktueller Vorgaben aus dem Klimaschutzgesetz vom 20.06.2023 (Unterlage 19.5)

Den Planunterlagen ist nachrichtlich beigelegt:

- Niederschrift (anonymisiert) über die Erörterung der gegen den ausgelegten Plan erhobenen Einwendungen am 12.03.2024

III. Nebenbestimmungen (ohne wasserrechtliche Erlaubnisse)

1. Unterrichtungspflichten

a) Vor Beginn der Bauarbeiten sind die nachfolgenden Behörden und Versorgungsunternehmen rechtzeitig zu verständigen:

- die Stadt Bad Kötzing
- das Landratsamt Cham
- der Bezirk Oberpfalz (Fachberatung für Fischerei)
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- die Wasserversorgung Bayerischer Wald
- die Bayernwerk AG
- die Deutsche Telekom AG

b) Vor Beginn des Baustellenbetriebs ist die betroffene Öffentlichkeit über Art, Grad und voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Für die Anliegen der Betroffenen ist während der Zeit der Bauausführung eine Ansprechstelle vor Ort einzurichten.

2. Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich, zu Protokoll oder per E-Mail abgegeben hat,

soweit diesen nicht bereits durch Auflagen Rechnung getragen wird, und soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

3. Ver- und Entsorgungsleitungen

- a) Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Einvernehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.
- b) Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11, dort Ziff. 7.) nur nachrichtlich aufgenommen.
- c) Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ (Ausgabe 2013) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen.

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke

- a) Der Vorhabenträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
 - die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,

- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
 - Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
 - Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
 - Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.
- b) Die Höhe der jeweiligen Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erforderlichenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.
- c) Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Flächen rechtzeitig mitzuteilen, sodass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Den Eigentümern und Bewirtschaftern sind die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größenmäßig anzugeben.
- d) Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Der beanspruchte Bereich ist so abzugrenzen, dass es zu keiner darüberhinausgehenden Beanspruchung kommt. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden.
- e) Werden im Rahmen der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen. Der Oberboden darf nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert werden. Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie

bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anderen Erdarbeiten sind die DIN-Norm 18915 und die DIN-Norm 19731 einzuhalten.

- f) Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß im Einvernehmen mit den Betroffenen zu rekultivieren.
- g) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird. Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN-Norm 18920 oder R SBB) sind vorzusehen.
- h) Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- i) Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.
Kurzzeitig nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen rechtzeitig abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

- j) Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festzulegen.
- k) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die bauzeitlichen Umfahrungen ordnungsgemäß errichtet, betrieben und anschließend schadlos wieder beseitigt werden. Die Benutzung der landwirtschaftlichen Grundstücksflächen ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das Mindestmaß zu beschränken.
- l) Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Einvernehmen mit den Eigentümern in gleichwertiger Beschaffenheit wiederherzustellen.
- m) Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen.
- n) Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern anzupassen oder wiederherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird. Für maßnahmenbedingte Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- o) Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten mehr als unerhebliche Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Vorhabenträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

5. Belange des Denkmalschutzes

- a) Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- b) Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von acht Monaten in seinen Bauablauf ein.
- c) Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- d) Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26.10.2010, Az. IIB2/IID3-

0752.3-001/07) festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabenträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- e) Vorab ist eine archäologische Baubegleitung durchzuführen.
- f) Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalern oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierzu vorab anzuhören.
- g) Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird, ist durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung zu ermöglichen. Auf diese Weise kann das Bodendenkmal zumindest als Archivquelle erhalten werden.
- h) Die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen von Bodendenkmälern sind unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen und in der Regel durch den Vorhabenträger zu veranlassen und zu finanzieren.

6. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Planung und die Baumaßnahme werden mit der zuständigen Feuerwehr, der Branddienststelle des Landkreises Cham und den öffentlichen Rettungsdiensten abgestimmt. Insbesondere darf es durch die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen kommen.

7. Agrarstrukturelle Belange

- a) Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, die temporär befahren werden müssen, sind mit Baustraßen bzw. Lastverteilungsmatten zu schützen.
- b) Während und nach der Bauphase soll die Zuwegung zu den zu bewirtschaftenden Flurstücken sichergestellt werden. Die neu zu bauenden Zufahrten sollen hinsichtlich Breite und Belastbarkeit den aktuellen Anforderungen entsprechen. Detailfragen dazu sollten in Absprache mit den Grundstücksbesitzern bzw. Bewirtschaftern erörtert werden. Den Anforderungen von Seiten der Landwirtschaft nach einem leistungsfähigen Wegenetz soll Rechnung getragen werden. Generell sollten die Beeinträchtigungen (z. B. Änderungen bei Zufahrten, Drainagen in den Feldstücken) für die Bewirtschaftung der Flächen adäquat ausgeglichen werden.
- c) Bei der Anlage von Regenrückhaltebecken darf es zu keinen Verschlechterungen bei der Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen kommen.
- d) Für die Durchführung des Vorhabens einschließlich der Ausführungsplanung ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN-Norm 19639 einzusetzen.

8. Wasserwirtschaftliche Belange

- a) Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.
- b) Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

- c) Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen.
- d) Vor den Wasserbaumaßnahmen am Sollerbach sind die Bereiche auf eventuelle Muschelvorkommen zu prüfen. Bei der Gewässerverlegung ist Folgendes zu beachten:
- Die Breite der Gewässersohle soll sich am Bestand orientieren, um ausreichende Wassertiefen für die vorhandene Fischfauna zu erhalten, mindestens 0,20 m.
 - Der neue Bachabschnitt ist an das bestehende Gefälle anzupassen. Um auch bei abflussschwachen Zeiten die o.g. Wassertiefen zu haben, ist im neuen Bachlauf ein asymmetrisches Gewässerprofil auszubilden.
 - Im Rahmen der Wasserbaumaßnahmen am Sollerbach sind – abgesehen vom Bereich des Sedimentfanges – keine Aufweitungen der Gewässersohle vorzunehmen. Aufweitungen sind erst ab Höhe des Mittelwasserabflusses zulässig.
 - Im neuen Bachlauf sind Strukturelemente wie Störsteine, Totholz, Wurzelstöcke zur Förderung der Eigendynamik und als Unterstände für die Fischfauna einzubauen.
 - Es ist eine gewässertypische Sohle auszubilden. Dazu ist kiesiges Material einer Kieswerksortierung 16/32+32/64, gewaschen, Rundkorn zu verwenden. Die Kiesschicht soll mindestens 0,20 m betragen.
 - Die geplanten Gewässerverlegungen sind naturnah mit unterschiedlichen Sohlbreiten, Böschungsneigungen und Sohl-tiefen sowie mit leicht geschwungener Linienführung zu gestalten. Der Ausbauquerschnitt sollte sich dabei dem Bestand anpassen. Die Durchführung der Maßnahmen zur Gewässerverlegung soll während der Vegetationsruhe erfolgen. Die Amphibien-Laichzeit und die Brutzeit der Vögel von März bis Juni sind zu beachten.
 - Die geplanten Gewässerverlegungen (Gewässerausbauten) bedürfen der Absprache mit dem Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III.

Ordnung im Landkreis Cham. Bei den beabsichtigten Gewässerausbauten sind die Zielsetzungen des vorliegenden Gewässerentwicklungsplanes der Stadt Bad Kötzing zu beachten.

- Sohlabstürze im Bachlauf sind weitestgehend zu vermeiden. Falls dennoch erforderlich, dürfen diese Abstürze nicht mehr als 0,10 m betragen. Lassen sich größere Sohlabstürze nicht vermeiden, ist eine Sohlgleite mit einer flachen Neigung von 1:20 auszubilden. Die Gewässereinbauten müssen auch Hochwasserereignissen standhalten.
- Tiefe und lange Senken innerhalb des Sohlängsprofils sind – sofern nicht Anlagen zum Sedimentrückhalt betroffen sind – zu vermeiden, da dies zu übermäßigen Schlammablagerungen in den Senken führt.
- Bei den Erdarbeiten zur Ufer- und Geländegestaltung ist darauf zu achten, dass keine Bodenerosion mit Sediment-Abschwemmung in das Gewässer erfolgt.
- Vor den Geländeanpassungen sind die Rasensoden abziehen und in den Uferböschungen wieder einzubauen. Dadurch kann ein schneller Erosionsschutz erreicht werden. Ansonsten sind offene Flächen sofort wieder anzusäen und zu rekultivieren und um Abschwemmungen in das Gewässer zu vermeiden.
- Aus dem alten Bachlauf ist, soweit vorhanden, Ufervegetation zu entnehmen und in den Böschungen des neuen Bachlaufs als Initialpflanzung einzubringen. Des Weiteren ist zur Bepflanzung autochthones Material zu verwenden. Nach dem Umbau ist für eine ausreichende Gehölzansiedlung in Form von Pflanzung oder Sukzession zu sorgen. Der überwiegende Teil des Gewässers sollte beschattet sein. Das Problem der Wurzelhalsfäule bei Erlen besteht nach wie vor. Deshalb sollte bei der Pflanzung von Erlen das Pflanzmaterial nicht aus Baumschulen bezogen werden, sondern in der Umgebung als Steckhölzer gewonnen werden.
- Zur Verfüllung des alten Bachlaufs darf ausschließlich unbelastetes natürliches Material verwendet werden. Die Verfüllung des alten Bachlaufs ist ausreichend zu verdichten. Die aufgefüllten Flächen sind sofort zu rekultivieren und wieder anzusäen, um Abschwemmungen in das Gewässer

zu vermeiden. Eventuell erforderliche Erdaushubzwischenlager sind als Mieten parallel zum Gewässer anzulegen. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen maßgeblich. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN-Norm 19731 zu berücksichtigen.

- Eventuell im Zuge der Maßnahme freigelegte und unterbrochene Drainagen sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Funktionsfähigkeit der Drainageableitungen muss erhalten bleiben.

e) Bei der Errichtung der Durchlässe ist Folgendes zu beachten:

- Die Durchlässe sind ausreichend tief in die Sohle einzubinden und mit gewässertypischem Sohlmaterial einer Schichtdicke von mindestens 0,20 m zu belegen.
- Es dürfen sich vor und nach den Durchlässen keine Sohlspünge ausbilden, die den Wanderkorridor für die Fischfauna unterbrechen. Auch die Nebengewässer müssen als Lebensraum für die Bachforelle als Wirtsfisch der Flussperlmuschel erreichbar sein.
- Die Durchlässe sind an die natürliche Gewässerbite anzupassen, d.h. eine ausreichende Wassertiefe muss sich im Durchlass einstellen, um die Fischwanderung zu ermöglichen. Eine Mindestwassertiefe von 0,10 m ist anzustreben.
- Bei den Durchlässen sollte die Strömungsgeschwindigkeit im freien Wasserkörper bei einem mittleren Abfluss nicht über 0,5 m/s (Orientierungswert) betragen. Falls erforderlich, ist die Fließgeschwindigkeit durch das Einbringen von Störsteinen zu verringern. Es dürfen sowohl innerhalb des Bauwerks wie auch in den Bereichen der Anbindung an das Ober- und Unterwasser keine Sohlspünge vorhanden sein. Um eine spätere Auskolkung im Anbindungsbereich zu vermeiden, sind die Abschnitte ausreichend zu sichern. Auch die Nebengewässer müssen als Lebensraum für die Bachforelle als Wirtsfisch der Flussperlmuschel erreichbar sein.

Soweit möglich, ist das Gewässer im gesamten Bauwerksbereich in Anlehnung an die natürliche Gewässerbreite (Gewässerbett sowie beidseitige Bermen) hindurchzuleiten. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt ist die Gewässersohle im Bereich des Bauwerks über den gesamten Bereich mit gewässertypischem Sohlsubstrat von mind. 20 cm Stärke auszustatten. Das Material ist entsprechend der jeweiligen Anforderungen (natürliches Sohlsubstrat, Standsicherheit bei Hochwasserabflüssen) auszuwählen. Die Fließgeschwindigkeit sollte nicht zu gering sein, da sonst die Sohle verschlammen kann. Das natürliche Sohlgefälle ist anzustreben. Auch auf kurzen Strecken soll die Wassertiefe nicht kleiner als 10 cm sein.

- In den Rahmendurchlässen sind Niedrigwassergerinne vorzusehen, damit sich auch in Zeiten geringer Abflüsse ein ausreichender Wasserkörper einstellt, so dass die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen gewährleistet ist.
- Bei den Rahmenprofilen sind beidseitige Bermen anzustreben. Die Bermen müssen ober und unterstromseitig an die Ufer angeschlossen werden. Bei einseitigen Bermen sollen diese mindestens 0,50 m betragen. Die Bermen sollen möglichst flach angelegt werden, Teile davon aber auch möglichst lange überflutungsfrei bleiben.
- Dem Straßenbaulastträger obliegt die Gewässerunterhaltung in Kreuzungsbereichen von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Durchlässe.

f) Für die Bautätigkeit an und in den Gewässern ist Folgendes zu beachten:

- Zum Schutz der Fischfauna sind die Arbeiten im Gewässer außerhalb der Laich- und Aufwuchszeiten der vorkommenden Arten durchzuführen.
- Im Zuge der Gewässerbaumaßnahmen ist die Sedimentmobilisierung zum Schutz der Fortpflanzungsstätten der kieslaichenden Fischarten so weit als möglich zu vermeiden.

- Die im Gewässerbereich eingesetzten Baumaschinen dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Dafür ist ein Nachweis zu erbringen.
 - Ein Arbeiter der bauausführenden Firma ist während der Bauzeit als Gewässerschutzbeauftragter zu benennen.
 - Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die erforderlichen Anlagen zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen zu errichten und zu betreiben.
 - Während des Baubetriebs ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Insbesondere frischer Beton und Zement dürfen nicht im Gewässer verbaut bzw. in dieses eingeleitet werden. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Treibstofftanks und andere wassergefährdende Stoffe dürfen im Gewässerbereich nicht gelagert werden. An jeder Einsatzstelle von Baumaschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen. Durch Leckagen, auch im geringen Umfang, verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich abzutragen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- g) Für die Einhaltung und Überwachung der vorstehend genannten Forderungen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Unterlagen 8/1, 8/2, 18.1, 18.2, 18.3/1.1, 18.3/1.2, 18.3/2, 18.3/3.1, 18.3/3.2, 18.3/4.1, 18.3/4.2, 18.3/4.3, 18.3.5) zugrunde.

1. Einleiten von Stoffen in Gewässer

a) Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, **wird** gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 15 WHG und unter Beachtung der in den nachfolgenden Auflagen unter Teil A. Abschnitt IV. Ziff. 1. lit. b) formulierten Bedingungen **die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Niederschlagswasser in den Grundwasserkörper „1_G080 Kristallin – Zwiesel“ einzuleiten.** Das Niederschlagswasser wird über Mulden gesammelt und versickert.

Weiter wird dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 15 WHG und unter Beachtung der in den nachfolgenden Auflagen unter Teil A. Abschnitt IV. Ziff. 1. lit. b) formulierten Bedingungen **die gehobene Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer** (konkret: unbenannter Graben südlich Himmelreich, Graben südlich Traidersdorf, unbenannter Graben zum Sollerbach, unbenannter Graben zum Silbersbach) **einzuleiten.** Das Niederschlagswasser wird über Mulden und Gräben gesammelt und vor der Einleitung durch Sedimentation gereinigt in die Vorfluter eingeleitet. Die Regenrückhaltebecken dienen zudem dem Schutz der Vorfluter vor hydraulischer Überlastung.

Die vorstehend genannten gehobenen Erlaubnisse sind jeweils auf 30 Jahre befristet und enden somit am 31.12.2056.

b) Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- i. Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

Tabelle 1: Einleitungsmengen für Einleitung von Niederschlagswasser

Einleitungsstelle	Station	Drosselablauf Q_{Dr}
E1 (aus RRB 1)	3+000	50 l/s
E2 (aus Sedimentfang)	3+111	2 l/s
E3 (aus RRB 2)	3+310	25 l/s
E4 (aus RRB 3)	3+565	20 l/s
E5 (aus RRB 4)	4+220	15 l/s
E6 (aus RRB 5)	4+720	20 l/s

- ii. Zur Vermeidung des Eintrags gewässerschädigender Stoffe über die Regenrückhaltebecken sind diese mit Leichtflüssigkeitsabscheidern auszustatten.
- iii. Die Sedimentfangbecken sind zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionstüchtigkeit im festgelegten Turnus zu entleeren. Bei der Räumung ist so weit als möglich der Feinsedimenteintrag in das Gewässer zu vermeiden. Die Räumung ist vorzugsweise außerhalb der Laich- und Brutzeiten der vorkommenden Fischfauna durchzuführen.
- iv. Austretendes Grund- und Quellwasser ist grundsätzlich nicht zusammen mit dem Niederschlagswasser über die Becken zur Regenwasserbehandlung abzuleiten, sondern sollte getrennt und möglichst unbelastet weitergeleitet werden.
- v. Zur Vermeidung von Sediment-Abschwemmungen in die Fließgewässer sind bereits vor Beginn der Erdarbeiten zum Straßenbau übergangsweise ausreichend dimensionierte Absetzeinrichtungen (Erdbecken) anzulegen.

- vi. Die Regenrückhaltebecken sind, soweit möglich, naturnah als begrünte Nassbecken (mit Dauerstau) zu gestalten. Die Sohl- und Böschungsflächen sind mit einer 0,20 m starken bewachsenen Oberbodenschicht auszuführen, um den Abbau von Chlorid-Einträgen zu ermöglichen. Zwischen der Sohle der Regenrückhaltebecken und dem höchsten Grundwasserstand muss mindestens eine Deckschicht von ca. 1,0 m vorhanden sein. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss das Regenrückhaltebecken zum Grundwasser hin abgedichtet werden.
- vii. Zum besseren Rückhalt von gelöstem Streusalz ist die Sohle der Regenrückhaltebecken zum Beckenzulauf hin abfallend (Taschenausbildung) auszuführen. Der Dauerwasserstand muss dabei am Beckenzulauf eine Tiefe von ≥ 2 m und am Beckenablauf eine Tiefe von ≥ 1 m aufweisen. Konstruktiv ist darauf zu achten, dass sich die Zulaufwassermenge gebremst gleichmäßig auf die ganze Beckenbreite verteilen kann. Das Regenrückhaltebecken ist nach Möglichkeit länglich ($L/B \geq 2:1$) anzuordnen.
- viii. Die Notüberläufe sind so auszubilden, dass Hochwässer bei Überlastung der Becken schadlos ablaufen können. Notüberläufe sind zur Vermeidung des Austrages von Schwimmstoffen in das Gewässer mit Tauchwänden auszustatten.
- ix. Es ist sicherzustellen, dass die Räumung der Becken ohne großen Aufwand möglich ist. Insbesondere ist die Zufahrt (auch ggfs. im Becken) zu befestigen, z.B. mit Schotterrassen, Pflaster ohne dichtem Fugen-Verguss oder Rasengittersteinen.
- x. Die Inbetriebnahme der Regenrückhaltebecken darf erst erfolgen, wenn die Sohl- und Böschungsflächen eine ausreichende Begrünung aufweisen. Die Bepflanzung kann mit Landschaftsrassen auf einem Oberbodengemisch erfolgen. Zudem muss der Übergang zwischen Böschung und Sohle sowie

eventuelle Neigungswechsel ausreichend ausgerundet werden. Begrünte Böschungen sind regelmäßig zu mähen und das dabei entstehende Mähgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

- xi. Bei der Ausleitung des Drosselabflusses aus den Regenrückhaltebecken soll die Rohrleitung bzw. der offene Graben ca. in einem Winkel von 45° in das weiterführende Gewässer münden, um Uferauskolkungen zu vermeiden.
- xii. Bei der Ausbildung der Regenrückhaltebecken als Nassbecken (mit Dauerstau) ist der Ablauf der Becken mit einem Mönch einschließlich umlaufender Tauchwand (Tauchblech) auszustatten. Die Tauchwand soll zur Rückhaltung von Schwimmstoffen und Leichtflüssigkeiten dienen und deren Oberkante muss mindestens 0,15 m über den maximal möglichen Wasserstand im Becken liegen.
- xiii. Drosselstrecken ablaufseitig der Regenrückhaltebecken sind nicht zu verwenden.
- xiv. Die Entwässerungseinrichtungen sind nach größeren Regenereignissen, mindestens jedoch einmal monatlich, zu kontrollieren. Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumarbeiten müssen in einer Betriebsanweisung festgelegt und bei jeder Durchführung protokolliert werden.
- xv. Besteht der Verdacht auf hohe Schadstoffkonzentration (z.B. wegen eines Unfalles mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe}, so ist über die ordnungsgemäße Entsorgung aufgrund entsprechender Untersuchungen zu entscheiden.
- xvi. Die Sedimentationsanlage für den Entwässerungsabschnitt IIb (E2, Bau-km 3+000) ist mit Dauerstau zu betreiben. Die Oberflächenbeschickung q_A darf maximal $18 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$ betragen. Die Sedimentationsanlage muss die Anforderungen nach dem Merkblatt DWA-M 153 erfüllen. Bei der Kombination

mehrerer Sedimentationsanlagen ist nur der niedrigste Durchgangswert D_i der besten Einzelanlage in Betracht zu ziehen (vgl. Merkblatt DWA-M 153 Punkt 6.2.2). Der Zulauf zur Sedimentationsanlage ist mittels eines Drosselschiebers auf Q_{krit} zu begrenzen. Die Zulaufmenge, welche Q_{krit} überschreitet, ist vor der Sedimentationsanlage über einen Beckenüberlauf (DWA-A 166 Punkt 8.1.3) mit anschließender Umlaufleitung abzuleiten. Die Umlaufleitung ist so zu bemessen, dass mindestens die Wassermenge abgeführt werden kann, die der Vollfülleistung der Zulaufleitung zum Beckenüberlauf entspricht.

- xvii. Die stofflichen Belastungen für das Gewässersystem des Gruberbachs sind durch den Betrieb der fünf Regenrückhaltebecken langfristig so gering wie möglich zu halten. Der Betrieb und die Unterhaltung der Regenrückhaltebecken sind dauerhaft sicherzustellen.

2. Bauwasserhaltung

a) Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, **wird** gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG und unter Beachtung der in den nachfolgenden Auflagen unter Teil A. Abschnitt IV. Ziff. 2. lit. b) formulierten Bedingungen **die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, anfallendes Oberflächenwasser, Sickerwässer und Grundwasser in den zu erstellenden Baugruben und Leitungsgräben breitflächig zu versickern.**

Es ist eine breitflächige Versickerung mit Oberbodenpassage auf den Grundstücken, auf denen die Wässer anfallen, oder auf den direkt benachbarten Grundstücken vorgesehen. Die Einleitung erfolgt, soweit erforderlich, in den Grundwasserkörper „1_G080 Kristallin – Zwiesel“. Ist eine Versickerung nicht möglich, sind Ableitungen zu den Einleitstellen vorgesehen. Anfallendes Wasser wird gesammelt und abgepumpt. Hierbei wird das abzuleitende Wasser, soweit möglich, über die bestehenden Absetz- und Rückhaltebecken geleitet oder durch Zwischenschaltung eines Absetzbehälters

bzw. –Beckens zur Sedimentation von Feststoffen und einer Wasserführung über Strohballen von Feststoffen gereinigt und auf max. $1/6$ von $Q_{Dr,max}$ nach DWA M 153, gedrosselt eingeleitet.

b) Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- i. Die maximalen Einleitmengen an folgenden (Wieder-)Einleitungsstellen dürfen nicht überschritten werden:

Tabelle 2: Einleitungsmengen für (Wieder-)Einleitung

(Wieder-) Einleitungsstelle	Bau- km	maximale Einleitmenge
W2	3+110	14 l/s
W3	3+565	10 l/s
W4	4+555	10 l/s
W5	4+360	30 l/s
E6	4+780	30 l/s

- ii. Für das bei Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadlose Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein. Der Grenzwert für abfiltrierbare Stoffe von 50 mg/l ist einzuhalten.
- iii. Für die Schüttung eines Fangedammes darf nur unbedenkliches, unbelastetes Material verwendet werden.
- iv. Eine Behelfsverrohrung ist während der Bauzeit auf Verklausungen und Treibzeug zu kontrollieren und diese zu entfernen, um einen ungehinderten Wasserabfluss zu gewährleisten.

- v. Das Längsgefälle einer Verrohrung soll möglichst gering sein und die Rohrsohle tiefer als die Grabensohle liegen, so dass sich natürliches Sohlsubstrat in der Verrohrung ausbilden kann.
- vi. Ein- und Auslauf der Verrohrung dürfen keine Abstürze aufweisen, um die natürliche Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten.
- vii. Nach Rückbau der Gewässerumleitung ist das natürliche Gewässerbett einschließlich der Uferböschungen wiederherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass keine Verschlammungen im Gewässer verbleiben, ggf. ist kiesiges Material als natürliches Sohlsubstrat einzubauen.
- viii. Vorhandene Einleitungen in die Gewässer sind auch während der Bauzeit so anzuschließen, dass kein Rückstau entsteht.
- ix. Baubeginn und Vollendung sind vorab dem Landratsamt Cham mitzuteilen.
- x. Die Benutzung des oberflächennahen Grundwassers ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt.
- xi. Die Bauwasserhaltung darf nur in der in den Antragsunterlagen beschriebenen Art und Weise bzw. im genehmigten Umfang durchgeführt werden. Änderungen des Benutzungsumfangs sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen sind dem Landratsamt Cham rechtzeitig anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu begründen.
- xii. Es darf nur das oberflächennahe Grundwasser erschlossen werden. Grundwasserstockwerkstrennende Schichten dürfen nicht durchtrennt werden.
- xiii. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass sie im Falle von Leckagen nicht in die Baugruben, die Pumpensümpfe oder den Sandfang laufen oder

seitlich einsickern können. Es ist ein Mindestabstand von 10 m zu allen Teilen der Grundwasserbenutzungsanlagen einzuhalten.

- xiv. Arbeitsräume, nicht mehr benötigte Pumpensümpfe usw. sind mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden, unbelasteten Erdmaterial zu verfüllen. Keinesfalls dürfen Bauschutt oder Recycling-Stoffe verwendet werden. Das Material ist so zu wählen, dass weder ein Grundwasseraufstau noch bevorzugte Fließwege entstehen.
- xv. Das aus den Baugruben abgepumpte Wasser ist vor der Einleitung in ein Gewässer oder in das Grundwasser, soweit es nicht über vorhandene Absetz- und Rückhaltebecken geleitet wird, über einen Absetzbehälter zu führen, um Einträge zu vermeiden.
- xvi. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des einzuleitenden Wassers darf nach der Abwasserbehandlung ein Sedimentationsvolumen von 0,5 ml/l (Imhoff- Trichter) nicht überschreiten. Die Wasserqualität ist mindestens zweimal wöchentlich zu überprüfen. Der zur Abwasserbehandlung eingesetzte Container muss gewährleisten, dass eine Strömungsgeschwindigkeit von 9 m/h nicht überschritten wird. Die absetzbaren Stoffe sind mittels Imhoff-Trichter, über eine Absetzzeit von 30 Minuten, zu ermitteln.
- xvii. Die Einleitung darf zu keinen chemischen, physikalischen und biologischen Veränderungen in Grund- und Oberflächenwasser (z.B. pH-Wertänderung) führen, so dass die Gewässerlebewesen nicht beeinträchtigt werden.

V. Widmungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden die nach den festgestellten Plänen

- neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG), wobei die Widmungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen müssen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG),
- zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG) und
- vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

VI. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Begründung

I. Sachverhalt

1. Planerische Beschreibung

Die vorliegende Maßnahme umfasst die Umgehung der Ortsdurchfahrt Traidersdorf und im weiteren Verlauf den Ausbau und die Verlegung der Staatsstraße 2132 östlich Bad Kötzing von Bau-km 2+800 (St2132_200_4,575) bis Bau-km 4+808 (St2132_200_6,905) einschließlich aller Folgemaßnahmen.

Dies beinhaltet

- die Ortsumgehung Traidersdorf mit Ausbau und Verlegung der St 2132 auf einer Länge von rund 2 km,
- den Anschluss der Ortsteile Himmelreich, Traidersdorf und Steinbühl sowie Kieslau,
- den Anschluss an die bestehende St 2132 am Bauende bei Matzelsdorf
- und die Anpassung des bestehenden untergeordneten Straßen- und Wegenetzes.

Auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Ziff. 1., S. 6 ff.) wird verwiesen.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 12.12.2019 beantragte das Staatliche Bauamt Regensburg, für das gegenständliche Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Regierung der Oberpfalz leitete nach Vervollständigung der Antragsunterlagen das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 09.11.2020 ein. Sie gab den nachfolgenden Behörden Gelegenheit, bis zum 22.01.2021 eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Stadt Bad Kötzing

- Landratsamt Cham
- Bezirk Oberpfalz
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Industrie- und Handelskammer Regensburg
- Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 10 (Sicherheit und Ordnung)
- Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung)
- Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)
- Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 51 (Naturschutz)
- Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft)
- Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)

Die Planunterlagen lagen – nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 30.11.2020 – in der Zeit vom 09.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021 bei der Stadt Bad Kötzing zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung der Oberpfalz oder der Stadt Bad Kötzing bis spätestens 22.01.2021 schriftlich, zur Niederschrift oder, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat, in elektronischer Form erhoben werden können.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen legte der Vorhabenträger geänderte Planunterlagen vor. Den

folgenden Behörden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt wurde, wurden die Änderungen mit Schreiben vom 16.10.2023 mitgeteilt und Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben:

- Stadt Bad Kötzing
- Landratsamt Cham
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bezirk Oberpfalz
- Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 51 (Naturschutz)
- Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft)
- BUND Naturschutz in Bayern e.V. – Landesgeschäftsstelle Nürnberg

Die gegen die Planunterlagen vom 15.11.2019 und 20.06.2023 erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Stellungnahmen wurden am 12.03.2024 im Postsaal Bad Kötzing (Herrenstraße 10, 93444 Bad Kötzing) erörtert. Der Erörterungstermin war ab dem 19.02.2024 ortsüblich bekanntgemacht worden. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

II. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

a) Planfeststellungspflichtigkeit und Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz

Neue Staatsstraßen dürfen gemäß Art. 36 Abs. 1 S. 1 BayStrWG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Die Regierung der Oberpfalz ist vorliegend die sachlich (Art. 39 Abs. 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständige Planfeststellungsbehörde.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Über deren Erteilung entscheidet jedoch gemäß § 19 Abs. 1 WHG ebenfalls die Planfeststellungsbehörde. Die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem BayStrWG können ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde getroffen werden (Art. 6 Abs. 6 S. 1 BayStrWG).

b) UVP-Vorprüfungspflicht

Für das vorliegende Vorhaben besteht zwar keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 37 BayStrWG, jedoch die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. Denn für den Bau der Ortsumgehung sind u.a. naturnahe Gewässerausbauten i.S.d. § 67 Abs. 2 S. 1 WHG vorgesehen, nämlich

- die Umgestaltung des unbenannten Grabens südlich Himmelreich durch Anlage eines Sedimentfangbeckens und punktuelle Uferaufweitungen bei Bau-km 2+950,
- der Austausch der bestehenden Durchlässe des unbenannten Grabens südlich Himmelreich durch neue Rohrdurchlässe bei Bau-km 3+109 bis 3+130,
- die Querung des unbenannten Grabens südlich Traidersdorf mit einem Rahmendurchlass bei Bau-km 3+569,
- die Verlegung des unbenannten Grabens südlich Kieslau und Querung mit einem Rohrdurchlass bei Bau-km 4+223 bis 4+253
- sowie die Verlegung und Querung des Sollerbachs mit Rahmendurchlass und Gestaltung eines Sedimentfangbeckens bei Bau-km 4+300 bis 4+328.

Insbesondere ist Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG auch bei Verrohrung bislang offener Gräben einschlägig. Die diesbezüglich vom Landratsamt Cham in seiner Stellungnahme vom 04.01.2021 geäußerten Zweifel sind daher unbegründet.

c) Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).

Der Prüfungsmaßstab verlangt dabei keine Gewissheit, ob die Pläne oder Projekte das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen, sondern ergibt sich aus der bloßen Wahrscheinlichkeit, dass der Plan oder das Projekt solche Auswirkungen hat. Bei Zweifeln in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen ist eine solche Prüfung vorzunehmen. Die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung entfällt nur, wenn sich eine erhebliche Beeinträchtigung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt (EuGH, Urteil vom 07.09.2004, Az. C-127/02, Rn. 39 ff.).

Das Vorhaben ist geeignet, das im Trassenverlauf befindliche FFH-Gebiet DE 6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis (Bad) Kötzing mit Kaitersbachaue“ erheblich zu beeinträchtigen. Denn das Vorhaben erfordert gerade auch wegen Eingriffen in diesem FFH-Gebiet Kompensationsmaßnahmen. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets zumindest nicht bereits anhand objektiver Kriterien ausgeschlossen werden.

Folglich ist das Vorhaben vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieses Gebiets hin zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG) (siehe die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) iv. aa. (i) dieses Beschlusses).

Auf die planfestgestellten Unterlagen 19.2.1, 19.2.2/1 und 19.2.2/2 wird verwiesen.

2. Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 S. 2 UVPG):

In der ersten Stufe prüft die Regierung der Oberpfalz als zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 S. 3 UVPG). Hierbei ist unter

dem Begriff des Vorhabens nicht die gesamte straßenrechtliche Planung in den Blick zu nehmen, es müssen ausschließlich die Auswirkungen im Einwirkungsbereich der von Ziff. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG erfassten Gewässerausbaumaßnahmen untersucht werden (VG Augsburg, Urteil vom 22.06.2015, Az. Au 6 K 14.734, BeckRS 2015, 53048, Rn. 38).

Unter Berücksichtigung dieses Prüfungsmaßstabs liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor, da die Ausbaumaßnahmen das FFH-Gebiet DE 6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bei (Bad) Kötzing mit Kaitersbachaue“ betreffen und im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ liegen. Durch die Verlegung des Sollerbachs wird zudem eine Fläche von 22 m² eines artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesenbestandes beansprucht, der als Biotop nach § 30 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützt ist (Kartiereinheit G222-GN00BK der BK). Auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, dort Tabelle 8, S. 44, sowie S. 69) wird insoweit verwiesen.

Aufgrund der vorliegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 S. 5 UVPG).

Die Regierung der Oberpfalz ist nach der gebotenen überschlägigen Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zu dem Ergebnis gelangt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder auf Habitate von Arten der FFH-Richtlinie zu besorgen.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

- Die geplante Umgestaltung des unbenannten Grabens südlich Himmelreich durch Anlage eines Sedimentfangbeckens und punktuelle Uferaufweitungen (Bau-km 2+950) ist eine naturschutzfachliche Maßnahme zum Schutz und der Verbesserung der Flussperlmuschelbestände im Kaitersbach. Die Lage der Uferaufweitungen wird so kleinräumig festgelegt, dass nicht in Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder in Habitats von Arten der FFH-Richtlinie eingegriffen wird.
- Der Austausch der bestehenden Durchlässe des unbenannten Grabens südlich Himmelreich durch Rohrdurchlässe mit einem größeren Durchmesser (Bau-km 3+109 bis 3+130) führt zu einer besseren Belichtung der Durchlässe und ermöglicht eine Gestaltung der Durchlässe nach tierökologischen Gesichtspunkten, sodass eine Hinderniswirkung für querende Tierarten auf ein unvermeidbares Maß reduziert wird. Die Maßnahme ist damit gegenüber dem bisherigen Ausbauzustand mit positiven Entwicklungen für den Lebensraum verbunden.
- Die Rahmen- und Rohrdurchlässe zur Querung der unbenannten Gräben südlich Traidersdorf (Bau-km 3+569) und südlich Kieslau (Bau-km 4+223 bis 4+253) werden nach tierökologischen Gesichtspunkten jeweils so gestaltet, dass eine Barrierewirkung für Tierwanderungen auf ein unvermeidbares Maß reduziert wird. Bei der Verlegung des unbenannten Grabens südlich Kieslau wird durch ausreichende Anwuchsphasen und Maßnahmen zur Erosionssicherung sichergestellt, dass kein erhöhter Sedimenteintrag erfolgt.
- Die Verlegung und Querung des Sollerbachs mit Rahmendurchlass und Gestaltung eines Sedimentfangbeckens (Bau-km 4+300 bis 4+328) lässt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet ebenfalls nicht erwarten. Die Anlage des Sedimentfangbeckens dient dem Schutz und der Verbesserung der Flussperlmuschelbestände im Kaitersbach. Der Rahmendurchlass zur Querung des Sollerbachs wird so gestaltet, dass eine Barrierewirkung für Tierwanderungen auf ein unvermeidbares Maß reduziert wird. Bei der Verlegung des Sollerbachs wird durch geeignete Maßnahmen ein

erhöhter Sedimenteintrag vermieden. Der Gewässerausbau ist zwar mit einem kleinflächigen Eingriff in Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am Sollerbach verbunden, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten. Mit dem Gewässerausbau ist nur ein Verlust weniger Wiesenknopfpflanzen verbunden, vergleichbare Wiesenknopfbestände sind an weiteren Abschnitten des Sollerbachs vorhanden. Die Verlegung des Sollerbachs beansprucht zudem nur eine sehr geringe Fläche (22 m²) des artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesenbestands und lässt damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG besorgen.

- Im Übrigen lassen die beabsichtigten Maßnahmen des Gewässerausbaus aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und der vorgesehenen naturnahen Gestaltung auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets „Oberer Bayerischer Wald“ nicht erwarten.

Damit ist für das Vorhaben keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es sind jedoch alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) dieses Beschlusses darf verwiesen werden.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekanntgegeben.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es mit dem materiellen Recht in Einklang steht. Die vorliegende Planung ist gerechtfertigt (lit. a)), auch die gewählte Variante (lit. b)) und der Ausbaustandard sind nicht zu beanstanden (lit. c)). Das Vorhaben verstößt ferner nicht gegen zwingendes Recht und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebots, insbesondere wurden alle planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt (lit d) – f)).

a) Planrechtfertigung und Planungsziele

Die vorliegende Planung ist gerechtfertigt, da für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom Gesetz verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ein Bedürfnis besteht. Das ist nicht erst bei der Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Die Planrechtfertigung stellt damit eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023, Az. 7 VR 3.23, NVwZ 2023, 1657 (1659), Rn. 23; BVerwG, Beschluss vom 04.09.2018, Az. 9 B 24.17, BeckRS 2018, 25017, Rn. 3; BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29/14, NVwZ 2015, 79 (79 f.), Rn. 4). Die Planrechtfertigung kann sich bindend aus einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung oder im Einzelfall ergeben (BayVGH, Urteil vom 22.01.2024, Az. 8 A 22.40038, BeckRS 2024, 18899, Rn. 27).

Vorliegend ergibt sich die Planrechtfertigung zwar nicht schon aus einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung, da dem 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern vom 11.10.2021, in welchem das Vorhaben in der ersten Dringlichkeitsstufe enthalten ist (Projekt-Nr. R060-07), keine Gesetzeskraft zukommt. Die Planrechtfertigung ergibt sich jedoch aus den Umständen des Einzelfalls, da mit dem Vorhaben insbesondere die Verkehrsverhältnisse sowie die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Staatsstraßen bilden innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und sind dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG). Eine Ortsdurchfahrt ist der innerhalb einer geschlossenen Ortslage dienende Teil einer solchen Staatsstraße, der auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient (Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayStrWG).

Die derzeitige Ortsdurchfahrt von Traidersdorf im Zuge der Staatsstraße 2132 ist verkehrlich jedoch unzureichend. Denn sie weist teilweise nur eine Fahrbahnbreite von 5,00 m auf, gleichzeitig ist die Linienführung auf der freien Strecke durch zahlreiche Unstetigkeiten in Lage und Höhe gekennzeichnet, die infolge der vorhandenen Bebauung und Topographie nicht beseitigt werden können. Der Straßenverlauf ist durch zahlreiche enge Kurven und unübersichtliche Kuppen geprägt. Weiterhin ist die Verkehrssicherheit durch fehlende Anfahr- und Haltesichtweiten, verschiedene Zufahrten und Einmündungen und nicht vorhandene Gehwege schwer beeinträchtigt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1), dort Ziff. 2.3.3 (S. 13 ff.), verwiesen.

Die unzureichenden Verkehrsverhältnisse stehen im Konflikt zum prognostizierten rund 15-prozentigen Zuwachs des Verkehrs auf der Staatsstraße 2132. Insoweit wird auf die vorgelegte Verkehrsuntersuchung (Unterlage 16, dort Ziff. 3.2 (S. 5)) verwiesen.

Daher ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten, um die unzureichenden Verkehrsverhältnisse sowie die Verkehrssicherheit, insbesondere in der Ortsdurchfahrt Traidersdorf, zu verbessern.

b) Planungsvarianten und gewählte Lösung

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986 (986 f.), Rn. 5). Dabei sind grundsätzlich (nur) solche Ausführungsvarianten abzuwägen, die ernstlich in Betracht kommen (BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030, BeckRS 2019, 27360, Rn. 95). Die Planfeststellungsbehörde ist somit nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, BeckRS 2009, 33766, Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, NVwZ-RR 1996, 68 (68)). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternative können dabei grundsätzlich alle planerischen Belange sein, z.B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92, NVwZ 1993, 572 (575)).

Im vorliegenden Verfahren ist der mögliche Raum für Varianten nach Norden hin durch die Lage der Ortschaften Traidersdorf und Steinbühl begrenzt, eine nördliche Umfahrung scheidet durch die angrenzende Bebauung der Ortsteile Höfing und Bonried aus. Eine weitere Einschränkung des Trassenraums ergibt sich durch die von Süden bis an die bestehende Staatsstraße heranreichenden Ausläufer des FFH-Gebiets.

Insgesamt wurden die nachstehend genannten Varianten betrachtet. Auf den Übersichtslageplan (Unterlage 1.2.1) sowie die folgende Abbildung wird insoweit verwiesen.

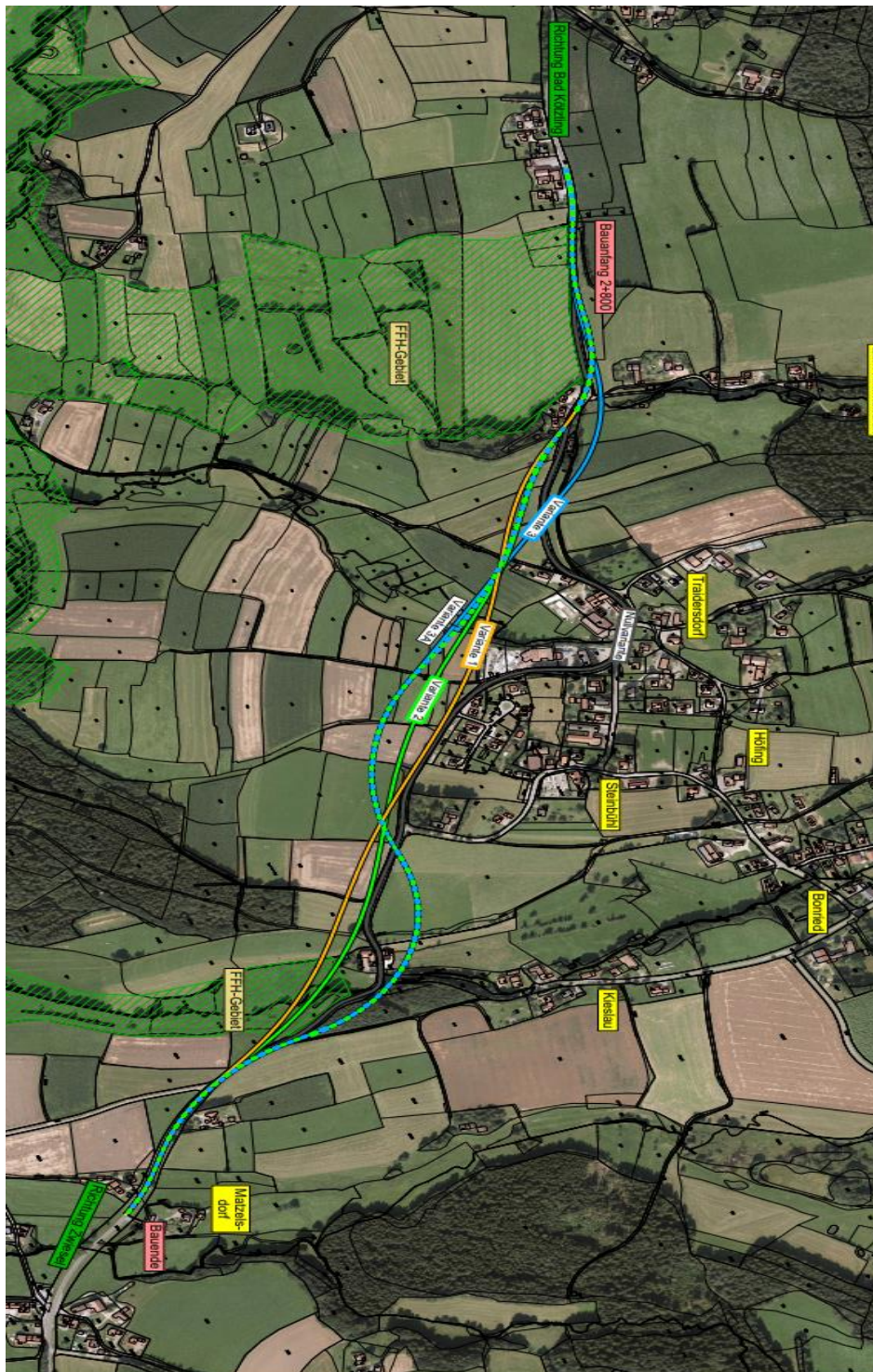


Abbildung 1: Variantenübersicht

Zum besseren Verständnis der nachstehenden Ausführungen sind die Einmündungen in die derzeitige Staatsstraße sowie die angrenzenden öffentlichen Feld- und Waldwege samt ihren Bezeichnungen in folgender Abbildung dargestellt.

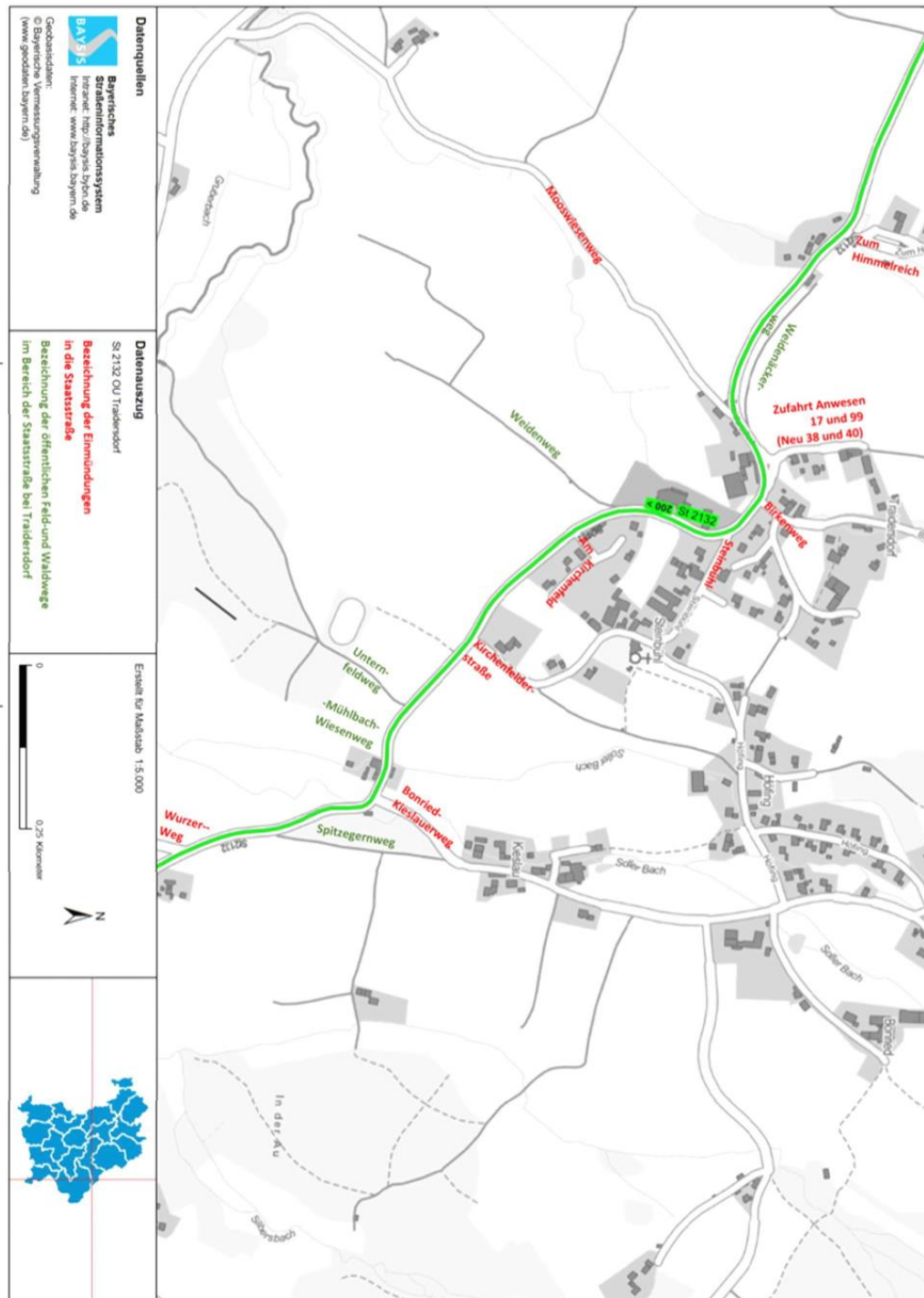


Abbildung 2: Lageplan mit Einmündungen

In der nachstehenden Tabelle werden die die geplante Ortsumfahrung kreuzenden Straße und Wege sowie etwaige Änderungen im Querschnitt ggü. dem Bestand dargestellt.

Tabelle 3: St 2132 - OU Traidersdorf: Kreuzende Straßen und Wege

Bezeichnung	Straßenkategorie	Querschnitt vorh./gepl.	Belastungs- klasse	Art der Kreuzung
„Zum Himmelreich“	GVS	3 m / 3 m	V	Einmündung
„Pfingsttrittweg“	beschränkt öffentlicher Weg	- / 4 m	-	Einmündung
„Mooswiesenweg“	GVS	3 m / 4 m*	V	BW ohne Verknüpfung
Anbindung Traidersdorf mit „Weidenweg“	Ortsstraße öFW	- / 6,5 m 3 m / 3 m	III V	Kreuzung
„Untern-Feldweg“	öFW	3 m / 3 m	V	Einmündung
Anbindung Kieslau	Ortsstraße	- / 6,5 m	III	Einmündung
„Wurzerweg“	GVS	2,5 m / 2,5 m	V	Einmündung

* Breite Überführungsbauwerk zwischen Borden

i. Nullvariante

Die Nullvariante ist als grundlegende Vergleichsvariante zu untersuchen. Hierbei wird die bestehende Staatsstraße im Wesentlichen in Lage und Höhe durchgehend erhalten. Nachdem hierdurch keine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bzw. der Verkehrssicherheit erreicht werden kann, scheidet die Nullvariante vorliegend aus.

ii. modifizierte Nullvariante

Die modifizierte Nullvariante umfasst einen bestandsnahen Ausbau der Staatsstraße mit dem Bau von Gehwegen (mit 1,50 m Breite) in der Ortsdurchfahrt sowie einer Verbreiterung der Fahrbahn auf 6,50 m (RQ 9,5).

Aufgrund der bestehenden, durch die Bebauung und die Topographie bedingten Engstellen in der Ortsdurchfahrt und bei Kieslau wäre die modifizierte Nullvariante nur mit erheblichen Eingriffen in private Eigentumsverhältnisse umzusetzen. Zwar würde der Bau von Gehwegen eine Verbesserung der verkehrlichen Situation für Fußgänger innerorts bedeuten; die übrigen als verkehrlich unzureichend identifizierten Charakteristika der Ortsdurchfahrt (unzureichende Anfahrtsichtweiten, unstetige Linienführung, kurze Haltesichtweiten) blieben jedoch bestehen.

Aus diesen Gründen kann das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit auch mit der modifizierten Nullvariante nicht erreicht werden. Somit scheidet die modifizierte Nullvariante ebenfalls aus.

iii. Variante 1 (Länge 2,001 km)

Variante 1 beginnt bei Station 4,575 im Abschnitt 200 der St 2132, weicht dann nach Norden vom Bestand ab, um in einem größeren Halbmesser durch den folgenden Geländeanstieg, das sogenannte „Eiserne Tor“, bestandsnah zu führen. Die Trasse kreuzt dann möglichst bestandsnah den Mooswiesenweg höhengleich, überwindet

den Talraum südlich Traidersdorf in Dammlage und führt im Bereich des Baugebiets Kirchenfelder auf die bestehende St 2132. Sie schwenkt dann vom Bestand nach Süden ab und quert das FFH-Gebiet südlich Kieslau in einem Abstand von ca. 30 m von der bestehenden Bebauung. Die Variante 1 führt dann ab der Gemeindeverbindungsstraße nach Wurz zurück auf den Bestand bis zum Bauende bei Station 6,905 im Abschnitt 200. Das untergeordnete Wegenetz soll höhengleich angebunden werden.

iv. Variante 2 (Länge 2,008 km) (plangegegenständliche Variante)

Variante 2 verläuft bis zur Kreuzung des Mooswiesenwegs lagemäßig in etwa wie Variante 1, verläuft jedoch ab Bau-km 3+200 tiefer im Einschnitt, um die Dammhöhe im Talraum südlich von Traidersdorf zu reduzieren. Der Mooswiesenweg, der selbst bereits im Einschnitt verläuft, wird nicht mehr angeschlossen, sondern in neuer Lage überführt. Die Variante bleibt im Bereich des Baugebiets Kirchenfelder weiter südlich. Sie kreuzt nördlich der Trafostation den öFW „Weidenweg“ höhengleich, der als Anschluss von Traidersdorf ausgebaut wird. Die Variante 2 schwenkt ab dem Ende der Bebauung bei Steinbühl nach Norden zurück zum Bestand, führt dann über einen Schuppen südlich Kieslau, um dann auf Höhe des Tiefpunkts der Wasserversorgungsleitung Bayerischer Wald das FFH-Gebiet am Rand zu durchqueren. Der weitere Verlauf bis zum Bauende gleicht wieder der Variante 1. Durch das Abrücken vom Bestand bei Steinbühl entfallen gegenüber der Variante 1 die Anschlüsse der Ortsstraßen „Am Kirchenfeld“ und „Kirchenfelderstraße“ und durch die Überführung auch der Anschluss des Mooswiesenwegs.

v. Variante 3 (Länge: 2,103 km)

Anders als in den Varianten 1 und 2 führt die Variante 3 nicht bestandsnah, sondern nördlich der Bebauung des „Eisernen Tores“ vorbei. Die bestehende Trafostation muss dafür verlegt werden und die Straße verläuft in einem ca. 10 m hohen Einschnitt. Der

Mooswiesenweg wird höhengleich angebunden. Die Variante bleibt weiter südlich von Traidersdorf abgerückt. Sie führt südlich der Trafostation am öFW „Weidenäcker“ vorbei und schwenkt ab dem Ende der Bebauung bei Steinbühl nach Norden, durchquert die bestehende St 2132 in einem Einschnitt und führt in einem Bogen in Dammlage nördlich an der Bebauung Kieslau vorbei. Für die Variante 3 muss ebenfalls ein Schuppen abgebrochen werden und sie durchschneidet den Wald auf Flurstück 919. Der weitere Verlauf bis zum Bauende gleicht den anderen Varianten. Neben den Verknüpfungspunkten der Variante 2 kommt ein Verknüpfungspunkt durch den höhengleichen Anschluss des Mooswiesenwegs hinzu.

vi. Variante 3A (Kombination der Varianten 2 und 3) (Länge: 2,1 km)

Die Kombination der Varianten verläuft lagemäßig wie die Variante 2 durch das „Eiserne Tor“, schwenkt dann jedoch im Bereich des Mooswiesenwegs auf die südlich verlaufende Linie der Variante 3. Die Anzahl der Verknüpfungspunkte bleibt wie bei Variante 3.

vii. Variantenvergleich

Die vorstehend genannten Varianten 1, 2, 3 und 3A wurden im Hinblick auf ihre Auswirkungen näher untersucht. Wegen der Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Ziff. 3.3 (S. 18 ff.)) verwiesen.

aa. Raumstrukturelle Wirkungen

Im Hinblick auf die raumstrukturellen Wirkungen sind zunächst die Varianten 1 und 2 ggü. den Varianten 3 und 3A zu bevorzugen, da sie mit deutlich geringerer Inanspruchnahme von (landwirtschaftlich hochwertigen) Flächen einhergehen und nicht in den Waldbestand bei Kieslau eingreifen. Im direkten Vergleich der Varianten

1 und 2 ist Variante 1 als etwas günstiger einzustufen, da bei Variante 2 die Verlegung eines Entlüftungsbauwerks notwendig ist und eine Verschiebung der Trasse weiter nach Norden hin durch die Nutzung der bestehenden Gebäude auf Fl.-Nr. 931 und einen Baumbestand am Sollerbach begrenzt wird.

bb. Verkehrliche Beurteilung

Aus verkehrlicher Sicht ist Variante 2 zu bevorzugen, da sie die wenigsten Knotenpunkte aufweist. Variante 1 ist zwar minimal kürzer, beinhaltet jedoch auch die meisten Knotenpunkte. Die Varianten 3 und 3A rangieren hinsichtlich der Anzahl der Knotenpunkte im Mittelfeld. Die Fahrzeitunterschiede zwischen den Varianten bleiben sehr gering.

cc. Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Auch hinsichtlich der entwurfs- und sicherheitstechnischen Beurteilung stellt sich Variante 2 als vorzugswürdig dar. Die Varianten 3 und 3A führen zu massiven Eingriffen in das Landschaftsbild, da aufgrund des mit schmalen Einschnitten ausgebildeten Talraums eine richtlinienkonforme Linienführung nur bei Dammhöhen bis 9 m möglich ist. Variante 1 ist trotz der geringeren Einschnitte bis maximal 4 m ungünstiger als Variante 2 zu bewerten, da die Anbindung des Mooswiesenwegs aufgrund der nur unzureichend realisierbaren Haltesichtweiten als sicherheitstechnisch schwierig zu beurteilen ist. Demgegenüber ist bei Variante 2 eine Überführung des Mooswiesenwegs vorgesehen.

dd. Umweltverträglichkeit

Aus umweltfachlicher Sicht ist keine der untersuchten Varianten als eindeutig vorzugswürdig anzusehen. Während die Varianten 3 und 3A vollständig außerhalb der

Grenze des FFH-Gebiets liegen und den Ortsbereich Traidersdorf-Steinbühl in vergleichsweise großem Abstand umfahren, sind die Varianten 1 und 2 mit geringfügigeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen, Boden / Fläche sowie die (Kultur-)Landschaft verbunden. Wegen der Einzelheiten wird auf den umweltfachlichen Variantenvergleich (Unterlage 1, Anlage 1) verwiesen.

ee. Wirtschaftlichkeit

Aus wirtschaftlicher Sicht sind die Varianten 1 und 2 insgesamt vorzugswürdig ggü. den Varianten 3 und 3A. Während Variante 3 mit den höchsten Investitionskosten i.H.v. ca. 6,1 Mio. € einhergeht, ist Variante 3A zwar mit Investitionskosten i.H.v. ca. 5,4 Mio. € etwas günstiger als Variante 2 mit Investitionskosten i.H.v. ca. 5,9 Mio. €. Variante 2 ist jedoch aufgrund des (mit höheren Kosten verbundenen) Überführungsbauwerks des Mooswiesenwegs und der hierdurch entstehenden Verbesserung des Sicherheitspotentials als besser zu bewerten.

ff. Zusammenfassung

Die Varianten werden in einer Bewertungsmatrix (nachstehende Tabelle 4) mit den vorstehend genannten Bewertungskriterien gegenübergestellt. Die Bewertungsspanne der Kriterien in der Tabelle reicht von

- - - = sehr schlecht

bis

+ + + = sehr gut.

Tabelle 4: Gesamtbeurteilung Varianten

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante3A Kombination 2+3
Raumstrukturelle Wirkung	+ + +	+ +	+	+
Verkehrliche Beurteilung	+	+ + +	+ +	+ +
Entwurfs- und sicherheits- technische Beurteilung	+ +	+ + +	+	+
Umweltverträglichkeit	+	+	+	+
Wirtschaftlichkeit	+ +	+ +	+	+
Gesamtbewertung	+ +	+ + +	+	+

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entscheidung zugunsten der plangegegenständlichen Variante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des daraus resultierenden Abwägungsgebots sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit berücksichtigt.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger die Entscheidungsgrundlagen in einem, der Größe des Bauvorhabens gerecht werdenden, Umfang nachvollziehbar dargelegt hat. Die mit dem Vorhaben verfolgten und in Teil B Abschnitt II. Ziff. 3. lit. a) dieses Beschlusses näher beschriebenen Planungsziele können mit der gewählten Vorzugsvariante erreicht werden, sodass aus

Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die Wahl der plangegegenständlichen Trasse (Variante 2) sprechen.

c) Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientieren sich an den im Folgenden unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. c) i. näher dargelegten Richtlinien. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus den nachstehenden Überlegungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, dort Ziff. 4 (S. 25 ff.)) verwiesen.

i. Zugrunde gelegte Richtlinien

Der Ausbau wurde nach den Richtlinien RAS-L 95, RAS-Q 96 und RAS-K-1 88 geplant, die inzwischen gültige RAL 2012 wurde aufgrund des Gestaltungskonzepts, das Bestandsnähe und stärkere Anpassung an Natur und Landschaft fordert, und der Einheitlichkeit der Streckencharakteristik nur zur Prüfung der Sichtweiten herangezogen. Nach RAL 2012 würde sich ein breiterer Querschnitt und etwas größere Radienfolgen ergeben, was zu einer schlechteren Anpassung an die Topographie führen würde. Die Abweichungen von der RAL 2012 sind vor allem

aufgrund des geringen Schwerverkehrsanteils und der nur durchschnittlichen Verkehrsbelastung zu rechtfertigen, zumal die in den RAL 2012 vorgegebenen Parameter und Regelwerte für die gerichtliche Abwägungskontrolle nicht bindend sind (BVerwG, Urteil vom 01.10.2024, Az. 9 A 5.23, BeckRS 2024, 41131, Rn. 47).

ii. Trassierung

Folgende Punkte bestimmen die Linienführungen im Lage- und Höhenplan:

- Anschluss an die bestehende St 2132 aus Richtung Bärndorf (Bauanfang)
- FFH-Gebiet im Bereich des Gruberbachs und der Seitentäler
- 110-kV-Hochspannungsleitung südlich Traidersdorf
- Anbindung der Ortsteile Traidersdorf, Steinbühl, Kieslau
- Geländeanstieg mit bestehender Bebauung vor Traidersdorf („Eisernes Tor“)
- die kreuzenden Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Bärndorf und Matzelsdorf
- Anschluss an die St 2132 Richtung Matzelsdorf (Bauende)

Linienführung im Lageplan

Die geplante Ortsumgehung im Zuge der St 2132 ist im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt als anbaufreie Verbindungsstraße außerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Verbindungsfunktion der Straßenkategorie A II (überregionale / regionale Verbindung) gemäß den RAS-N 88, Ziff. 2.6, zuzuordnen.

Entsprechend den verkehrstechnischen Anforderungen und in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten wurde für die Trassierung eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 80 \text{ km/h}$ gewählt.

Die zulässigen Querneigungen und Haltesichtweiten ergeben sich aus der Geschwindigkeit V_{85} , die 85 % der ungehindert fahrenden PKW auf sauberer, nasser

Fahrbahn nicht überschreiten. Sie wurde nach RAS-L 95, Ziff. 3.2, mit Anhang 1 abschnittsweise in Abhängigkeit von Kurvigkeit ($K_{u_{\max}} = 165 \text{ gon/km}$) und Fahrbahnbreite ($B = 6,50 \text{ m}$) für die gesamte geplante Ortsumgehung zu 100 km/h ermittelt.

Damit lassen sich die Grenzwerte für die Entwurfselemente bestimmen, wie in nachstehender Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: Gegenüberstellung Grenzwerte gemäß Richtlinien - Planungswerte

	Grenzwert	Planungswert
minimaler Kreisbogenradius min R	250 m	300 m
minimaler Klothoidenparameter min A	80 m	100 m
maximale Längsneigung max s	6,0 %	5,0 %
minimale Längsneigung im Verwindungsbereich min s	0,7 %	0,9 %
minimaler Kuppenhalbmesser min H_K	4.400 m	6.000 m
minimaler Wannenhalbmesser min H_W	1.300 m	2.000 m
minimale Querneigung min q	2,5 %	2,5 %
maximale Querneigung in Kurven max q	7,0 %	7,0 %

Es ist festzustellen, dass die zulässigen Trassierungsgrenzwerte der RAS-L 95 eingehalten sind.

Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird. Die

Trassierung erfüllt im genannten Streckenabschnitt die trassierungstechnischen Mindestanforderungen.

Linienführung im Höhenplan

Die maximale Längsneigung mit 5 % und die Kuppen- und Wannenhalmesser mit 6.000 und 2.000 m gemäß den einschlägigen Richtlinien ermöglichen ausreichende Haltesichtweiten.

Räumliche Linienführung und Sichtweiten

In manchen Einschnittsbereichen ist bei den geplanten Radien eine Ausschlitzung zum Erreichen der Haltesichtweiten erforderlich. Zum Teil werden diese durch die für die Anfahrsicht notwendigen Sichtdreiecke überlagert.

Tabelle 6: St 2132 OU Traidersdorf: erforderliche Ausschlitzungen

von Bau-km	bis Bau-km	Seite	max. Breite [m]
3+723	3+838	links	1,70
4+508	4+683	links	4,30

Die erforderliche Haltesichtweite nach RAS-L, Ausgabe 1995, Abschnitt 8.1.1 wird in einigen Teilbereichen geringfügig unterschritten: Grund hierfür sind die gewählten Kuppenausrundungshalbmesser, die in dem bewegten Gelände eine bessere Geländeanpassung ermöglichen. Bei einer Vergrößerung der Zielpunkthöhe von den in der RAS-L für $V_{85}=100$ km/h vorgegebenen 0,35 m auf 0,70 m werden die Haltesichtweiten auf der gesamten Strecke eingehalten. Diese Vergrößerung der Zielpunkthöhe ist im Hinblick auf die inzwischen gültige RAL 2012, die eine Zielpunkthöhe von 1,0 m vorgibt, angemessen.

Durch die für die Aufrechterhaltung der Erschließungsfunktion notwendigen Knotenpunkte kann kein ausreichender Überholabschnitt im Ausbaubereich vorgesehen werden. Dies ist jedoch aufgrund des durch den geringeren Schwerverkehrsanteil ausgelösten geringeren Überholdrucks hinnehmbar. Die Festlegung von Überholverböten erfolgt in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und der Verkehrspolizei.

In den Knotenpunkten ist eine ausreichende Anfahrsichtweite nach RAS K-1 88, Abschnitt 3.4.3 gegeben.

iii. Querschnitte und Befestigungen

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung und der Einstufung in die Straßenkategorie A II ist der Ausbau mit einem Regelquerschnitt RQ 9,5 bzw. RQ 10,5 gemäß den RAS-Q 96 mit 6,50 m bzw. 7,50 m breiter Fahrbahn vorgesehen. Aufgrund der geringen Schwerverkehrsstärke von weniger als 300 Schwerverkehrsfahrzeugen in 24 Stunden wurde der Querschnitt RQ 9,5 der Planung zugrunde gelegt.

Tabelle 7: Aufteilung des Querschnitts für die St 2132 - Traidersdorf

Regelbankett	Damm / Einschnitt	1,50 m
Befestigte Fahrbahn		6,50 m
davon:	Randstreifen jeweils	0,25 m
	Fahrbahn mit 2 Fahrstreifen	6,00 m
	von je 3,00 m	

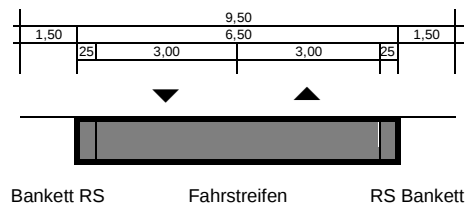


Abbildung 3: Regelquerschnitt RQ 9,5

Das Landratsamt Cham sowie das Sachgebiet 60 der Regierung der Oberpfalz haben im Anhörungsverfahren jeweils gefordert, die landwirtschaftlichen Wege mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m zu planen. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang auf die nach wie vor geltenden „Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen“ (Ausgabe 2003) nebst zugehörigem bayerischen Einführungsschreiben vom 16.03.2004 (Az. IID2-43412-001/04) verwiesen; die Grundsätze sind bei Baumaßnahmen an Staatsstraßen entsprechend anzuwenden. Nach den genannten Grundsätzen ist eine Querschnittsausgestaltung der Wirtschaftswege mit 3,00 m Fahrbahn zzgl. beidseitig 0,50 m Bankett vorgesehen (Ziff. IV. 1. lit. d)). Die seitens des Sachgebiets 60 der Regierung der Oberpfalz zitierten „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ in der Ausgabe von August 2016 (RLW 2016) sind in Bayern mangels Einführung nicht maßgeblich. Die geplante Wegbreite ist somit nicht zu beanstanden. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Die Befestigung des Oberbaus erfolgt in Asphaltbauweise nach den Vorgaben der RStO bzw. den zum Zeitpunkt der Realisierung des Bauvorhabens geltenden Regelwerken. Die Stärke des frostsicheren Oberbaus beträgt 85 cm.

iv. Gestaltung der Böschungen

Die Böschungsneigung beträgt im Regelfall 1:1,5 mit einer Böschungsausrundung von 3,00 m Tangentenlänge nach RAS-Q 96, Ziff. 2.5. In Bereichen, in denen ohne zusätzlichen Grunderwerb flachere Böschungen ausgebildet werden können, um eine bessere Anpassung an das Landschaftsbild zu erreichen, sollte dies umgesetzt werden.

Bautechnische Maßnahmen zur Böschungssicherung sind nicht vorgesehen.

Die Damm- und Einschnittsböschungen werden mit Oberboden angedeckt und mit für den jeweiligen Standort geeigneten Saatgutmischungen eingesät. Dort, wo es aus Verkehrssicherheitsgründen möglich ist, werden Gehölze gepflanzt. So entstehen mittelfristig landschaftsraumtypische und naturnahe Strukturen im Umfeld der Straße.

v. Hindernisse in den Seitenräumen

Für die Maßnahme wurde in der Phase „Vorentwurf“ ein Sicherheitsaudit erstellt. Hierbei haben sich bis auf die in der Planung noch zu ergänzenden passiven Schutzeinrichtungen und die von Bepflanzung freizuhaltenden erforderlichen Sichtbeziehungen keine weiteren Mängel ergeben.

Auf die Freihaltung der Sichtbeziehungen wurde in den vorliegenden Unterlagen geachtet.

Hindernisse im Seitenraum, wie bestehende Bauwerke, Strommasten oder Regenrückhalteräume werden durch passive Schutzeinrichtungen nach RPS abgesichert.

Baumpflanzungen sind nur in ausreichendem Abstand zur Fahrbahn vorgesehen, oder dort, wo durch bestehende Hindernisse Schutzeinrichtungen bereits erforderlich sind. Ausreichend große Wirkbereiche werden hierbei beachtet.

vi. Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Eine Neuordnung des Straßennetzes ist bei der geplanten Maßnahme nicht erforderlich.

Im Planfeststellungsabschnitt sind fünf Knotenpunkte und ein Überführungsbauwerk (ohne Anschluss) vorgesehen:

- GVS „Zum Himmelreich“ (Bau-km 3+120)
Die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße „Zum Himmelreich“ erfolgt über eine plangleiche Einmündung mit Linksabbiegespur ohne Fahrbahnteiler in der einmündenden Straße.
- Überführung des öFW „Mooswiesenweg“ (Bau-km 3+422) über die St 2132
Der Mooswiesenweg wird ohne Anbindung über die neue St 2132 geführt und an den zur Ortsstraße abgestuften Teil der alten St 2132 angebunden.
- GVS Anschluss alte St 2132 Traidersdorf (Bau-km 3+700)
Die Anbindung der St 2132 an Traidersdorf (Ortsdurchfahrt) und den Weidenweg gegenüber erfolgt über eine plangleiche Kreuzung mit Linksabbiegespuren und Fahrbahnteiler (kleiner Tropfen) in der einmündenden Ortsdurchfahrt; der einmündende Weidenweg wird ohne Fahrbahnteiler angeschlossen. Die Staatsstraße wird im Bereich der ehemaligen Ortsdurchfahrt zur Ortsstraße abgestuft.
- öFW „Untern-Feldweg“ mit „Mühlbach-Wiesenweg“ (Bau-km 4+125)
Der „Untern-Feldweg“ wird als plangleiche Einmündung angeschlossen. Linksabbiegespuren oder Fahrbahnteiler sind nicht geplant. Der Mühlbach-Wiesenweg wird indirekt über den „Untern-Feldweg“ an die neue Staatsstraße angebunden.

- GVS Anschluss alte St 2132 und „Bonried-Kieslauerweg“ (Bau-km 4+394)

Die Anbindung der St 2132 mit dem Bonried-Kieslauerweg erfolgt über eine plangleiche Einmündung mit Linksabbiegespur und Fahrbahnteiler (kleiner Tropfen) in der einmündenden Straße. Die Staatsstraße wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

- öFW „Wurzerweg“ (Bau-km 4+595)

Die Anbindung der GVS „Wurzerweg“ erfolgt über eine plangleiche Einmündung mit Linksabbiegespur und Fahrbahnteiler (kleiner Tropfen) in der einmündenden Straße. Die Anbindung erfolgt bei Bau-km 4+595, sodass eine rechtwinklige Einmündung gewährleistet werden kann.

Die Anbindung der Bushaltestellen südlich Traidersdorf und westlich Kieslau erfolgt über Fußwege, die bis zum bebauten Bereich führen. Die Querung der St 2132 an den Haltestellen bleibt ungesichert.

Neben mehreren untergeordneten Feldzufahrten sind folgende Wegeführungen vorgesehen:

Von Bau-km 3+184 bis Bau-km 3+418 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und des Regenrückhaltebeckens 2 ein öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt. Der Anschluss an die St 2132 erfolgt bei Bau-km 3+184. Der Weg wird an den Mooswiesenweg auf Fl.-Nr. 223 angebunden.

Die Anbindung des öFW „Untern-Feldweg“ erfolgt bei Bau-km 4+138 an den neu zu erstellenden öffentlichen Feld- und Waldweg, der den Mühlbach-Wiesenweg an die Staatsstraße anbindet. Dieser wird an die geplante Strecke bei Bau-km 4+125 über eine plangleiche Kreuzung ohne Linksabbiegespuren und ohne Fahrbahnteiler angeschlossen.

Der Anschluss des öFW „Spitzegernweg“ wird bei Bau-km 4+380 an den vorstehend beschriebenen Anschluss alte St 2132 und Bonried-Kieslauerweg (Bau-km 4+394) verlegt.

Vom Wurzerweg führt ein parallel zur geplanten Staatsstraßentrasse geführter Wirtschaftsweg zurück zum FFH-Gebiet östlich des Sollerbachs.

vii. Ingenieurbauwerke

Im Zuge der Ortsumgehung Traidersdorf ist die Errichtung folgender Bauwerke erforderlich:

Tabelle 8: Ingenieurbauwerke

Bauwerk	Bauwerksbezeichnung	Bau-km	Lichte Weite [m]	Kreuzungswinkel [gon]	Lichte Höhe [m]	Breite zw. Geländern [m]	Vorgesehene Gründung
3-1	Brücke über St 2132 Mooswiesenweg	3+422,10	23,00	100	≥ 4,70	5,00	Flachgründung
4-1	Rahmendurchlass im Zuge der St 2132	4+301,85	2,50	100	≥ 2,00	-	Flachgründung

- BW 3-1 Brücke über St 2132 Mooswiesenweg westlich Traidersdorf

Der Mooswiesenweg kreuzt die St 2132 und wird mit einem Brückenbauwerk überführt. Die Breite zwischen den Geländern ergibt sich aus der Breite zwischen den Borden von 4,00 m sowie den beidseitigen Kappen (0,75 m) mit einer Breite bis zum Geländer von jeweils 0,50 m zu einer Gesamtbreite zwischen den Geländern von 5,00 m.

Es sind folgende Hauptabmessungen vorgesehen:

Bau-km 3+422,10

Kreuzungswinkel	100 gon
Lichte Höhe	$\geq 4,70$ m
Breite zwischen den Geländern	5,00 m
Gesamtstützweite	24,00 m
Brückenfläche	120 m ²

- BW 4-1 Rahmendurchlass im Zuge der St 2132

Zur Querung des Sollerbachs ist ein Durchlass erforderlich. Die Lage des Sollerbachs wird im Querungsbereich so angepasst, dass eine rechtwinklige Kreuzung möglich ist. Die lichte Höhe des Bauwerks wurde zur Begehbarkeit des Bauwerks mit 2,0 m festgelegt. Die lichte Weite ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt. Maßgebend für die erforderliche lichte Weite von 2,50 m sind jedoch naturschutzfachliche Aspekte. Das Bauwerk soll als überschütteter geschlossener Stahlbetonrahmen ausgeführt werden.

Es sind folgende Hauptabmessungen vorgesehen:

Bau-km	4+301,85
Kreuzungswinkel	100 gon
Lichte Höhe	$\geq 2,00$ m
Länge	15 m
Lichte Weite	2,50 m
Brückenfläche	45 m ²

viii. Massenausgleich

Der Umfang der abzubauenen Einschnittsmassen beläuft sich auf etwa 55.000 m³, zu denen noch rund 10.000 m³ Beckenaushub hinzukommen. Dem steht ein Bedarf an erforderlichem Dammschütt- und Auffüllmaterial in einer Größenordnung von rund 30.000 m³ gegenüber. Die Massenbilanz ergibt hier demnach einen Massenüberschuss von ca. 35.000 m³. Ein Massenausgleich ist aufgrund der Begrenzung der Dammhöhen und der möglichst angepassten Trassierung nicht zu erreichen. Dieser wäre aber aufgrund der fehlenden Eignung als Dammschüttmaterial der Überschussmassen (organische Anteile) hier auch nicht zielführend.

Südlich Traidersdorf sind Auffüllungen vorgesehen, deren Größenordnung im Bereich von ca. 25.000 m³ liegen.

Überschüssiges Material, das nicht im Rahmen der Baumaßnahme wiedereingebaut wird, wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt.

ix. Entwässerung

Die bisherige Entwässerung der St 2132 erfolgt zum Teil durch Versickerung über die Dammschultern, zum Teil über die Nutzung von zum Gruberbach führenden Gräben und Bächen als Vorfluter. Eine Rückhaltung findet bisher nicht statt.

Da im Gruberbach bei Leckern ein Flussperlmuschelbestand vorhanden ist, sind bei der Einleitung besondere Maßnahmen zur Schwebstoffreduktion erforderlich (vgl. Unterlagen 9.3, Vermeidungsmaßnahme 4 V FFH; Unterlage 18.1, Ziff. 1 (S. 2); Unterlage 19.1.3, Ziff. 3.1 (S. 7)). Daher sind neben der quantitativen Reduktion der Einleitungsspitzen über Rückhalteräume die Becken mit einem Dauerstaubereich ausgestattet, um eine ausreichende Sedimentationswirkung zu erzielen. Da der Regenrückhalteraum bei Bau-km 3+000 aufgrund der Lage ohne Dauerstaubereich geplant ist, wird ein ausreichender Sedimentrückhalt über eine Drainageleitung und einen Überlauf sichergestellt.

Die Entwässerungsplanung erfolgte nach „DWA–A 117 (03/2006) Bemessung von Regenrückhalteräumen“, sowie nach „DWA–M 153 (08/2007) Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“.

Bei der Querung des Sollerbachs ist eine Umverlegung des Sollerbachs notwendig. Hinsichtlich der Details und Nachweise wird auf Unterlage 18.1, Anlage 5, sowie auf Unterlage 18.3/4.1 verwiesen.

Im Zuge der Maßnahme sind Graben- bzw. Bachverlegungen notwendig.

Tabelle 9: St 2132 OU Traidersdorf: Gewässerausbauten

Fl.-Nr. / Bau-km	Gewässer	Maßnahme
Fl.-Nr. 531/2 2+950	unbenannter Graben südlich Himmelreich	Sedimentfangbecken und punktuelle Uferaufweitungen auf ca. 370 m (12A/E)
3+109 bis 3+130	unbenannter Graben südlich Himmelreich	Austausch der bestehenden Durchlässe auf ca. 50 m
3+569	unbenannter Graben südlich Traidersdorf	neuer Rahmendurchlass auf ca. 32 m
4+223 bis 4+253	Graben südlich Kieslau zum Sollerbach	Verlegung und neuer Durchlass auf ca. 60 m
4+300 bis 4+328	Sollerbach	Rahmendurchlass und Sedimentfangbecken auf ca. 80 m

Die Entwässerung der folgenden Entwässerungsabschnitte erfolgt über eine Ableitung in Regenrückhaltebecken und Einleitung in die Vorfluter (vgl. auch Unterlagen 8/1 und 8/2):

- **unbenannter Graben südl. Himmelreich:**

Entwässerungsabschnitt I, IIa in Regenrückhalteraum (RRR) 1,
Entwässerungsabschnitt IIb in Sedimentationsanlage, Einleitungsstelle E1+E2;

Entwässerungsabschnitt IV in RRR 2, Einleitungsstelle E3

- **unbenannter Graben südlich Traidersdorf:**

Entwässerungsabschnitt VI in RRR 3, Einleitungsstelle E4

- **unbenannter Graben südl. Kieselau zum Sollerbach:**

Entwässerungsabschnitt VIII in RRR 4, Einleitungsstelle E5

- **unbenannter Graben zum Silbersbach:**

Entwässerungsabschnitt X in RRR 5, Einleitungsstelle E6

Die Regenrückhalteräume werden in Erdbauweise mit Dauerstau für den Sedimentationsrückhalt errichtet. Einzig die Sedimentationsanlage für den Entwässerungsabschnitt IIb (E2, Bau-km 3+000) ist in Schachtbauweise geplant.

Eine direkte Einleitung von Straßenwasser in ein berichtspflichtiges Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen.

d) Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

Das Vorhaben berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht auch den Anforderungen des Abwägungsgebots.

i. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vereinbar.

Die verbindlichen Ziele der Raumordnung werden durch das Vorhaben beachtet (Art. 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayLplG). Diese Ziele sind in den Raumordnungsplänen, konkret dem LEP Bayern und dem Regionalplan Regensburg (Region 11), festgelegt (Art. 2 Nr. 2, Nr. 7 i.V.m. Art. 19, 21 BayLplG).

Durch das Vorhaben wird die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen nachhaltig gestaltet (vgl. LEP, Anlage zu § 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm, Ziff. 1.1.2). Die Verkehrsinfrastruktur wird durch die neu gebaute Ortsumgehung nachhaltig ergänzt (LEP, Ziff. 4.1.1). Insbesondere wird durch die Planvariante ein Eingriff in das FFH-Gebiet südlich des „Eisernen Tores“ vermieden. Weiter dient die Ortsumgehung der Umfahrung von Engstellen und der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation (Regionalplan Regensburg (11), Teil B. Abschnitt IX. Ziff. 3.3.3).

Auch die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Hierzu zählen namentlich die Verminderung des Ressourcenverbrauchs bzw. möglichst ressourcenschonende Ausführung von Eingriffen (LEP, Ziff. 1.1.3) sowie die bedarfsgerechte Ergänzung des Netzes der Staatsstraßen (LEP, Ziff. 4.2).

Der Grundsatz, wonach der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen soll (LEP, Ziff. 4.2), hat aus den im Rahmen der Variantenwahl dargelegten, gegen die (modifizierte) Nullvariante sprechenden Gründen (s.o. unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. b) i. und ii.) zurückzutreten.

Die Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) der Regierung der Oberpfalz hat als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 11.01.2021 festgehalten, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben werden.

ii. Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

aa. Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den folgenden, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 S. 1 BImSchG ist bereits bei der Planung raumbedeutsamer Maßnahmen (wie der Planung von Verkehrswegen) darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen (durch Verkehrslärm) auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Die Vorschrift ist damit als Planungsleitsatz im Sinne eines Optimierungsgebots aufzufassen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik

vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV). Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG müssen grundsätzlich aktive Lärmschutzmaßnahmen an den Straßen getroffen werden, um die nach dem Stand der Technik mit einem nicht unverhältnismäßigen Kostenaufwand vermeidbaren Geräuschimmissionen zu verhindern (Bracher, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 106. EL Januar 2025, BImSchG § 41 Rn. 2). Nach § 41 Abs. 2 BImSchG gilt dies nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind – ausgehend von diesem grundsätzlich zu erzielenden Schutzniveau – schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dabei dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten der Maßnahme gegenüberzustellen und zu bewerten (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 74/07, BeckRS 2009, 38097, Rn. 55).

Soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Entsprechend den vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

§ 50 BImSchG

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG). Durch eine

Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

Die Berechnung der Geräuschemissionen erfolgt gemäß der 16. BImSchV für Straßenverkehrsgeräusche nach den RLS-90. Es kommt das schalltechnische Berechnungsprogramm Cadna/A zum Einsatz. Eine Berechnung nach den (neuen) RLS-19 ist nicht angezeigt, da das Planfeststellungsverfahren vor dem 28.02.2021 beantragt worden ist (§ 6 Nr. 1 der 16. BImSchV, siehe auch die Bekanntmachung des BayStMB vom 15.03.2021, Az. 49-43812-1-2, Ziff. 2., S. 3).

Über das Untersuchungsgebiet wird ein rechtwinkliges Koordinatensystem gelegt. Die Koordinaten aller schalltechnisch relevanten Elemente werden anschließend dreidimensional in das Berechnungsprogramm eingegeben. Dies sind z. B. Straßen in Lage und Höhe, bestehende Gebäude, vorhandenes Gelände, Immissionsorte.

Bei der Ausbreitungsrechnung werden die Pegelminderungen durch Abstandsvergrößerung und Luftabsorption, Boden- und Meteorologiedämpfung und Abschirmung berücksichtigt. Die Pegelzunahme durch Reflexion an den vorhandenen Gebäuden wird gemäß RLS-90 ebenfalls berücksichtigt.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße (u.a. Verwendung eines um min. 2 dB(A) lärmindernden Belags) hins. der Anforderungen des § 50 BImSchG die vorzugswürdige Lösung, da durch eine Verschiebung u.a. zusätzliche landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen und in einer Abwägung aller Belange die gewählte Lösung einen angemessenen Interessenausgleich darstellt.

Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

§§ 41 ff. BImSchG

Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 Abs. 1, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG).

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV handelt, da eine weitgehende Verlegung der St 2132 auf eine neue Trasse stattfindet. Im vorliegenden Fall ist sichergestellt, dass durch diese Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, 331 (335), Rn. 45).

Eine Überprüfung des Bauvorhabens am Anwendungsbereich der 16. BImSchV bringt folgendes Ergebnis:

Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 der 16. BImSchV werden grundsätzlich eingehalten. Insoweit wird auf Unterlage 17.1 und Unterlage 17.2 verwiesen. Von den 16 Immissionsorten kommt es lediglich bei einem Wohnhaus auf der Nordostseite (Traidersdorf 4) zu einer Überschreitung des für die Nacht maßgeblichen Immissionsgrenzwerts um 1 dB(A). Für dieses Anwesen besteht daher ein Anspruch auf Lärmschutz. Aus Gründen der bestehenden Zufahrt zum Anwesen

ist aktiver Lärmschutz hier nicht umsetzbar, es werden daher passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) vorgesehen. Auf die Stellungnahme des Landratsamts Cham vom 04.01.2021 sowie die Stellungnahme des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 20.01.2021 wird verwiesen. Beide Behörden haben aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

bb. Luftreinhaltung

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Die Einhaltung der insoweit maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV ist mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Sie ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens; es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen. Eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 S. 2 BImSchG (BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6/03, NVwZ 2004, 1237 (1239)). Die Planfeststellungsbehörde kann dem Gebot der Problembewältigung vielmehr dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt, wobei etwas anderes nur dann gilt, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern (BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6/03, NVwZ 2004, 1237 (1239)). Es muss also absehbar sein, dass das Vorhaben nicht die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

Aufgrund der Lage des von der Planfeststellung betroffenen Straßenabschnitts, der Topographie, der vorhandenen Infrastruktur und insbesondere der prognostizierten Verkehrsbelastung ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV oder der TA Luft überschritten werden. Auf die entsprechenden Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Ziff. 6.2 (S. 54)) wird verwiesen. Auch nach der Stellungnahme des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung der Oberpfalz vom 20.01.2021 ist eine solche Überschreitung nicht zu erwarten.

Unabhängig hiervon ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 50 S. 2 BImSchG). Insoweit überwiegt jedoch das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens.

cc. Baubedingte Immissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nicht nur hinsichtlich des fertiggestellten Vorhabens, sondern umfasst auch dessen Herstellung. Dies ergibt sich daraus, dass neben dem Planfeststellungsbeschluss keine gesonderte Überprüfung der Zumutbarkeit und Zulässigkeit der Bauausführung zu erteilen ist. Diese unterfällt vielmehr der Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG.

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm-, Abgas-, Staubemissionen und Erschütterungen zu rechnen. Hierbei handelt es sich jedoch um vorübergehende und im Ergebnis nicht erhebliche Beeinträchtigungen. Auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1), dort Ziff. 5.1.2 (S. 41), Ziff. 5.5.2 (S. 50) und Ziff. 5.6.2 (S. 51) wird verwiesen.

iii. Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage sind nach dem BBodSchG zulässig.

Nach § 1 S. 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 S. 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Nach dem generellen Minimierungsgebot des § 1 S. 3 BBodSchG sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen bei Einwirkungen auf den Boden so weit wie möglich vermieden werden.

Aufgrund der Inanspruchnahme von Böden durch das geplante Bauvorhaben, insbesondere der mit der Maßnahme verbundenen Netto-Neuversiegelung von ca. 2,49 ha, ist einerseits von einer Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen. Andererseits besteht jedoch, wie bereits dargestellt (siehe Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. a) dieses Beschlusses), ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens; der Boden erfüllt in diesem Sinne auch eine Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG, welche aufgrund der grundsätzlichen Gleichrangigkeit der Bodenfunktionen die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen rechtfertigt.

Das Vorhaben muss hinsichtlich seiner Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abgestimmt werden, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung

gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Die Überschreitung von den in der BBodSchV (dort Anlage 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend im Hinblick auf die Schadstoffbelastung (Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) ii. bb. des Beschlusses) genannten Feststellungen gestatten diese Prognose zuverlässig.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht i.S.d. § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 S. 3 BBodSchG unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit.

Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anlage 2 der BBodSchV kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 S. 1 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und

Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus. Eventuell vorhandene Altlasten (entsprechende Verdachtsflächen sind jedoch im Planbereich behördlicherseits nicht bekannt) sind gemäß den Bestimmungen des BBodSchG fachgerecht zu entsorgen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis vermögen daher die gegen die Planung in die Abwägung einzustellenden Aspekte des Bodenschutzes die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er tritt jedoch hinter die Belange zurück, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

Die unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 7. lit. d) dieses Beschlusses angeordnete bodenkundliche Baubegleitung findet ihre Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 5 S. 1 BBodSchV.

iv. Naturschutz und Landschaftspflege

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Belangen vereinbar.

Die durch das Vorhaben verursachten Einwirkungen auf Natur und Landschaft sind in der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung behandelt (Unterlagen 19.1.2/1, 19.1.2/2 und 19.1.2/L). Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) beschrieben.

aa. Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

(i) Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft / allgemeiner Artenschutz

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG und Art. 20 BayNatSchG)

Das Vorhaben ist vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis (Bad) Kötzing mit Kaitersbachaue“ hin zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Auf Teil B. Abschnitt II. Ziff. 1. lit. c) dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Das Vorhaben wird in Übereinstimmung mit den §§ 31 ff. BNatSchG genehmigt und ist mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, dort Ziff. 6.4.5 (S. 67 f.)) sowie die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlagen 19.2.1, 19.2.2/1 und 19.2.2/2) wird verwiesen.

Aufgaben und Rechtsgrundlage der Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen des betreffenden FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und

Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054 (1060), Rn. 53).

In den vorliegenden Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis (Bad) Kötzing mit Kaitersbachaue“ (Unterlagen 19.2.1, 19.2.2/1 und 19.2.2/2) werden als Prüfaspekte die Lebensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL im „Wirkraum“ (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet. Diese Verträglichkeitsuntersuchungen umfassen den Teilraum des FFH-Gebiets, in dem die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden könnten. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind nicht zu beanstanden. Auf die Stellungnahmen des Sachgebiets 51 der Regierung der Oberpfalz vom 25.11.2020 sowie vom 26.10.2023 wird verwiesen.

Übersicht über das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet DE 6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis (Bad) Kötzing mit Kaitersbachaue“ liegt in der östlichen Oberpfalz, nahezu ausschließlich im Landkreis Cham, in den Naturräumen 404 „Regensenke“ sowie 403 „Hinterer Bayerischer Wald“. Es umfasst neben dem Oberlauf des Weißen Regens auf einer eigenen Teilfläche den Talgrund des Kaitersbaches sowie vier der Seitenflächen in der Kaitersbergflanke mit ihren Feuchtlebensräumen, Bächen und Gräben. Das Schutzgebiet ist in vier Teilflächen gegliedert und erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 635 ha.

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes.

Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, d.h. sie sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen nach Landesrecht i.S.d. § 32 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Unter den Erhaltungszielen versteht man gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-RL oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der VS-RL aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind. Auf dieser Basis kann die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes“ umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. e FFH-RL).

Der „Erhaltungszustand einer Art“ umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. i FFH-RL).

Bei den „maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes“ i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist (R FFH-VP, Ziff. 5.2.3, S. 43 f.).

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet,

in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standard-Datenbogens wurden vom Vorhabenträger für das FFH-Gebiet DE 6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis (Bad) Kötzing mit Kaitersbachaue“ mit Stand vom 19.02.2016 der FFH-Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt. Dort sind folgende Ziele vorgesehen:

- Erhalt, ggf. Wiederherstellung der Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*, insbesondere der natürlichen Fließgewässerdynamik; Erhalt des naturraumbedingten Gewässerchemismus und einer guten Gewässerqualität insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen des Fischotters und der Flussperlmuschel; Erhalt der unverbauten Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o. Ä.; Erhalt von Uferanrissen- und Abbrüchen; Erhalt der Anbindung von Seitengewässern und Altgewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume; Erhalt der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen; Erhalt der naturnahen Fischbiozönose in den Gewässern
- Erhalt, ggf. Wiederherstellung weitgehend gehölzfreier, artenreicher montaner Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten; Erhalt strukturbildender Elemente wie Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion und als Habitatelemente charakteristischer Artengemeinschaften; Erhalt bestandsprägender regionaltypischer Nutzungsformen
- Erhalt, ggf. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caerulea*) und Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als weitgehend gehölzfreie Bestände
- Erhalt, ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren nutzungsgeprägten

Ausbildungsformen, auch im Hinblick auf ihre Funktion als Lebensraum für Wiesenvögel

- Erhalt, ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur und eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils; Erhalt eines naturnahen Gewässerregimes
- Erhalt, ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers im Weißen Regen mit seinen Auenbereichen, seinen Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern; Erhalt, ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse
- Erhalt, ggf. Wiederherstellung der Population des Fischotters; Erhalt strukturreicher Fließgewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsbereiche mit einem ausreichenden Fischbestand; Erhalt ausreichend störungsarmer Räume in Fischotter-Habitaten; Erhalt der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und ihrer Auen; Erhalt einer ausreichenden Restwassermenge von Ausleitungsstrecken in vom Fischotter besiedelten Regionen; Erhalt von Uferrändern als Wanderkorridore, insbesondere unter Brücken; Erhalt einer extensiven Nutzung bzw. Pflege im Überschwemmungsbereich von Fließgewässern;
- Erhalt, ggf. Wiederherstellung der Population der Groppe; Erhalt eines reichstrukturierten Gewässerbetts mit ausreichend Versteck-, Laich- und Brutmöglichkeiten;
- Erhalt, ggf. Wiederherstellung der Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Wirtsameisenvorkommen; Erhalt von Feuchtbiotopen; Erhalt von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren; Erhalt von extensiv beweideten Flächen mit Vorkommen vom Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling; Schutz großer Populationen als Wiederbesiedlungsquellen für benachbarte geeignete Habitate; Erhalt des

Habitatverbunds von kleinen, individuenarmen Populationen innerhalb einer Metapopulation

- Erhalt, ggf. Wiederherstellung der Population der Flussperlmuschel; Erhalt einer ausreichend guten Gewässerqualität in Flussperlmuschelbächen; Erhalt strukturreicher Gewässer mit gut durchströmtem, sandigem bis kiesigem Interstitial einschließlich Ufervegetation und -Gehölzen; Erhalt von ausreichend breiten, unbeeinträchtigten Uferändern; Verhindern der Einleitung von Abwässern, Gülle, Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer; Erhalt der Bachforellen-Vorkommen

Auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Unterlage 19.2.1, dort Ziff. 2.4, Tab. 3) wird verwiesen. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

Überblick über die Lebensräume nach Anhang I FFH-RL

Das FFH-Gebiet DE 6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis (Bad) Kötzting mit Kaitersbachaue“ zeichnet sich nach den Angaben im Standard-Datenbogen durch das Vorkommen folgender Lebensraumtypen aus:

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche Batrachion* (LRT 3260)
- Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (LRT 6230*)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und lehmig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0*)

Bzgl. der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Unterlage 19.2.1, dort insbesondere Ziff. 2.2.2, Tab. 1) verwiesen.

Überblick über die Arten nach Anhang II FFH-RL

Im FFH-Gebiet DE 6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis (Bad) Kötztling mit Kaitersbachaue“ kommen von den in Anhang II der FFH-RL genannten Arten nach den Angaben im Standard-Datenbogen der Biber (*Castor fiber*) (Kennziffer 1337), der Fischotter (*Lutra lutra*) (Kennziffer 1355), die Koppe – auch bekannt als Groppe – (*Cottus gobio*) (Kennziffer 1163), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nansithous*) (Kennziffer 1061), der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche teleius*) (Kennziffer 1059) und die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) (Kennziffer 1029) vor.

Im Standard-Datenbogen sind keine weiteren Arten aufgelistet. Weitere Arten des Anhangs II der FFH-RL wurden bei den Geländebegehungen nicht vorgefunden.

Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt I. Ziff. 1. dieses Beschlusses verwiesen.

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (R FFH-VP, Ziff. 5.3.3 (S. 49 f.)).

Die auf das FFH-Gebiet DE 6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis (Bad) Kötzing mit Kaitersbachaue“ bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

- baubedingte Wirkungen:
 - vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen
 - Störung von Tierarten (Lärm, optische Reize, Erschütterungen) sowie Einträge von Staub und Schadstoffen in angrenzende Lebensräume bzw. von weiter entfernt liegenden Lebensräumen und Artvorkommen über den Wasserpfad durch Baustellenverkehr und –Betrieb (u.a. auch Einträge von Bodenbestandteilen / Schwebstoffen in Oberflächengewässer mit Lebensraumfunktion für Arten des Anhang II der FFH-RL)
- anlagebedingte Wirkungen:
 - dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen
 - Verstärkung von Zerschneidungs- und Trenneffekten für Tierarten (Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen)
- betriebsbedingte Wirkungen:
 - mittelbare Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume und deren Arten bzw. von weiter entfernt liegenden Lebensräumen und Artvorkommen über den Wasserpfad durch Fahrbahnwasser und Spritzwasser (einschließlich Tausalzeintrag) und Emissionen der Fahrzeuge (Lärm, Licht, Luftschadstoffe)
 - Kollisionen von Tieren (insbesondere Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie charakteristische Tierarten der FFH-Lebensraumtypen) mit Fahrzeugen

Der mögliche Wirkraum, in welchem detaillierte Untersuchungen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, wurde auf den Teilraum des FFH-Gebiets eingeschränkt, in dem die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung

erfolgte damit durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der relevanten Wirkprozesse.

Im Standard-Datenbogen sind sechs Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt. Von diesen werden die in nachfolgender Tabelle aufgeführten fünf Lebensraumtypen als wirkempfindlich ggü. den maßgeblichen Projektwirkungen eingestuft:

Tabelle 10: Wirkempfindliche Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und <i>Callitricho Batrachion</i>
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern. (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

Der Lebensraumtyp „Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“ (LRT 6230*) ist zwar im FFH-Gebiet vorhanden, kann jedoch aufgrund seiner Lage nicht vom Vorhaben berührt sein. Er bleibt daher im Folgenden außer Betracht.

Eine detaillierte Beschreibung der als wirkempfindlich eingestuften Lebensraumtypen kann den Planunterlagen (Unterlage 19.2.1, dort Ziff. 4.3.2 (S. 24 ff.)) entnommen werden.

Von den im Standard-Datenbogen für das Schutzgebiet aufgeführten Tierarten nach Anhang II FFH-RL werden alle als projektrelevant dargestellt. Diese sind in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Tabelle 11: Projektrelevante Arten nach Anhang II FFH-RL

Code	Art
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
1163	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>)
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche teleius</i>)
1029	Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)

Eine detaillierte Beschreibung der als projektrelevant eingestuften Arten nach Anhang II FFH-RL kann den Planunterlagen (Unterlage 19.2.1, dort Ziff. 4.3.3 (S. 26 ff.)) entnommen werden.

Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenwirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen (R FFH-VP, Ziff. 5.5.1.7, S. 62). Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen (R FFH-VP, Ziff. 5.5.1.8, S. 63 f.). Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreiben der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist)

sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen (R FFH-VP, Ziff. 5.5.1.8, S. 64 f.).

Wesentlich für die Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Schutzgebietes ist die detaillierte Analyse projektspezifischer Wirkfaktoren und deren Verschneidung mit den Vorkommen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL.

In der Zusammenschau ergibt sich für die vom Vorhaben hervorgerufenen Wirkfaktoren folgendes Ergebnis hinsichtlich der Relevanz zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes:

Bzgl. der als wirkempfindlich ggü. den maßgeblichen Projektwirkungen eingestuften Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des LRT 6410 bereits als unerheblich zu bewerten ist; hinsichtlich der übrigen Lebensraumtypen verbleiben jedenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen. Details hierzu können der Planunterlage 19.2.1, Ziff. 8.1 (S. 61 ff.), entnommen werden.

Bzgl. der als projektrelevant dargestellten Arten nach Anhang II FFH-RL ist festzustellen, dass das Vorhaben bereits keine unmittelbaren Wirkungen auf das Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings hat. Die Erhaltungsziele für die übrigen als projektrelevant dargestellten Arten nach Anhang II FFH-RL werden jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Details hierzu können der Planunterlage 19.2.1, Ziff. 8.2 (S. 66 ff.), entnommen werden.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern oder zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit

des Vorhabens bei (R FFH-VP, Ziff. 5.5.2, S. 70 ff.). Ist der Vorhabenträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht erreicht, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der gesetzlichen Regelung vorrangig zu wahren ist, Genüge getan.

Zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung sind im vorliegenden Fall folgende Maßnahmen vorgesehen, die in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt sind (Unterlagen 9.1, 9.2/1, 9.2/2, 9.2/3, 9.2/L, 9.3):

- 1 V: Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen
- 2 V: Schutz von Lebensstätten
- 3 V: Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände
- 4 V FFH: Schutz der Fließgewässer
- 5 V FFH: Tierökologische Gestaltung von Durchlässen
- 6 V FFH: Anlage von Sedimentfangbecken zum Schutz der Flussperlmuschel
- 7 V FFH: Kurzhalten der Grünlandvegetation im Bereich des Baufelds
- 8 V: Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen (inkl. Ufersäume)

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung der Oberpfalz) hat sich mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einverstanden gezeigt. Die vorstehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung fließen in die Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und die Arten des Anhangs II der FFH-RL ein.

Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die

Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG; Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Das Vorhaben „St 2140 Konzell – Bad Kötzting – Großaign: Verlegung zwischen Grafenwiesen und Bad Kötzting und Neubau einer städtischen Nordspange“ wurde als relevantes Projekt mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet identifiziert. Gleichwohl sind auch durch Summation mit diesem Projekt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu erwarten. Details hierzu können der Unterlage 19.2.1, Ziff. 7 (S. 56 ff.), entnommen werden.

Zusammenfassende Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 19.2) kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben teilweise sehr geringe bzw. geringe Auswirkungen auf die im Wirkraum vorhandenen FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL 3260, 6410, 6320, 6510 und *91E0 sowie auf die Arten des Anhangs II der FFH-RL 1337 (Biber), 1355 (Fischotter), 1163 (Koppe), 1061 (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und 1059 (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) zu erwarten sind.

Die Beeinträchtigungen für die Tierart des Anhangs II FFH-RL 1029 (Flussperlmuschel) durch betriebsbedingte Auswirkungen (Salzeintrag aus dem Fahrbahnoberflächenwasser über Rückhalteanlagen und Vorfluter) sind schwer prognostizierbar. Um zu vermeiden, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Flussperlmuschel kommen kann, wird die Vermeidungsmaßnahme 6 V FFH

durchgeführt. Die Maßnahme sieht die Entlastung der Flussperlmuschel durch die Verminderung von Schlammfrachten aus der Landwirtschaft vor. Hierfür werden im Bereich der Ausgleichsfläche 12 A/E sowie im Bereich der Bachverlegung des Sollerbaches zwei Sedimentrückhaltebecken angelegt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können die Beeinträchtigungen der Flussperlmuschel durch das Vorhaben als „tolerierbar“ eingestuft werden (siehe Unterlage 1.1, dort Ziff. 6.4.5 (S. 67 f.); Unterlage 19.1.1, dort Ziff. 6.2.1 (S. 37 f.); Unterlage 19.2.1, dort Ziff. 6.2.5 (S. 51 ff.) und Ziff. 8.2.6 (S. 70 f.)) entnommen werden.

Die Beeinträchtigungen für die betroffenen Lebensraumtypen, Arten und Erhaltungsziele durch das Projekt werden somit als unerheblich eingestuft unter der Voraussetzung, dass die geplanten Vermeidungsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik vollständig verwirklicht werden.

Auch im Hinblick auf Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter erkennbar. Voraussetzung hierfür ist die wirksame Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung erheblich beeinträchtigter Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 6844-371 im Zuge der Verlegung der St 2140 und die Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Zuge des Ausbaus der St 2132. Unter diesen Voraussetzungen ist die Gesamtbeeinträchtigung des Lebensraumtyps *91E0 durch beide Projekte als „tolerierbar“ einzustufen.

Damit ist auch unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung an die FFH-Verträglichkeitsprüfung gestellten Anforderungen (BVerwG, Urteil vom 06.04.2017, Az. 4 A 16/16, NVwZ-RR 2017, 768 (770), Rn. 28) die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis (Bad) Kötzting mit Kaitersbachaue“ gegeben.

Schutzgebiete laut §§ 23 – 29 BNatSchG und Art. 13 – 16 BayNatSchG

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (§ 26 BNatSchG) sowie im gleichnamigen Naturpark (§ 27 BNatSchG). Es sind daher die Verbote des § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15.12.2006 (LSG-Verordnung) (RABl Nr. 2/2007, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.08.2023 (RABl Nr. 9/2023, S. 98), sowie des § 6 der Verordnung über den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“ vom 24.10.1989 (GVBl. S. 659, BayRS 791-5-11-U) (Naturpark-Verordnung) zu beachten. Hiernach sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebiets verändern oder dessen besonderem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das plangegegenständliche Vorhaben verstößt jedoch nicht gegen die vorstehend zitierten Vorschriften.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter können mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Maßnahmen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebiets bzw. innerhalb der Schutzzone des Naturparks als Realkompensation vorgesehen. Auswirkungen auf die im Trassenbereich verlaufenden ausgewiesenen örtlichen Wanderwege sind durch das geplante Vorhaben nicht erkennbar. Im Zuge der Maßnahme erfolgt eine Anpassung des bestehenden untergeordneten Straßen- und Wegenetzes.

Die für den Straßenbau im Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark erforderliche Erlaubnis (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LSG-Verordnung bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Naturpark-Verordnung) wird durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Weiter sind im Plangebiet als Naturdenkmäler (§ 28 Abs. 1 BNatSchG) die Linden an der Nikolauskirche in Steinbühl sowie die „Zwillingseiche“ bei Traidersdorf ausgewiesen.

Die Beseitigung von Naturdenkmälern sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe

näherer Bestimmungen verboten (§ 28 Abs. 2 BNatSchG). Die geplante Trasse rückt jedoch nicht näher an die Linden heran als die bereits bestehende Straße. Die „Zwillingseiche“ bei Traidersdorf steht mehr als 10 m vom geplanten Baufeld entfernt. Zudem wird sie durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Bauausführung geschützt (vgl. Unterlage 9.3, Vermeidungsmaßnahme 3 V). Das Verbot des § 28 Abs. 2 BNatSchG wird somit ebenso wenig verletzt.

Weitere nach §§ 23 – 29 BNatSchG geschützte Gebiete und Landschaftsbestandteile kommen im Plangebiet nicht vor.

Flächen nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG

Die in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Lebensräume im Untersuchungsgebiet sind in den Unterlagen 19.1.2/1, 19.1.2/2 und 19.1.2/L dargestellt und im Folgenden tabellarisch zusammengefasst.

Tabelle 12: Flächen der Bayerischen Biotopkartierung (BK)

BK-Nummer	BK-Überschrift	Vorkommen im Plangebiet
6843-0200 Teilflächen 05, 06	Wertvoller Biotopkomplex mit Magerrasen, Calthion-Wiesen und ausgeprägten quelligen Niedermoorausbildungen, in den "Auwiesen" und "Im Point"	südwestlich von Traidersdorf an Gräben
6843-0201 Teilflächen 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	Baum- und Gebüschhecken, kleine magere Grasfluren, in den "Eigenwiesen" und "Bügeläckern"	westlich und südwestlich von Traidersdorf
6843-0203-02	Baumhecken und Gehölzsäume an schmalen Bachläufen	nordwestlich von Traidersdorf, entlang der Straße <i>Zum Himmelreich</i>
6843-0204 Teilflächen 13, 14	Gebüsch- und Baumhecken auf Lesesteinen und Böschungen bei Bonried	südlich Kieslau

6843-0206-02	Lückiger Gehölzsaum am "Soller-Bach"	zwischen Kieslau und Höfing entlang Graben
6843-0207 Teilflächen 03, 04	Nasswiesen mit Niedermoor- und Magerrasen-Bereichen	westlich und südlich von Kieslau
6843-0209-01	Hochstaudenflur und Niedermoor-Bereich in flacher Hangmulde	südlich von Traidersdorf
6843-0211-03	Nasswiesen mit quelligen Niedermoorbereichen und qualitätvoller Borstgrasrasen, in den "Au-Wiesen" und "In den Weihern"	nördlich Matzelsdorf
6843-0212-01	Lockerer Gehölzsaum an schmalen Bachlauf, "Silberbach"	südwestlich von Matzelsdorf
6843-0213-01	Feldgehölze an steilem Hang, Baumhecken auf Lesesteinen und Böschungen	nordöstlich von Matzelsdorf
6843-1327-01	Unterlauf des Sollerbachs bei Burgstall und des Bärndorfer Bachs	auf Höhe Weiler Burgstall
6843-1328-01	Nasswiese am Unterlauf des Sollerbachs	nordwestlich von Matzelsdorf
6843-1329 Teilflächen 01, 02, 03	Extensivwiesen in den Auwiesen südlich Traidersdorf	südwestlich Traidersdorf, im Bereich der Auwiesen
6843-1330 Teilflächen 01, 02, 03, 04, 05, 06	Feuchtkomplex Auwiesen südlich Traidersdorf	südwestlich Traidersdorf, im Bereich der Auwiesen

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die erfassten Typen der nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Lebensräume und deren Vorkommen innerhalb des engeren Untersuchungsraumes.

Tabelle 13: Nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Flächen

Kartiereinheit		Vorkommen im Plangebiet
B113-WG00BK	Sumpfgewässer	im Bereich der Auwiesen westlich von Traidersdorf

F14-FW00BK	Mäßig veränderte Fließgewässer	dem Kaitersbach zufließende Bachabschnitte innerhalb aller Bachtäler im engeren UG
F15-FW00BK	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer	Abschnitt des Sollerbaches südlich der Staatsstraße
G214-GE6510	Artenreiches Extensivgrünland	Wiesen bei Matzelsdorf und Wiesen westlich von Traidersdorf
G221-GN00BK	Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	ein Bestand bei Matzelsdorf
G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	bei Matzelsdorf, am Sollerbach, bei Traidersdorf und im Bereich der Auwiesen
G223-GG00BK; G223-GH00BK; G223-GN00BK; G223-GR00BK	Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen	im Bereich der Auwiesen westlich von Traidersdorf
G231-GN00BK	Flutrasen, extensiv genutzt	ein Kleinbestand an der Straße <i>Zum Himmelreich</i> , nördlich der Staatsstraße
G321-GP6410	Artenarme oder brachgefallene Pfeifengraswiesen	im Bereich der Auwiesen westlich von Traidersdorf
G331-GO00BK	Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen	im Bereich der Auwiesen westlich von Traidersdorf
K123-GH00BK; K123-GH6430	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	im Bereich der Auwiesen westlich von Traidersdorf und südwestlich von Traidersdorf
K133-GH6430	Artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	im Bereich der Auwiesen westlich von Traidersdorf
L432-WQ	Sumpfwälder, mittlere Ausprägung	im Bereich der Auwiesen westlich von Traidersdorf
L511-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, junge Ausprägung	westlich und südwestlich von Traidersdorf

L512-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung	westlich von Traidersdorf
M411-MF00BK; M411-MF7230	Kalkreiche Flach- und Quellmoore, geschädigt	im Bereich der Auwiesen westlich von Traidersdorf
Q21-QF00BK	Kalkarme Quellen, natürlich oder naturnah	im Bereich der Auwiesen westlich von Traidersdorf
R113-GR00BK	Sonstige Landröhrichte	westlich und südwestlich von Traidersdorf
R123-VH00BK; R123-VH3150	Sonstige Wasserröhrichte	am Bach westlich von Traidersdorf
R31-GG00BK	Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche	westlich und südwestlich von Traidersdorf
R321-VC00BK	Großseggenriede oligo- bis mesotropher Gewässer	am Bach westlich von Traidersdorf
S132-SU00BK; S132-VU3150	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	am Bach westlich von Traidersdorf und im Bereich der Auwiesen westlich von Traidersdorf

Verboten sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG genannten oder der weiteren, von den Ländern gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG) führen können. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BNatSchG).

Durch das Vorhaben werden zwar verschiedene Biotopflächen (durch bauzeitliche Inanspruchnahme bzw. dauerhafte Überbauung) beeinträchtigt, diese Beeinträchtigungen können jedoch ausgeglichen werden:

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden wiederhergestellt (vgl. Unterlage 9.3, Vermeidungsmaßnahme 8 V (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen)).

Dauerhaft überbaut werden

- Mäßig veränderte Fließgewässer (BNT F14-FW00BK),
- Nicht oder gering veränderte Fließgewässer (BNT F15-FW00BK),
- Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (BNT G222-GN00BK),
- Flutrasen, extensiv genutzt (BNT G231-GN00BK),
- Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (BNT K123-GH6430),
- Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, junge Ausprägung (L511-WA91E0*)
- und Artenreiche Extensivgrünlandbestände (G214-GE6510)

in einer Flächengröße von insgesamt rund 1.844 m².

Auf der Ausgleichsfläche 12 A/E, im Bereich der Auwiesen, können die betroffenen Vegetationsbestände wiederhergestellt werden. Details können der Maßnahmenbeschreibung in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) sowie der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4) entnommen werden. Damit sind die Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG (i.V.m. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG) ausgeglichen.

Die Planfeststellungsbehörde lässt daher schon allein wegen der Ausgleichbarkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen gemäß Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 S. 1, S. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG zu. Ein besonderer Ausspruch ist wegen der formellen Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich (vgl. Art. 23 Abs. 3 S. 2 HS. 1 BayNatSchG).

Zudem kann die Ausnahmeerteilung auch mit dem im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben begründet werden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. a) dieses Beschlusses verwiesen.

Die Entscheidung über die Ausnahme wurde auch im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde getroffen (Art. 23 Abs. 3 S. 2 HS. 2 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 S. 1 BayNatSchG). Das Landratsamt Cham hat sich in seinen Stellungnahmen vom 04.01.2021 sowie vom 26.10.2023 aus naturschutzfachlicher Sicht mit dem Vorhaben einverstanden erklärt.

Allgemeiner Artenschutz

Innerhalb des Plangebiets befinden sich mehrere Gehölze (Einzelbäume, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze) und Großröhrichte, deren Zerstörung oder Beeinträchtigung nach dem Naturschutzrecht verboten ist, bzw. deren Beseitigung gesonderten zeitlichen Regelungen unterliegt (§ 39 Abs. 5 S. 1 BNatSchG). Diese Bestände sind in den Plänen der Unterlagen 19.1.2/1, 19.1.2/2 und 19.1.2/L dargestellt.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Verletzung dieser allgemeinen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere erfolgen Gehölzfällungsarbeiten / Gehölzschnittmaßnahmen / Rodungsarbeiten und Mahd von Röhrichten und Staudenfluren – jeweils vor Baubeginn – im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit (vgl. Unterlage 9.3, Vermeidungsmaßnahme 2 V).

(ii) Besonderer und strenger Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 BNatSchG nachzustellen,

sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 BNatSchG und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen – eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen –, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302 (311), Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, ZUR 2012, 95 (99), Rn. 99) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten

Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, sind in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302 (311), Rn. 91).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern

auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden kann. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10, ZUR 2012, 95 (101), Rn. 119). Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend (§ 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG).

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgend Teil B, Abschnitt II., Ziff. 3. lit. d) iv. cc. dieses Beschlusses).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu vorhabenbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten (sei es, dass diese sicher feststehen oder im Sinne einer unterstellten „worst case“-Betrachtung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind), so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, bzgl. derer die Erfüllung eines Verbotstatbestands infolge des Vorhabens mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) (vgl. die mit Schreiben des BayStMB vom 20.08.2018 (Az. G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Fassung mit Stand 08/2018), dort Ziff. III. (S. 6)).

Das methodische Vorgehen des vom Vorhabenträger vorgelegten Artenschutzbeitrags (Unterlage 19.1.3), der Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, stützt sich auf die bereits erwähnten, mit Schreiben des BayStMB vom 20.08.2018 (Az. G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Fassung mit Stand 08/2018). Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des BayLfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (Stand 2018).

Die Datengrundlagen für den Artenschutzbeitrag sind in den Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 19.1.3) dargestellt, hierauf wird Bezug genommen. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen auf S. 112 dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die vorliegenden Unterlagen ausreichend, um hierauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Pflicht zur ausreichenden Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten verpflichtet nicht zur Erstellung eines lückenlosen Arteninventars. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die

faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, BeckRS 2007, 24753, Rn. 20).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Auf die planfestgestellte Unterlage 19.1.3 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- 2 V: Schutz von Lebensstätten
- 4 V FFH: Schutz der Fließgewässer
- 5 V FFH: Tierökologische Gestaltung von Brücken und Durchlässen
- 6 V FFH: Anlage von Sedimentfangbecken zum Schutz der Flussperlmuschel
- 7 V FFH: Kurzhalten der Grünlandvegetation im Bereich des Baufelds

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen (insbesondere in den Unterlagen 9.3, 19.1.1 und 19.1.3) näher beschrieben und dargestellt.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 2 und S. 3 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)

Mit dem Vorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet im Einzelnen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf den Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.1.3) Bezug genommen, in dem die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung im Einzelnen dargestellt sind.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der umfangreichen fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzen (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL

Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-RL sind im Untersuchungsgebiet nicht verbreitet, sodass Verbotstatbestände insoweit sicher auszuschließen sind.

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL

Im prüfungsrelevanten Artenspektrum kommen folgende Arten vor:

- Fledermäuse:
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
 - Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 - Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
 - Zweifarbfledermaus (*Vespertilio discolor*)
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Luchs (*Lynx lynx*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Es ist festzuhalten, dass für keine der vorkommenden Tierarten gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verstoßen wird.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei keiner der prüfungsrelevanten Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL verletzt, da eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann:

Was die nachgewiesenen Fledermausarten anbelangt, so wird das Kollisionsrisiko innerhalb der umfahrenden Siedlungsbereiche durch die Verlagerung des Hauptverkehrs sogar gesenkt. Die in der Nachtzeit ohnehin geringen Risiken durch höhere Fahrgeschwindigkeiten werden durch entsprechende Verhaltensanpassungen (Meideverhalten, Anhebung der Überflughöhen u.a.) weiter minimiert bzw. kompensiert.

Im Hinblick auf den Fischotter ist auch aufgrund der geplanten Ausführung der Querungsbauwerke nicht von einer signifikanten Zunahme verkehrsbedingter Kollisionen auszugehen. Auf Vermeidungsmaßnahme 5 V FFH (tierökologische Gestaltung von Durchlässen) wird insoweit verwiesen.

Geht man – aufgrund der (lediglich) in der Artenschutzkartierung vorliegenden Nachweise der Haselmaus südlich des Plangebiets – von einem Vorkommen der Haselmaus aus, liegt aufgrund der Projektcharakteristik und dem auch künftig geringen Verkehrsaufkommen gleichwohl kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor. Das Plangebiet zählt lediglich zum Streif- und nicht zum Kernlebensraum des Luchses. Aufgrund der geringen Zunahme der Verkehrsdichte sowie der Durchschnittsgeschwindigkeiten sowie der fehlenden Walddurchschneidungen wird auch hinsichtlich dieser Art das Tötungsverbot eingehalten.

Das nächstgelegene Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings befindet sich in dem Streuwiesen-/Feuchtwiesenkomplex südwestlich von Traidersdorf. Das Vorhaben hat auf dieses Vorkommen keine unmittelbare bauliche oder anlagebedingte Wirkungen. Auch mittelbare betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung des Tötungsverbots ist daher ausgeschlossen.

Bzgl. des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird durch die Vermeidungsmaßnahme 7 V FFH (Kurzhalten der Grünlandvegetation im Bereich des

Baufelds) verhindert, dass sich während der Baufeldfreimachung Eier, Raupen oder Puppen der Art in den Blütenköpfchen der Wiesenknopf-Stauden oder in Wirtsameisennestern befinden und diese durch die Arbeiten zerstört / getötet werden. Darüber hinaus ist ein regelmäßiger kollisionsträchtiger Überflug der Trasse nicht zu erwarten. Alle Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurden südlich der bestehenden Staatsstraße festgestellt und werden auch künftig dort liegen. Durch die Neutrassierung wird lediglich an einer besiedelten Nasswiese am Sollerbach der nördlichste, bereits jetzt straßennahe Randbereich überbaut bzw. verändert. Über die Straße nach Osten / Norden gerichtete Flugbewegungen können bereits derzeit und für die Zukunft ausgeschlossen werden, da der Bach dort in einem größeren Feldgehölz verläuft und somit begleitend kein geeignetes Lebensraumangebot für die Art bietet. Nach Süden, in Richtung Kaitersbachaue gerichtete Flüge entlang des Sollerbaches sind auch weiterhin uneingeschränkt möglich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch das Störungsverbot wird bei jeder der prüfungsrelevanten Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL eingehalten:

Unabhängig davon, dass die Fledermausarten an die Wirkungen der vorhandenen Straße gewöhnt sind, erfährt der Status quo infolge des Vorhabens keine erhebliche Änderung.

Der zentrale Lebensraum des Fischotters – der Kaitersbach mit seinen naturnahen Uferbereichen – bleibt von maßgeblichen Störungen unberührt. Die randlichen, in einem durch den vorhandenen Verkehr bereits vorbelasteten Raum auftretenden Störungen nehmen keinen nachteiligen Einfluss auf die lokale Population des Fischotters.

Über das bereits vorhandene Maß hinausgehende bau- oder betriebsbedingte Störungen der – ohnehin als unempfindlich ggü. Verkehrslärm und Erschütterungen geltenden – Haselmaus erfolgen nicht.

Kernlebensräume des Luchses sind vom Vorhaben nicht betroffen; die vergleichsweise lokalen Auswirkungen wie der Bau und Betrieb der ausgebauten

Staatsstraße stellen somit keine für die großräumig agierenden Individuen der Art relevanten Störungen dar. Zudem hat die ausgebaute Straße keine Barrierewirkung für die Wanderungen des Luchses (fehlende Zäunung, geringe Verkehrsdichte).

Bzgl. des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist eine Verletzung des Störungsverbots durch das Vorhaben ausgeschlossen; insoweit wird auf die zum Tötungsverbot gemachten Ausführungen verwiesen.

Durch das Vorhaben ergeben sich auch keine relevanten Störungen von Funktionsbeziehungen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Auf die insoweit zum Tötungsverbot gemachten Ausführungen zur Streckencharakteristik wird verwiesen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Lebensstättenschutz wird bei jeder der prüfungsrelevanten Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL gewährleistet:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten sind vom Vorhaben nicht baubedingt betroffen. Insoweit wird auf Vermeidungsmaßnahme 2 V (Schutz von Lebensstätten) verwiesen. Eine ggf. erforderliche Fällung potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse erfolgt außerhalb der Wochenstuben- und Zwischenquartierszeit nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung. Ggf. erforderliche Abrissarbeiten von Gebäuden erfolgen nach vorheriger Prüfung und Rücksprache durch / mit der Umweltbaubegleitung.

Die geringfügige bauliche Beanspruchung der vom Fischotter genutzten, das Plangebiet durchziehenden Seitentälchen führt zu keiner Zerstörung oder Beeinträchtigung seiner Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Fischfauna der Bäche als Nahrungsgrundlage für den Fischotter wird durch die Sammlung, Reinigung und weitgehende Versickerung der Straßenabwässer vor Beeinträchtigungen durch Einträge geschützt. Auf Vermeidungsmaßnahme 4 V FFH (Schutz der Fließgewässer vor bau- und betriebsbedingten Einträgen) wird verwiesen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus bzw. des Luchses werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Bzgl. des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist der Lebensstättenschutz gewährleistet; insoweit wird auf die zum Tötungsverbot gemachten Ausführungen verwiesen.

Zwar erfolgen durch das Vorhaben kleinflächige Eingriffe in das Vorkommen der Teilpopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am Sollerbach, da ein straßennaher Teil des jetzigen Bachlaufs überbaut und der unmittelbar angrenzende Bachabschnitt verlegt wird. Durch die vergleichbaren Wiesenknopfbestände an weiteren Abschnitten des Sollerbachs wird die ökologische Funktion des von dem Eingriff betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang aber gewahrt. Ferner wird der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch gezielte Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche 12 A/E (Komplexlebensraum im Bereich der Auwiesen) gefördert.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Für den Untersuchungsraum wurden insgesamt 91 Vogelarten ermittelt, die dort entweder durch konkrete Nachweise belegt, nach Daten des BayLfU genannt sind und entsprechend dem Lebensraumpotenzial im Wirkraum als Brutvogel vorkommen könnten oder die regelmäßig als Gastvögel bzw. Durchzügler im Gebiet zu erwarten sind.

Bei einem Großteil der ermittelten 91 Vogelarten ergeben sich bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, da sie aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, fehlender Habitate im Wirkraum oder vorhabenspezifisch als „unempfindlich“ eingestuft werden. Insoweit wird auf den Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.1.3), Ziff. 4.2.2.1 (S. 26 ff.), verwiesen.

Die prüfungsrelevanten Vogelarten sind:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Verbotstatbestände werden für keine der prüfungsrelevanten Vogelarten durch das Vorhaben erfüllt. Auf die detaillierte Behandlung der Vogelarten in den festgestellten Planunterlagen (Unterlage 19.1.3) wird verwiesen.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der prüfungsrelevanten Vogelarten Folgendes:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei keiner der prüfungsrelevanten Vogelarten verletzt:

Aufgrund der Lage der Brutreviere bzw. Nahrungshabitate der Feldlerche, des Feldschwirls sowie des Neuntöters sind keine regelmäßigen Querungen der Straße durch diese Arten anzunehmen und eine Erhöhung des Kollisionsrisikos daher zu verneinen.

Nach Nordosten gerichtete Flugbewegungen des Rebhuhns über die Straße in Richtung der Siedlungsgebiete (Traidersdorf-Steinbühl) werden nicht erfolgen. Eine lärmbedingte Zunahme der Prädationsgefahr ist bei Verkehrsmengen in der vorliegenden Größenordnung nicht relevant.

Auch für die Wachtel ist von keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen, da das Vorhaben keine maßgebliche Neuzerschneidung ihrer potenziellen Brutgebiete verursacht. Zudem liegt die Hauptaktivität der Wachtel in den Abend- und Nachtstunden und damit in Zeiten sehr geringen Verkehrsaufkommens. Im Hinblick auf den Wachtelkönig sind auch keine nach Norden / Nordosten gerichteten Flugbewegungen über die Straße in Richtung der Siedlungsgebiete zu erwarten.

Baubedingte Verluste werden aufgrund der Lage der Brutvorkommen bzw. Revierzentren für alle prüfungsrelevanten Arten ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot wird hins. aller prüfungsrelevanten Vogelarten beachtet:

Für die Feldlerche ergeben sich im Plangebiet insg. nur geringe, nicht populationswirksame Störungen. Das Ausweichen in ungestörte Bereiche der Agrarlandschaft infolge der baubedingten Beeinträchtigungen hat keinen nachhaltigen Einfluss auf den lokalen Bestand. Es kann allenfalls zu lokalen Verschiebungen von Brutplätzen bzw. Neststandorten kommen.

Wesentliche bzw. signifikante baubedingte Störungen sind für die im Plangebiet befindlichen Brutreviere des Feldschwirls und des Neuntöters nicht zu erwarten. Mit einer dauerhaften Aufgabe von Brutplätzen ist ebenso wenig zu rechnen. Eine – im Sinne eines „worst case“-Szenarios – angenommene vorübergehende Nichtbesetzung des straßennahen Brutplatzes bei Traidersdorf-Steinbühl während der Bauphase bzw. der durch diese Nichtbesetzung verursachte Reproduktionsausfall hätte keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art und läge quantitativ weit unterhalb natürlicher Einflussfaktoren. Ferner werden sowohl der Feldschwirl als auch der Neuntöter als Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit eingestuft, weswegen auch keine betriebsbedingte Aufgabe von Brutplätzen zu besorgen ist.

Als betriebsbedingter Störeffekt betreffend das Rebhuhn kann allenfalls eine geringfügige Verschiebung des Brutplatzes angenommen werden, welche jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge hätte.

Populationsrelevante betriebsbedingte Störungen der Wachtel sind nicht zu besorgen, da selbst die Meidung künftig straßennaher Bereiche zu keiner Verringerung des Bestands im Gebiet führt. Ebenso ausgeschlossen wird eine signifikante baubedingte Störung der Vogelart.

Relevante bau- bzw. betriebsbedingte Störungen des Wachtelkönigs sind aufgrund des räumlichen Abstands der Trasse zum Brutareal nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Lebensstättenschutz wird für alle prüfungsrelevanten Vogelarten gewährleistet: Zwar werden durch das Vorhaben Grünland- und Ackerflächen überbaut, die zu Brutrevieren der Feldlerche gehören. Mit dem Verlust einzelner Brutrevierflächen geht die Funktion der großflächigen Acker-Wiesen-Landschaft als Fortpflanzungsstätte der Feldlerche jedoch nicht verloren, da die Neststandorte jährlich je nach Feldfruchtanbau und Bewirtschaftung der Wiesen gewählt werden. Somit ist ein Rückgang der Bestandsgröße nicht zu prognostizieren.

Brutplätze des Feldschwirls, des Neuntöters, des Rebhuhns sowie des Wachtelkönigs nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

Was die Wachtel anbelangt, so ist zwar eine detaillierte Abschätzung der Betroffenheit von Nistplätzen aufgrund ihres unsteten Auftretens in der offenen Kulturlandschaft und der annähernd flächendeckend vorhandenen Lebensraumeignung im Plangebiet nicht möglich. Wegen ähnlicher Habitatansprüche kann jedoch die für das Rebhuhn geltende Prognose übernommen werden.

Die Prüfung kommt daher zu dem Gesamtergebnis, dass bei keiner der besonders bzw. streng geschützten Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Somit ist auch keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Planunterlagen (insbesondere Unterlage 19.1.3, dort Ziff. 4 (S. 9 ff.)) wird verwiesen.

bb. Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Beim Bau von Straßen hat der Straßenbaulastträger auch die Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild in den Blick zu nehmen (Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich

hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Unterlagen 9.1, 9.2/1, 9.2/2., 9.2/3, 9.2/L, 9.3, 9.4, 19.1.1, 19.1.2/1, 19.1.2/2, 19.1.2/L, 19.1.3). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein grundsätzlicher Vorrang zu. Sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, 364 (367)).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 19.1.1) gibt Aufschluss über den Bestand insbesondere an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

cc. Naturschutzrechtliche Kompensation (Eingriffsregelung)

Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind vom Vorhabenträger auszugleichen (mittels Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (mittels Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG). Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen (§ 15 Abs. 6 S. 4 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln. Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, 66 (67)).

(Un-)Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Die Planung entspricht dem Gebot des § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen hat. Dieses Gebot stellt nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565 (568)) striktes Recht dar; dabei ist der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern bedarf der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung. Als vermeidbar nach dem BNatSchG ist daher im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen; es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) verwiesen. Darin ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet befindet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlagen 19.1.2/1, 19.1.2/2 und 19.1.2/L).

unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei

verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken und die in der planfestgestellten Unterlage 9.4 näher dargestellt sind:

- Bezugsraum Nr. 01 – Offenlandschaft mit Siedlungen und landwirtschaftlicher Nutzung:
 - Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen durch Versiegelung, Überbauung, betriebsbedingte Wirkungen und bauzeitliche Inanspruchnahme
 - Beeinträchtigungen der Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
 - Beeinträchtigungen von Boden, Grundwasser mit möglichen schädlichen Konsequenzen für Standorte und Habitate im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
 - dauerhafte Inanspruchnahme eines nach § 30 BNatSchG geschützten Bestandes (Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen) (BNT G222-GN00BK)
 - allgemeine bauzeitliche und dauerhafte Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Tiere
- Bezugsraum Nr. 02 – Bachtäler und begleitende Feuchtflächen:
 - Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen durch Versiegelung, Überbauung, betriebsbedingte Wirkungen und bauzeitliche Inanspruchnahme
 - Beeinträchtigungen der Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
 - Beeinträchtigungen von Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer mit möglichen schädlichen Konsequenzen für Standorte und Habitate im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
 - dauerhafte Inanspruchnahme eines nach § 30 BNatSchG geschützten Bestandes (Nicht oder gering veränderte Fließgewässer (BNT F15-

FW00BK); Flutrasen, extensiv genutzt (BNT G231-GN00BK); Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (BNT K123-GH6430); Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, junge Ausprägung (L511-WA91E0*))

- bauzeitliche und dauerhafte Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Tiere (insbesondere Brutlebensraum für Vögel und Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings)
- bauzeitliche und dauerhafte Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Arten der Fließgewässer
- technische Überprägung des Landschaftsbildes in den Bachtälern mit vergleichsweise hoher landschaftlicher Eigenart, markantem Relief, gliedernden Kleinstrukturen und Elementen der traditionellen Kulturlandschaft

Wegen der näheren Einzelheiten zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf die festgestellten Planunterlagen (Unterlagen 9.1, 9.2/1, 9.2/2, 9.2/3, 9.2/L, 9.3 und 9.4; Unterlage 19.1.1) verwiesen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlagen 19.1.2/1, 19.1.2/2 und 19.1.2/L).

Es bestehen keine Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11/02, NVwZ 2004, 732 (737)). Zudem hat auch die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung der Oberpfalz) in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 30.10.1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565 (569)) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG).

Die BayKompV konkretisiert die bundesgesetzliche Regelung. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend der BayKompV unter Beachtung der Vollzugshinweise zur BayKompV vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau (Stand: Februar 2014) (Anlage 2 zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28.02.2014, Az. IIZ7-4021-001/11) ermittelt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur BayKompV.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der

Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch gemäß Anlage 3.1 zur BayKompV ermittelt (§§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 7 Abs. 2 S. 1 BayKompV). Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde auf der Grundlage vorliegender faunistischer Erhebungen verbal argumentativ bestimmt (§§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 7 Abs. 2 S. 2 BayKompV). Insoweit wird auf die planfestgestellte Unterlage 9.4 verwiesen.

Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in den planfestgestellten Unterlagen tabellarisch den zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt (Unterlage 9.4, Teil 1). Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 227.200 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit 230.739 Wertpunkten bewertet.

Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen wurde bei Festlegung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt. Er wird mit den in den genehmigten Planunterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig abgedeckt (Unterlage 9.4).

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung der Oberpfalz) besteht Einverständnis mit dem vorgelegten Kompensationskonzept. Auf die Stellungnahmen vom 25.11.2020 sowie vom 26.10.2023 wird insoweit verwiesen.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (insbesondere Unterlage 9.3) sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- 10 A/E: Kompensationsmaßnahmen auf Verschnittflächen in Trassennähe

- 11 E: Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandbestandes und Pflanzung von Einzelbäumen
- 12 A/E: Pflege und Optimierung von Nass- und Feuchtlebensräumen sowie Grabensystemen
- 13 E: Waldumbau und gelenkte natürliche Sukzession zu standorttypischem Wald; Zulassen von natürlicher Gewässerdynamik
- 14 E: Waldumbau und gelenkte natürliche Sukzession zu standorttypischem Wald

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen die durch das Vorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden.

Bei Auswahl der Grundstücke wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange genommen. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (§ 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG) sowie einen besonderen Prüfauftrag (§ 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf „agrarstrukturelle Belange“. Der Begriff „agrarstrukturelle Belange“ hat im Gesetz keine nähere Erläuterung erfahren. Jedoch lässt das Regelbeispiel, das die Schonung der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nennt, mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG vor allem darauf abzielt, eine kompensationsbedingte Inanspruchnahme der für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung besonders bedeutenden Produktionsgrundlagen, zu denen namentlich günstig gelegene, nicht zersplitterte und überdurchschnittlich ertragsreiche Nutzflächen gehören, möglichst zu vermeiden (*Gellermann*, in: *Landmann/Rohmer, Umweltrecht*, 106. EL Januar 2025, BNatSchG § 15 Rn. 34).

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 BayKompV sind agrarstrukturelle Belange im Sinn von § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und

Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 BayKompV ist stets davon auszugehen, dass dies der Fall ist, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt. Durch das Vorhaben werden mehr als vier Hektar land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Es ist somit festzuhalten, dass agrarstrukturelle Belange durch die Maßnahme betroffen sind.

§ 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG dahingehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die einzelnen bayerischen Landkreise können der Anlage der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“ (Stand: 16. Oktober 2014) entnommen werden. Für den Landkreis Cham liegt die durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl jeweils bei 36.

Die für die Kompensationsmaßnahmen 12 A/E und 14 E in Anspruch zu nehmenden Flächen weisen Grünlandzahlen auf, welche unter den Durchschnittswerten des Landkreises Cham liegen und somit nicht als besonders geeignete Böden gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 2 BayKompV anzusehen sind. Auf die planfestgestellte Unterlage 19.1.1, dort Ziff. 5.1.3 (Tab. 6) (S. 34), wird insoweit verwiesen.

Die für die Kompensationsmaßnahmen 10 A/E und 11 E in Anspruch zu nehmenden Flächen weisen zwar über dem Durchschnitt des Landkreises Cham liegende Acker- bzw. Grünlandzahlen auf. Die Kompensationsmaßnahme 10 A/E wird jedoch auf künftigen trassennahen Verschnittflächen realisiert, die aufgrund der geringen Flächengröße und des ungünstigen Zuschnittes ohnehin nicht für eine sinnvolle

landwirtschaftliche Nutzung geeignet sein werden. Insoweit wird auch auf die Stellungnahme des Sachgebiets 60 der Regierung der Oberpfalz vom 14.01.2021 verwiesen. Auch die Inanspruchnahme der Fläche für die Kompensationsmaßnahme 11 E erweist sich als notwendig (§ 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG).

Bei der für die Kompensationsmaßnahme 13 E in Anspruch zu nehmenden Fläche handelt es sich um eine vergleichsweise kleine und isolierte Waldfläche, die gegenwärtig nicht intensiv forstlich genutzt wird. Eine innere Erschließung der Waldparzelle besteht nicht. Durch die Wahl dieser Fläche wird daher auch den agrarstrukturellen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

Auf das mit Stellungnahmen vom 25.11.2020 sowie vom 26.10.2023 erteilte Einverständnis der höheren Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung der Oberpfalz) wird ergänzend verwiesen.

Gestaltungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens sind folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- 9 G: Landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenbegleitgrüns
 - o 9.1 G: Pflanzung von flächigen Gebüschten im Wechsel mit Anlage von Landschaftsrasen (krautreich / blütenreich)
 - o 9.2 G: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Entwässerungsanlagen
 - o 9.3 G: Landschaftsgerechte Gestaltung von rückzubauenden Straßenabschnitten

Diese Gestaltungsmaßnahmen dienen primär der Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.

Auf die planfestgestellte Unterlage 9.3 wird verwiesen.

Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die genannten Vorgaben der BayKompV sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, das heißt ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet sind, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei, die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG auszugleichen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen. Auf die Stellungnahmen des Sachgebiets 51 der Regierung der Oberpfalz vom 25.11.2020 sowie vom 26.10.2023 wird verwiesen.

Gesamtergebnis

Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird. Eine

naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist somit vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

v. Globalklima

Das Vorhaben ist mit den Belangen des globalen Klimaschutzes zu vereinbaren.

aa. Rechtsgrundlagen und Prüfmethodik

Der Vorhabenträger hat als staatliche Behörde die Verwirklichung der Minderungsziele des BayKlimaG im Rahmen seiner hoheitlichen Planungstätigkeit gemäß Art. 2 Abs. 3 S. 2 BayKlimaG zu unterstützen. Dies gilt auch für die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung. Minderungsziel des BayKlimaG ist es, gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % zu senken, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Spätestens bis zum Jahr 2040 soll Bayern gemäß Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG klimaneutral sein.

„Unterstützen“ bedeutet, dass unbeschadet der in Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG verankerten Vorbildfunktion der staatlichen Stellen die Belange des Klimaschutzes im Rahmen des geltenden Rechts in allen hoheitlichen Entscheidungsprozessen der staatlichen Behörden zu verankern sind. Insbesondere dann, wenn das geltende Recht der zuständigen Behörde einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum für die Entscheidung einräumt, soll das Erreichen der Minderungsziele als abwägungserheblicher Belang einfließen (Bayerischer Landtag, Drs. 18/7898, S. 10). Für eine ordnungsgemäße Unterstützung waren daher zunächst die klimarelevanten Faktoren sowie die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und anschließend abzuwägen.

Bei dieser Abwägung sind auch der Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KSG zu berücksichtigen (so *Fellenberg*, in: *Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht*, 1. Aufl. 2022, § 13 KSG, Rn. 8).

Zweck des KSG ist es gemäß § 1 S. 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die zur Erfüllung dieses Zwecks festgesetzten Ziele werden in den §§ 3 ff. KSG aufgeführt.

„Berücksichtigung“ bedeutet, dass der Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele im Planfeststellungsbeschluss in die Erwägungen einzubeziehen sind (BT-Drs. 19/14337, S. 36). In der Gesetzesbegründung zum KSG wird eine Parallele zum BauGB gezogen; dort wird der Klimaschutz u.a. in § 1a Abs. 5 BauGB aufgeführt. Die Klimaschutzklausel wird hier als bloßes Abwägungsmaterial und nicht als sogenanntes Optimierungsgebot verstanden, das dem Klimaschutz eine Sonderstellung ggü. anderen Belangen einräumen würde. Dies muss auch für das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG gelten. Das Berücksichtigungsgebot führt nicht zwingend zur Durchsetzung als übergeordneter Belang, denn es verlangt seinem Wesen nach nur die Berücksichtigung, nicht die Beachtung (Scharlau u.a., Das Bundes-Klimaschutzgesetz, NVwZ 2020, 1 (6); BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7/21, NVwZ 2022, 1549 (1559), Rn. 86). Für eine ordnungsgemäße Berücksichtigung sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden überwiegenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe vorliegen (BT-Drs. 19/14337, S. 36). Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der nationalen Klimaschutzziele (§ 3 KSG), der bayerischen Minderungsziele (Art. 2 BayKlimaG) und der Abwägung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen zu treffen.

bb. Ermittlung der klimarelevanten Faktoren und Auswirkungen des Bauvorhabens

Die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Vorhabens emittiert werden, ist von der Planfeststellungsbehörde zu ermitteln; nur bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand kommt eine Schätzung in Betracht

(BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023, Az. 7 VR 3.23, ZUR 2023, 680 (682), Rn. 39; BVerwG, Beschluss vom 15.09.2023, Az. 7 VR 6/23, KlimaR 2024, 28 (32), Rn. 42).

In Verbindung mit den Klimaschutzzielen ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in verschiedene Sektoren zu differenzieren (§ 5 Abs. 1 S. 1 KSG i.V.m. Anlage 1 KSG). Bei Straßenbauvorhaben sind die Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung / Transport) und „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (Eingriff / Kompensation) berührt.

Bei der Planung und dem Bau von Straßen geben Richtlinien und Normen den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor (v.a. RAL 2012, RStO). Damit verbunden sind technische Soll-Vorgaben für Maße der Straßenfläche, der Querschnitte, der Knotenpunkte, der Straßenflächengestaltung, den Aufbau von Straßen, die zu verwendenden Baustoffe sowie zur Gestaltung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. c) dieses Beschlusses wird verwiesen.

THG-Emissionen, die bei der Herstellung von Baustoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor „Industrie“ zuzuordnen. Im Sektor „Industrie“ werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Sie werden daher nicht im Sektor „Verkehr“ gezählt.

THG-Emissionen (v.a. CO₂, N₂O, CH₄), die aus dem Betrieb von Straßen, d.h. dem Verkehr mittels Verbrennungsmotoren, entstehen, werden dem Sektor „Verkehr“ zugerechnet. Für die Berücksichtigung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dienen die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu geplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz.

Auswirkungen auf die THG-Emissionen ergeben sich auch anlagebedingt, da stets Flächen umgenutzt werden und damit auf Biotopstrukturen und Böden einwirken – dies

ist dem Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ zuzurechnen.

Im hiesigen Verfahren wurde eine Unterlage betreffend die Berücksichtigung aktueller Vorgaben aus dem Klimaschutzgesetz (Unterlage 19.5) erstellt, die sich am „Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern“ des BayStMB vom 17.11.2022 sowie an den „Hinweisen zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 16.12.2022 orientiert. Die konkrete Behandlung der einzelnen Sektoren erfolgt gemäß dem bereits erwähnten Methodenpapier.

Sektor Industrie

Es werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben.

Eine Möglichkeit der Berechnung zeigt die im Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan 2030 abgebildete Untersuchung von PTV Planung Transport Verkehr AG, PTV Transport Consult GmbH und TCI Röhling - Transport Consulting International aus dem Jahr 2016. Dort werden die sogenannten jährlichen Lebenszykluskosten auf Grundlage von Durchschnittswerten der spezifischen THG-Emissionen pro m²/Jahr versiegelter Fläche berechnet. Für Brücken- sowie Tunnelabschnitte werden aufgrund von höherem Materialeinsatz und Bauaufwand Aufschläge für die Durchschnittswerte angegeben (dort Ziff. 3.3.9 (S. 162 f.)). Die speziell auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen zugeschnittene Berechnungsmethode kann auch für die Berechnung von Lebenszyklusemissionen anderer Straßenklassen herangezogen werden.

Zur Berechnung werden die (teil-)versiegelte Fläche, die Flächengrößen der Brückenabschnitte und die Durchschnittswerte der spezifischen THG-Emissionen in kg CO₂-eq/m² Straßenoberfläche und Jahr benötigt.

Für das gegenständliche Vorhaben sind für das CO₂-Äquivalent (CO₂-eq/a) der Lebenszyklusemissionen die folgenden THG-Faktoren in Ansatz zu bringen:

Tabelle 14: Bilanzierung zur Berechnung der Lebenszyklusemissionen (Sektor Industrie)

Straßenkategorie	Streckenlänge (m)	Querschnittsbreite (RQ)	Gesamtfläche (m²)	Spezifische THG- Emissionen (kg/m²/a)	kg CO₂eq/a
Staatsstraße (inklusive Brücken- und Tunnelabschnitte)	2.008	6,5	13.052	4,6	60.039
Aufschlag Brückenabschnitte	2,5	6,5	16,25	12,6	204,75
Gesamtsumme kg CO₂-eq/a					60.243,75

Sektor Verkehr

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die fossile Energieträger wie Diesel, Benzin oder Gas nutzen, erzeugen CO₂ sowie in geringen Mengen Lachgas (N₂O) und Methan (CH₄). Die Betrachtung der unterschiedlichen klimaschädlichen Gase wird zusammengeführt und in CO₂-Äquivalenten (CO₂-e) ausgedrückt. Durch den Einsatz moderner und energieeffizienter Verbrennungstechnik bei Fahrzeugen und der Förderung von E-Mobilität bestehen bereits wirksame Lenkungsmechanismen, welche die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Klima durch Freisetzung von Treibhausgasen bei der Benutzung der Straße in den kommenden Jahren weiter reduzieren werden. Damit wird der CO₂-Ausstoß durch den Verkehr sukzessive entsprechend der zukünftigen technischen Entwicklung weiter sinken.

Für die Berechnung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dienen die Verkehrsprognose (Unterlage 16) und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu beplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz als Grundlage. Die THG-Bilanzierung erfolgt darauf aufbauend für den Planfall im Vergleich zum Bezugsfall und das daraus resultierende Delta. Grundlage für die Berechnung der verkehrsbedingten THG-Emissionen ist aktuell die Emissionsdatenbank für den Kfz-Verkehr in der Version HBEFA 5.1 (Handbuch für Emissionsfaktoren: <https://www.hbefa.net>) mit Stand Oktober 2025.

Durch das Vorhaben wird weder eine Steigerung der Verkehrsbelastung noch eine Veränderung der Verkehrszusammensetzung prognostiziert. Aufgrund des isolierten Gesamtverlaufs der St 2132 und des geringen Maßnahmenumfangs der planfestzustellenden Ortsumgehung Traidersdorf ist variantenunabhängig von keiner relevanten Verlagerung des Verkehrs auszugehen. Im Vergleich zum Bestand wird durch die Ortsumgehung Traidersdorf eine dem Gelände angepasste und gleichzeitig möglichst geradlinige Trassierung realisiert. Durch den Wegfall der engen Ortsdurchfahrt wird eine Verflüssigung des Verkehrsflusses und Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht. Gleichzeitig werden durch Brems- und Beschleunigungseffekte bedingte Schadstoffausstöße verringert.

Für die verkehrsbedingten THG-Emissionen wird daher insgesamt von einer Klimaneutralität ausgegangen.

Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

In der organischen Substanz im Boden und in der Vegetation (unterirdische und oberirdische Biomasse) ist CO₂ in Form von organisch gebundenem Kohlenstoff (CO_{2org}) gespeichert (Speicherfunktion). Je nach Bodenform, Vegetationstyp und Nutzung werden aus dem Bodenvegetationssystem entweder Treibhausgase emittiert oder es wird CO₂ kontinuierlich eingelagert (Senkenfunktion). Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das globale Klima ist die flächige Beanspruchung bzw.

Beeinträchtigung von klimarelevanten Böden (Moorböden, mineralische Böden bei hoch anstehendem Grundwasser, mit Kohlenstoff angereicherte Böden) zu betrachten. Ebenso sind die Verluste von biomassereichen Biotopen wie Wäldern und Gehölzbestände, aber auch extensive bewirtschaftete Grünländer zu quantifizieren.

Nachfolgend sind die unvermeidbaren Flächeninanspruchnahmen von klimaschutzrelevanten Böden und Vegetationskomplexen tabellarisch zusammengestellt:

Tabelle 15: Bilanzierung zu den Emissionen aus dem Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

Landnutzung	Eingriff (bau- / anlagebedingte Flächeninanspruchnahme) [ha]	Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) [ha]
Eingriff / Kompensation		
Böden mit besonderer Funktionsausprägung	baubedingt = 1,58 anlagebedingt = 2,87	Naturnahe Bodenentwicklung auf allen künftigen Kompensationsflächen: 5,86 ha
Wald	baubedingt = 0,06 anlagebedingt = 0,08	1,09
davon ausgewiesene Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder, Bodenschutzwälder sowie natürliche und naturnahe Waldbestände	0	-
Waldumbau	0	0,5
Zulassen natürlicher Waldentwicklung	0	0,59
Neuaufforstung	0	0
Gehölze auch: Alleen, Baumreihen	baubedingt = 0,08 anlagebedingt = 0,26	0,49

Grünland	baubedingt = 2,12 anlagebedingt = 4,35	-
davon extensiv genutztes Grünland	baubedingt = 1,07 anlagebedingt = 2,32	2,32
Sonstige naturnahe Biotop	baubedingt = 0,01 anlagebedingt = 0	1,97
Gesamtsumme (Wald, Gehölze, Grünland, sonst. naturnahe Biotop)	6,96 davon baubedingt = 2,28 davon anlagebedingt = 4,68	5,86

Baubedingt beanspruchte Vegetationsbestände werden nach Fertigstellung der Maßnahme gemäß ihres Ausgangszustandes rekultiviert. Folglich werden damit auch die klimarelevanten Vegetationsstrukturen wiederhergestellt.

Dem anlagebedingten (und damit dauerhaften) Verlust von klimarelevanten Landnutzungen mit einer Gesamtgröße von 4,68 ha steht die Gesamtfläche der Kompensationsmaßnahmen mit 5,86 ha gegenüber.

cc. Abwägung und Ergebnis

Durch das Bauvorhaben kommt es zu Treibhausgasemissionen aufgrund des Lebenszyklus der Maßnahme.

Die Verkehrsemissionen des Vorhabens bedingen keine Zusatzbelastung.

Die Emissionen durch die baubedingten Flächeninanspruchnahmen sind nur vorübergehender Natur und entfallen nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Die Klimaschutzfunktionen der Böden und der Vegetation auf diesen Flächen entfalten dann wieder ihre Wirkung.

Die Zunahme der THG-Emissionen durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen wird durch eine Reduzierung von THG-Emissionen durch die Verbesserung der Klimaschutzfunktionen (CO₂-Speicherung) aufgrund der

Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Kompensationsfläche ist mit 5,86 ha deutlich größer als der Verlust von Flächen mit klimarelevanten Landnutzungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet keine besonderen klimatischen Funktionen erfüllt (Unterlage 1.1, Ziff. 5.5.1 (S. 50); Unterlage 19.1.1, Ziff. 2.2.1 (S. 18) und Ziff. 2.2.2 (S. 20)).

Die Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen kann nachstehender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 16: Gesamtbilanzierung der klimaschutzrelevanten Emissionen

Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen		
Sektor Industrie		
Lebenszyklusemissionen		62.802 kg CO ₂ -eq/a
Sektor Verkehr		
Verkehrsemissionen (vorhabenbedingte Zusatzbelastung)		0 kg CO ₂ -eq/a
Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft		
Inanspruchnahme		Kompensations- maßnahmen
Inanspruchnahme von Böden mit klimaschutzrelevanten Funktionen	4,45 ha	10 A/E, 11E, 12 A/E, 13 E 5,86 ha
Inanspruchnahme von klimaschutzrelevanten Biotopen / Vegetationskomplexen	6,96 ha	

In der Abwägung zeigt sich in Bezug auf die nachteilige Beeinflussung des globalen Klimas durch vorhabenbezogene THG-Emissionen, dass zwar nachteilige Beiträge

vorliegen, diese jedoch weniger gewichtig sind als das (planerisch notwendige) Vorhaben. Dies gilt hinsichtlich Anlage, Bau und Betrieb.

Betriebsbedingt wird auf der Straße zwar auch Fahrzeugverkehr mit Verbrennungsmotoren abgewickelt. Dessen CO₂-Ausstoß ist jedoch den emittierenden Fahrzeugen zuzuordnen und nicht der baulichen Anlage. Die Zurechnung erfolgt daher konsequenterweise zum Sektor „Verkehr“.

Da die Ortsumgehung gemäß der Verkehrsuntersuchung nur zu einer Verlagerung des Durchgangsverkehrs und nicht zu einer vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehrsbelastung führt, bleibt die rein verkehrliche Belastung für das Vorhaben von untergeordnetem Gewicht.

Soweit ein Verkehrszuwachs – auch ohne Ausbau – zu erwarten wäre, würde eine THG-Emission ohne das Vorhaben auf der bisherigen Strecke erfolgen.

Baubedingt kommt es zu THG-Emissionen, die dem Vorhaben direkt zuzuordnen sind und gegen dessen Verwirklichung sprechen, auch wenn der Straßenkörper als solcher kein CO₂-Äquivalent ausstößt.

Die zu erwartenden Lebenszyklusemissionen der Straße wurden durch den Vorhabenträger nachvollziehbar berechnet. Die pauschalierende Berechnung ist dabei zumutbar und angemessen, da baustellenbezogene Abweichungen im Gesamtbild der von der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen nach oben und unten gleichermaßen abweichen können. Eine besonders herausgehobene Verträglichkeit oder Schädlichkeit ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar vorgetragen.

Die THG-Emissionen erreichen baubedingt eine beachtliche und dementsprechend gewichtige Größenordnung. Da der Straßenbau jedoch – wie der Klimaschutz – gesetzlich verankert ist, muss vom Vorhaben nicht abgesehen werden, wenn es eine Klimabelastung auslöst. Vielmehr müssen Anstrengungen unternommen werden, die Belastung zu vermeiden und zu minimieren. Reicht das nicht aus, können immer noch Kompensationen erfolgen. Reichen auch diese nicht, muss das Vorhaben zur Verwirklichung eine gewichtige Notwendigkeit aufweisen.

Vorliegend bleiben diese Emissionen, gerechnet auf die Nutzungsdauer der Straße, vernachlässigbar gering bzw. werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Zuletzt wirkt sich auch die Flächenumnutzung klimarelevant aus: Soweit durch das Vorhaben zusätzliche Flächen beansprucht und soweit Bodenfunktionalitäten derart beeinflusst werden, dass THG-Emissionen erfolgen oder THG-Speichermöglichkeiten (z.B. von Mooren) verringert werden, kommt es zu nachvollziehbaren, aber nicht abschließend bezifferbaren nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das Globalklima. Derartige Eingriffe müssen daher möglichst durch landschaftsgestaltende Maßnahmen in einem in etwa gleichwertigen Umfang kompensiert werden. Aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen schlägt das Gewicht des verbleibenden Belangs „Klima“ im Ergebnis nicht gegen das Vorhaben durch.

vi. Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 8., Abschnitt IV. Ziff. 1. lit. b) und Abschnitt IV. Ziff. 2. lit. b) festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Die zuständigen Fachbehörden haben die Planunterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens geprüft und unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen ihr Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen erklärt. Auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 25.01.2021 sowie vom 08.11.2023 und auf die Stellungnahmen des Landratsamts Cham vom 04.01.2021 sowie vom 26.10.2023 wird verwiesen.

Dies gilt sowohl hinsichtlich der von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung umfassten Entscheidungen (lit. aa.) als auch bzgl. der gesondert auszusprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse (lit. bb.) und der zwingend zu beachtenden Bewirtschaftungsziele (lit. cc.).

aa. Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen – mit Ausnahme der Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 WHG – erfasst, bspw. der Ausbau von Gewässern oder Straßenbau im Überschwemmungs-/Wasserschutzgebiet. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet worden. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden.

(i) Gewässerausbau

Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen Ausbaumaßnahmen.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der (wasserrechtlichen) Planfeststellung. Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 S. 1 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Im Zuge des Vorhabens sind die folgenden Gewässerausbauten erforderlich:

Umgestaltung des unbenannten Grabens südlich Himmelreich durch Anlage eines Sedimentfangbeckens und punktuelle Uferaufweitungen bei Bau-km 2+950

Zur Verringerung des Sedimenteintrags wird im Zuge der Ausgleichsmaßnahme 12 A/E innerhalb des Flurstücks am unbenannten Graben südlich Himmelreich ein Sedimentfangbacken gestaltet und punktuelle Uferaufweitungen geschaffen, deren konkrete Lage vor Ort durch die Umweltbaubegleitung festzulegen ist. Die Fließstrecke

auf dem Flurstück beträgt ca. 370 m. Auf eine naturnahe Gestaltung bei Berücksichtigung der Möglichkeit zur Sedimenträumung wird beim Ausbau geachtet.

Austausch der bestehenden Durchlässe des unbenannten Grabens südlich Himmelreich durch neue Rohrdurchlässe bei Bau-km 3+109 bis 3+130

Der unbenannte Graben südlich Himmelreich quert im Bestand die Zufahrt zum Himmelreich und die St 2132. Im Zuge der Maßnahme werden die bestehenden Durchlässe durch Durchlässe DN 1600 (Länge der Durchlässe 2 x 20 m, Gesamtlänge ca. 50 m) ersetzt.

Querung des unbenannten Grabens südlich Traidersdorf mit einem Rahmendurchlass bei Bau-km 3+569

Der Graben südlich Traidersdorf wird bei Bau-km 3+569 durch einen Rahmendurchlass 1,95 m x 1,95 m auf ca. 32 m unter der St 2132 durchgeführt.

Verlegung des unbenannten Grabens südlich Kieslau und Querung mit einem Rohrdurchlass bei Bau-km 4+223 bis 4+253

Die Querung des unbenannten Grabens südlich Kieslau wird auf einer Länge von ca. 60 m verlegt, um die Verrohrung DN 1600 auf ca. 22 m begrenzen zu können.

Verlegung und Querung des Sollerbachs mit Rahmendurchlass und Gestaltung eines Sedimentfangbeckens bei Bau-km 4+300 bis 4+328

Zur Gestaltung eines Sedimentfangbeckens ist eine Umverlegung des Sollerbaches auf eine Länge von ca. 80 m notwendig.

Ebenfalls von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung umfasst sind die den vorstehend genannten Gewässerausbauten dienenden Maßnahmen (§ 9 Abs. 3 S. 1 WHG), im konkreten Fall die Entnahme von Oberflächenwasser für Gewässerverlegungen und deren Wiedereinleitung in Gräben und Bäche.

Für die Gewässerverlegungen erfolgt die Entnahme direkt oberhalb, die Wiedereinleitung direkt unterhalb der für den Gewässerausbau vorgesehenen Fließgewässerstrecke. Die Entnahmewassermenge entspricht dem ankommenden Wasserdargebot und wird an der Einleitstelle vollständig dem Gewässer wieder zugeführt. Die Dauer der Gewässerverlegungen kann jeweils bis zu acht Wochen erforderlich werden, soll jedoch möglichst kurzgehalten werden.

(ii) Überschwemmungsgebiete / Wasserschutzgebiete

Für das betroffene Gebiet sind keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG festgesetzt. Weiter werden durch das planfestgestellte Vorhaben keine Wasserschutzgebiete i.S.d. § 51 WHG beeinträchtigt.

bb. Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 S. 1 WHG). Gemäß § 19 Abs. 1 WHG wird die Erlaubnis von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst und deshalb unter Teil A. Abschnitt IV. des Beschlusstexts gesondert ausgesprochen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Auflagen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften

ergeben. Gewässereigenschaften sind dabei nach § 3 Nr. 7 WHG die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen im Sinne von § 9 WHG Folgendes:

(i) Einleiten von Stoffen in Gewässer

Derzeit erfolgt die Entwässerung der bestehenden St 2132 durch Versickerung über die Dammschultern und über straßenbegleitende Mulden oder Gräben, die über Durchlässe zu den Seitengräben und -Bächen des Gruberbachs führen. Insgesamt vier Gräben und Bäche werden momentan als Vorfluter genutzt und sollen teilweise auch zukünftig als Vorfluter dienen (unbenannter Graben südlich Himmelreich, unbenannter Graben südlich Traidersdorf, Sollerbach mit Nebengräben, Silbersbach mit Nebengräben vor Matzelsdorf). Rückhalte- und Reinigungsanlagen sind derzeit nicht vorhanden.

Die geplante Entwässerung entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Berücksichtigt wurden dabei das Arbeitsblatt DWA – A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (12/2013), das Merkblatt DWA – M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (08/2007) sowie die bei Antragstellung gültigen RAS-Ew 2005, welche mit Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2022 des BDV vom 04.03.2022 durch die REwS 21 ersetzt wurden.

Für die schadlose Beseitigung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Regenwassers sind für die geplante Ortsumgehung Traidersdorf insgesamt zwölf Entwässerungsabschnitte vorgesehen. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Entwässerungsabschnitte ist der planfestgestellten Unterlage 18.1 (dort Ziff. 2.3, S. 3 ff.) zu entnehmen. Die genaue Lage der einzelnen Abschnitte einschließlich der fünf Regenrückhalteräume, Einleitungsstellen und Vorfluter sind in den planfestgestellten Unterlagen 8/1 und 8/2 dargestellt.

In sechs Entwässerungsabschnitten (III, Va, Vb, VII, IX, XII) wird auch künftig über die belebte Oberbodenschicht der Böschungen versickert. Die Entwässerung im Entwässerungsabschnitt XI erfolgt über die Ableitung und Versickerung in bestehende Mulden und Gräben am Wurzerweg.

Die Entwässerung der folgenden Entwässerungsabschnitte erfolgt über eine Ableitung in Regenrückhaltebecken und Einleitung in die Vorfluter (vgl. Unterlagen 8/1 und 8/2):

- unbenannter Graben südlich Himmelreich:
Entwässerungsabschnitt I, IIa in RRB 1, Entwässerungsabschnitt IIb in Sedimentationsanlage, Einleitungsstelle E1+E2
Entwässerungsabschnitt IV in RRB 2, Einleitungsstelle E3
- unbenannter Graben südlich Traidersdorf:
Entwässerungsabschnitt VI in RRB 3, Einleitungsstelle E4
- unbenannter Graben südlich Kieslau zum Sollerbach:
Entwässerungsabschnitt VIII in RRB 4, Einleitungsstelle E5
- unbenannter Graben zum Silbersbach:
Entwässerungsabschnitt X in RRB 5, Einleitungsstelle E6

Die Regenrückhaltebecken werden in Erdbauweise mit Dauerstau für den Sedimentationsrückhalt errichtet. Einzig die Sedimentationsanlage für den Entwässerungsabschnitt IIb (E2, Bau-km 3+000) ist in Schachtbauweise geplant.

Eine direkte Einleitung von Straßenwasser in ein berichtspflichtiges Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere Unterlage 18.1 und 18.2, verwiesen.

Die Einleitungen sind gemäß §§ 8 f. WHG gestattungspflichtig, da es sich um eine Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt. Insbesondere darf gesammeltes Niederschlagswasser nicht erlaubnisfrei versickert werden, wenn es von Straßen stammt, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind (§ 2 Nr. 3 NWFreiV). Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A. Abschnitt IV. Ziff. 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55, 57 WHG in Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A. Abschnitt IV. Ziff. 1. lit. b) dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Ortsumgehung ggü. privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Somit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10, 15 Abs. 1 S. 1 WHG vor. Das erforderliche Einvernehmen der unteren Wasserbehörde wurde erteilt (§ 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 S. 2 BayWG).

(ii) Bauwasserhaltung

Die Bauwasserhaltung wird wie folgt geregelt:

Für in den zu erstellenden Baugruben und Leitungsgräben anfallendes Oberflächenwasser, Sickerwässer und Grundwasser ist eine breitflächige Versickerung mit Oberbodenpassage auf den Grundstücken, auf denen die Wässer anfallen, oder auf den direkt benachbarten Grundstücken vorgesehen. Die Einleitung erfolgt, soweit erforderlich, in den Grundwasserkörper „1_G080 Kristallin – Zwiesel“.

Ist eine Versickerung nicht möglich, sind Ableitungen zu den Einleitstellen vorgesehen. Anfallendes Wasser wird gesammelt und abgepumpt. Hierbei wird das abzuleitende Wasser, soweit möglich, über die bestehenden Absetz- und Rückhaltebecken geleitet oder durch Zwischenschaltung eines Absetzbehälters bzw. -Beckens zur Sedimentation von Feststoffen und einer Wasserführung über Strohballen von Feststoffen gereinigt und auf max. $1/6$ von $Q_{Dr,max}$ nach DWA M 153, gedrosselt eigeleitet.

Die Versickerung stellt eine Einleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und damit eine gestattungspflichtige Benutzung gemäß §§ 8 f. WHG dar. Die Erlaubnis hierfür wird nicht von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG erfasst, sondern unter Teil A. Abschnitt IV. Ziff. 2 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Erlaubnis kann, wie beantragt, gemäß §§ 10, 12, 57 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG in Form der beschränkten Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A. Abschnitt IV. Ziff. 2. lit. b) dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Das erforderliche Einvernehmen der unteren Wasserbehörde wurde erteilt (§ 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG).

cc. Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG

Zu den zwingend zu beachtenden wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen. Die OGewV enthält die Vorgaben aus der WRRL und der EU-Richtlinie 2008/105/EG (UQN-Richtlinie) für die Bestimmung des ökologischen und chemischen

Zustands von oberirdischen Gewässern. Weiter ist die GrwV zu beachten. Diese setzt ebenfalls die WRRL sowie die EU-Richtlinie 2006/118/EG um.

§ 27 WHG

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften,

- dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und
- ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften,

- dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und
- ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, Az. 9 A 13/18, NVwZ 2020, 788 (802), Rn. 154). Eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässerkörpers liegt nicht nur dann vor, wenn sich die chemische bzw. ökologische Zustandsklasse verschlechtert, sondern auch dann, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert; ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung eine

Verschlechterung des Zustands dar (EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Az. C-461/13, ZUR 2015, 546 (551), Rn. 70). Eine „Erheblichkeitsschwelle“ erkennt der Europäische Gerichtshof dabei nicht an.

§ 47 WHG

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1);
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2);
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Die Einhaltung des § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird bei Straßenbauvorhaben bereits durch die Anwendung der maßgeblichen technischen Regelwerke sichergestellt.

Prüfprogramm

§§ 27 und 47 WHG erfordern dabei eine wasserkörperbezogene Prüfung, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung, die schutzgutbezogen durchgeführt wird.

Die Prüfung, ob die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden, erfordert daher folgende Überprüfungen:

- Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (bzw. Potenzials) der Oberflächengewässer zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)

- Sind Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers durch das Vorhaben zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper? Bleiben ein guter chemischer Zustand und ein guter ökologischer Zustand (bzw. Potenzial) der Oberflächengewässer erreichbar? Bleiben ein guter mengenmäßiger Zustand und ein guter chemischer Zustand des Grundwassers erhalten? (Verbesserungsgebot)

Die Genehmigung eines konkreten Vorhabens ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der EU-Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8/17, NVwZ 2019, 1202 (1204 f.), Rn. 22).

Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt regelmäßig sowohl eine Ermittlung des Ist-Zustands als auch eine Auswirkungsprognose für die einzelnen zu bewertenden Gewässer, also eine wasserkörperbezogene Prüfung, voraus (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8/17, NVwZ 2019, 1202 (1204 f.), Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, Az. 9 A 13/18, NVwZ 2020, 788 (803), Rn. 160). Hinsichtlich des chemischen Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers sind regelmäßig quantitative Angaben zur Grundbelastung mit Chlorid erforderlich (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8/17, NVwZ 2019, 1202 (1207), Rn. 41), hinsichtlich der Oberflächengewässer auch zu den Stoffen Benzo(a)pyren und Cyanid. Bezugspunkt der Prüfung nach §§ 27, 47 WHG ist jeweils der gesamte Wasserkörper und nicht nur ein räumlich abgegrenzter Teil. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Grundwasserkörper auswirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8.17, NVwZ 2019, 1202 (1207), Rn. 39).

Vom geplanten Vorhaben sind der Grundwasserkörper GWK 1_G081 „Kristallin – Zwiesel“ und der Flusswasserkörper FWK 1_F324 „Rimbach, Gruberbach“ betroffen.

Hinsichtlich der einzelnen Wasserkörper hat die Prüfung – zusammenfassend – das nachstehende Ergebnis ermittelt. Auf die detaillierten Darstellungen in der planfestgestellten Unterlage 18.2 wird Bezug genommen.

(i) Grundwasserkörper GWK 1_G081 „Kristallin – Zwiesel“

Ist-Zustand

Als Bewertungsgrundlage wurde die Beschreibung des Ist-Zustandes (Stand 22.12.2021) zugrunde gelegt (Unterlage 18.2 und Anlagen). Der zu betrachtende Grundwasserkörper GWK 1_G081 „Kristallin – Zwiesel“ weist einen „guten“ mengenmäßigen und „guten“ chemischen Zustand auf. Signifikante Vorbelastungen durch Altlasten bzw. durch Nährstoffeintrag infolge landwirtschaftlicher Nutzung sind nicht vorhanden.

Auswirkungen des Vorhabens und Fazit

Dauerhafte nachteilige Wirkungen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Chlorid

Dies gilt auch hinsichtlich betriebsbedingter Chlorideinträge in das Grundwasser.

Die Entwässerungsplanung sieht in insgesamt sechs von zwölf Entwässerungsabschnitten die Versickerung des anfallenden Straßenwassers über die belebte Oberbodenschicht der Dammschulter vor. Es handelt sich dabei jedoch vor allem um die Ertüchtigung bestehender Mulden um Gräben. Eine Neuanlage von

Versickerungsanlagen ist nicht geplant. Die Menge des zu versickernden Straßenwassers wird sich zukünftig im Vergleich zum Ist-Zustand nicht verändern.

Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit werden durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag und Chlorideintrag keine dauerhaften nachteiligen Veränderungen des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers eintreten.

Zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit wurden auch für den vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper die Chlorideinträge berechnet (siehe Unterlage 18.2, dort Ziff. 5.3 (S. 40 ff.)). An der repräsentativen Messstelle des Grundwasserkörpers wird die Chloridkonzentration ausweislich der Berechnung bei 3,17 mg/l und damit deutlich unter dem Schwellenwert von 250 mg/l gemäß Anlage 2 zur GrwV liegen.

Verbesserungsgebot

Mit den seit 01.05.2020 geltenden Änderungen der Düngeverordnung und der Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete in Bayern haben sich die verpflichtend umzusetzenden Maßnahmen zur Reduzierung von landwirtschaftlichem Nährstoffeintrag in das Grundwasser im Vergleich zum 2. Bewirtschaftungsplan (2016 – 2021) verändert, sodass für die betroffenen Grundwasserkörper im aktuellen 3. Bewirtschaftungsplan keine ergänzenden wasserschonenden Maßnahmen seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung geplant sind.

Für den vom Vorhaben berührten Grundwasserkörper sind keine Maßnahmen gemäß Maßnahmenprogramm vorgesehen. Der gute chemische und gute mengenmäßige Zustand ist erreicht. Das Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird eingehalten.

Ergebnis

Die Vorschriften des § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 WHG werden damit eingehalten.

(ii) Flusswasserkörper FWK1_F324 „Rimbach, Gruberbach“

Ist-Zustand

Als Bewertungsgrundlage wurde die Beschreibung des Ist-Zustandes (Stand 22.12.2021) zugrunde gelegt (Unterlage 18.2 und Anlagen). Der zu betrachtende Flusswasserkörper FWK 1_F324 „Rimbach, Gruberbach“ weist einen insgesamt „guten“ chemischen Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe in Form von Quecksilberverbindungen) und einen „mäßigen“ ökologischen Zustand auf.

Auswirkungen des Vorhabens und Fazit

Vom Vorhaben sind nur Nebenbäche und -Gräben des Gruberbachs direkt betroffen, also keine „berichtspflichtigen“ Gewässer mit einem Einzugsgebiet von mindestens 10 km².

Dauerhaft nachteilige Wirkungen auf den betroffenen Flusswasserkörper können unter Berücksichtigung der im wasserrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 18.2) genannten Maßnahmen während der Bauphase mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auch nach Abschluss der Bauphase sind dauerhafte nachteilige Wirkungen auf den betroffenen Flusswasserkörper vor dem Hintergrund der hydraulischen Berechnungen gemäß Unterlage 18.1 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Chlorid

Dies gilt auch hinsichtlich des Eintrags von Chlorid in den Flusswasserkörper.

Nach Fertigstellung der Ortsumgehung Traidersdorf wird das anfallende Straßenwasser über insgesamt fünf Regenrückhalteräume (einschließlich Regenrückhaltebecken mit Dauerstau) und insgesamt sechs Einleitungsstellen in die Vorfluter eingeleitet. Eine Einleitung von Straßenwasser in den Flusswasserkörper des Gruberbachs erfolgt nicht.

Grundsätzlich ist es möglich, dass Tausalze im Straßenwasser über die als Vorfluter genutzten Gräben und Bäche in den gemeldeten Wasserkörper des Gruberbachs gelangen und dort z.B. die elektrische Leitfähigkeit verändern. Dadurch sind potenziell negative Wirkungen auf die unterstützenden Qualitätskomponenten (allgemeine chemisch-physikalische Parameter und flussgebietsspezifische Schadstoffe) und die biologischen Qualitätskomponenten denkbar. Wirken diese dauerhaft, ist eine nachteilige Veränderung des ökologischen Zustandes des gemeldeten Wasserkörpers möglich.

Daher wurde eine Berechnung der zukünftigen vorhabenbedingten Chloridkonzentration im Flusswasserkörper vorgenommen. An der für den Flusswasserkörper des Gruberbachs zutreffenden Messstelle wurde eine mittlere jährliche Chloridkonzentration von 14,56 mg/l berechnet (vgl. Unterlage 18.2, Ziff. 5.4.1.1 (S. 41 ff.)). Dieser Wert liegt deutlich unter dem Orientierungswert gemäß Anlage 7 Nr. 2.1.2 zur OGewV von 200 mg/l.

Cyanid

Auch mögliche nachteilige Wirkungen auf die chemischen Qualitätskomponenten des Flusswasserkörpers durch den Eintrag von Cyanid sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Im Straßenverkehr finden Cyanide (gebunden in stabilen Eisencyanid-Komplexen z.B. $\text{Fe}(\text{CN})_6$) Anwendung in Auftausalzen. Die Toxizität dieser chemischen Verbindungen (wahlweise z.B. mit Kalium oder Natrium) ist aufgrund der hohen Stabilität des Komplex-Anions so gering, dass sie u.a. auch für Speisesalz verwendet werden. Die Komplexverbindungen sind gut wasserlöslich. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass sie in Regenwasserbehandlungsanlagen nicht zurückgehalten werden. Grundsätzlich können die Komplexe unter Lichteinwirkung (UV-Strahlung) zerfallen. Entsteht dadurch Ferrocyanid und kommt dieses in gelöster Form in Kontakt mit Sonnenlicht, zerfällt es zu freiem, toxisch wirkendem Cyanid.

Mögliche nachteilige Wirkungen auf die chemischen Qualitätskomponenten des Flusswasserkörpers durch den Eintrag von Cyanid werden im Sinne einer Abschätzung prognostiziert. Hierzu wurden die Berechnungsergebnisse der Chloridkonzentrationen im Straßenabfluss zugrunde gelegt, da Cyanide in Form von Eisencyanid-Komplexen Bestandteil des Tausalzes sind. Genaue Messwerte für den Eisencyanidgehalt im Tausalz sind für das vorliegende Straßenbauvorhaben nicht bekannt, somit ist auch keine exakte Berechnung des freien Cyanids möglich.

Wie vorstehend ausgeführt, wurde an der für den Flusswasserkörper des Gruberbachs zutreffenden Messstelle eine mittlere jährliche Chloridkonzentration von 14,56 mg/l berechnet (vgl. Unterlage 18.2, Ziff. 5.4.1.1 (S. 41 ff.)), welche deutlich unter dem Orientierungswert der Anlage 7 Nr. 2.1.2 zur OGeV von 200 mg/l liegt. Da Cyanide im Straßenverkehr vor allem als Bestandteile des Tausalzes auftreten, kann deshalb mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für den betroffenen Flusswasserkörper angenommen werden, dass auch die JD-UQN für freies Cyanid nicht überschritten wird. Des Weiteren ist nicht zu erwarten, dass es vorhabenbedingt durch geringfügige Konzentrationserhöhungen von Cyanid zu einer Zustandsverschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente kommen wird. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Gruberbachs kann deshalb bereits an dieser Stelle mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Benzo(a)pyren und Fluoranthen

Bei Benzo(a)pyren und Fluoranthen handelt es sich um Stoffe, die zu den polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen zählen und bei der unvollständigen Verbrennung organischer Stoffe entstehen. Im Straßenverkehr sind sie unter anderem in Autoabgasen enthalten. Aromatische Verbindungen wie das Benzo(a)pyren und das Fluoranthen sind unpolare lipophile (fettlösliche) Verbindungen, die sich nicht in Wasser lösen. Das bedeutet, dass sich die Stoffe im Fettgewebe anreichern können und durch Stoffwechselprozesse im Organismus krebserregende Eigenschaften entwickeln. Aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften sind sie sehr beständig, werden nicht abgebaut und sind nahezu ubiquitär in der Umwelt vorhanden.

In den planfestgestellten Unterlagen werden die betriebsbedingten Wirkungen durch einen potenziellen Eintrag dieser beiden prioritären Schadstoffe in den Flusswasserkörper des Gruberbachs untersucht. Auf Unterlage 18.2, Ziff. 5.4.1.3.1 (S. 44 ff.) und Ziff. 5.4.1.3.2 (S. 47 ff.), wird verwiesen. Es wird zunächst eine Abschätzung hinsichtlich potenzieller Überschreitungen der Stoffkonzentration im Jahresdurchschnitt und der zulässigen Höchstkonzentration durchgeführt. Für die Stoffkonzentration im Jahresdurchschnitt erfolgt zusätzlich eine Berechnung der vorhabenbedingten Konzentrationserhöhung im Vergleich zum Ist-Zustand des Gruberbachs.

Für beide Schadstoffe wurde im Rahmen der Abschätzung einer möglichen Überschreitung der Stoffkonzentration im Jahresdurchschnitt ein weitgehend großzügiger Ansatz bzgl. der Zahlenwerte für Abfluss und Straßenfläche verfolgt. Der abgeschätzte Wert wurde zur Sicherheit durch die Berechnung der Konzentrationserhöhung geprüft.

Diese Berechnung zeigt, dass sich – unabhängig von der Ausgangskonzentration im Flusswasserkörper – die Schadstoffkonzentration von Benzo(a)pyren durch das geplante Vorhaben um 0,0046 ng/l erhöhen wird, die Schadstoffkonzentration von Fluoranthen um 0,014 ng/l. Beide Werte liegen damit außerhalb des labortechnisch

messbaren Bereichs, welcher laut Fachliteratur ab einer Erhöhung von 0,034 ng/l beginnt.

Verbesserungsgebot

Für den vom Vorhaben indirekt berührten Flusswasserkörper sind im aktuellen Maßnahmenprogramm zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Wasserqualität formuliert (siehe Unterlage 18.2, Ziff. 3.4.2 (S. 27 ff.)). Ergänzend zur Maßnahmenplanung des Bewirtschaftungsplanes konnte der Entwurf eines Gewässerentwicklungs- und Umsetzungskonzepts recherchiert werden und ein abgeschlossenes Umsetzungskonzept (siehe Unterlage 18.2, Ziff. 3.5 (S. 28 ff.)). Weitere Informationen zu gewässerökologischen Maßnahmen sind auch dem FFH-Managementplan zu entnehmen. Die Prüfung des Verbesserungsgebotes bezieht sich auch auf die Planungen des Gewässerentwicklungs- und Umsetzungskonzepts, des Umsetzungskonzepts und des FFH-Managementplans. Direkte Eingriffe in den Gruberbach sind durch das geplante Vorhaben nicht vorgesehen. Bauzeitliche Eingriffe in den angrenzenden Bächen und Gräben, die potentielle nachteilige Wirkungen auf den Zustand des Gruberbachs entfalten können, werden durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Der Bau der Ortsumgehung Traidersdorf steht der Umsetzung weiterer gewässerökologischer Maßnahmen zur Zielerreichung des guten Zustands nicht entgegen. Das Verbesserungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird eingehalten.

Ergebnis

Die Vorgaben des § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG werden damit eingehalten.

dd. Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie durch die in Teil A. Abschnitt III. Ziff. 8., Abschnitt IV. Ziff. 1. lit. b) und Ziff. 2. lit. b) dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die wasserwirtschaftlichen Belange kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

vii. Landwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Im Einzelnen wird auf die Grunderwerbspläne und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1/1, 10.1/2 und 10.2) verwiesen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich erforderlicher sonstiger Wege- und Straßenbeziehungen werden ca. 7 ha Fläche benötigt, davon ca. 3,32 ha landwirtschaftliche Fläche. Auch wenn die agrarstrukturellen Belange nur im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen positiv rechtlich normiert sind (siehe hierzu die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) iv. cc. dieses Beschlusses), kann die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Böden für die Maßnahme selbst dennoch im Rahmen der Abwägung nicht außer Betracht bleiben. Es ist festzuhalten, dass die Ackerzahlen der beanspruchten Grundstücke zwar über dem Durchschnittswert des Landkreises Cham liegen, diese Grundstücke jedoch nicht mehr für eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung geeignet sein werden.

Der Querschnitt sowie die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf

Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht (Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) iv. cc. dieses Beschlusses) ergibt.

Die Nullvariante und modifizierte Nullvariante würden zwar flächenmäßig weniger in die Belange der Landwirtschaft eingreifen, jedoch lassen sich die Planungsziele mit diesen Varianten nicht erreichen. Auf die Beurteilung der Varianten unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. b) wird verwiesen.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- oder Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen (§ 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG). Insoweit wird auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) iv. cc. dieses Beschlusses verwiesen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgebracht.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird wieder angepasst.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange sind insgesamt auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das plangegenständliche Vorhaben gegenüber den Belangen der Landwirtschaft vorgeht. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der

verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

viii. Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit forstwirtschaftlichen Belangen vereinbar.

Nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst (Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG). Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 S. 2 BayWaldG).

Im Zuge des Vorhabens werden Rodungen im Umfang von 752 m² erforderlich. Der betroffene Wald stellt jedoch keinen Bann- oder Schutzwald dar und besitzt laut dem Waldfunktionsplan keine Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktionen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Ziff. 6.6 (S. 72 f.)) wird verwiesen. Laut Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg vom 21.01.2021 besteht aus forstlicher Sicht Einverständnis mit den vorgelegten Planungen.

Aufgrund der geringfügigen dauerhaft überbauten Waldfläche sowie des vorgesehenen Waldumbaus im Rahmen der Kompensationsflächen 13 E und 14 E in einer Größenordnung von ca. 0,6 ha wird kein zusätzlicher Bedarf einer Neuaufforstung angenommen. Eine Erlaubnis für eine Erst- und Wiederaufforstung nach Art. 15 f. BayWaldG wird demnach nicht erforderlich.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für das planfestgestellte Vorhaben ist überdies als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Die entsprechenden Beeinträchtigungen sind insoweit auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Abwägung aller betroffenen

Interessen ergibt, dass das plangegegenständliche Vorhaben gegenüber den Belangen des Waldschutzes vorgeht.

ix. Jagd- und Fischereiwesen

Belange des Jagdwesens werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der Auflagen unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 8. dieses Beschlusses sind auch keine Beeinträchtigungen des Fischereiwesens zu erwarten.

x. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden.

Im Umfeld der geplanten Trasse befinden sich verschiedene Baudenkmäler (vgl. Unterlage 1.1, Ziff. 5.2.1 (S. 46 f.); Unterlage 19.1.1, Ziff. 1.4.3 (S. 8)) und Bodendenkmäler (vgl. Unterlage 1.1, S. 47; Unterlage 19.1.1, Ziff. 1.4.3 (S.8)); die zum Schutz solcher Denkmäler bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Art. 4 ff. BayDSchG bzw. Art. 7 ff. BayDSchG) werden jedoch eingehalten.

Auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 08.12.2020 sowie auf die Auflagen unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 5. dieses Beschlusses wird verwiesen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die

Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sowohl hinsichtlich der bekannten (Bau-/Boden-)Denkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 5. dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

xi. Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Regelungsverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Auflagen in Teil A. Abschnitt III. Ziff. 1. dieses Beschlusses wird verwiesen.

e) Würdigung der Stellungnahmen der Behörden

Die nachfolgend aufgelisteten Behörden haben im Anhörungsverfahren entweder keine Stellungnahme abgegeben oder es konnte eine vollumfängliche Einigung hinsichtlich ihrer Einwände erzielt werden, insbesondere durch Zusagen des Vorhabenträgers:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham
- Industrie- und Handelskammer Regensburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg

- Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung)
- Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)
- Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 51 (Naturschutz)
- Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserversorgung Bayerischer Wald „Waldwasser“

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 12.03.2024, die Blaueträgungen sowie auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A. Abschnitt III., Abschnitt IV. Ziff. 1. lit. b) und Ziff. 2. lit. b)) wird verwiesen.

Die Stellungnahmen der Behörden wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen derjenigen Behörden behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (bspw. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

i. Stadt Bad Kötzing

Die Stadt Bad Kötzing hat mit Schreiben vom 08.01.2021 zum Vorhaben Stellung genommen und am Erörterungstermin teilgenommen.

Die Stadt Bad Kötzing hat moniert, dass die Schnittstellen des Vorhabens mit städtischen Infrastruktureinrichtungen nicht in den Planunterlagen behandelt würden. Jedoch werden die Schnittstellen in diesen Unterlagen berücksichtigt; insoweit wird auf Unterlage 5/1 und Unterlage 5/2 verwiesen. Hinsichtlich der überbauten bzw. kreuzenden Leitungen wird auf die Maßnahmen im Regelungsverzeichnis (Unterlage

11), konkret die Nr. 402, Nr. 405 und Nr. 407, verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Weiter hat die Stadt Bad Kötzing vorgetragen, Kosten für notwendige Um- und Neuverlegungen der städtischen Erschließungsanlagen seien vom Vorhabenträger zu tragen.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Kostentragung grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt wird und sich im Übrigen nach den geschlossenen Nutzungsvereinbarungen richtet. Auf die planfestgestellte Unterlage 11, Ziff. 7., wird insoweit verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Zu den mit Schreiben vom 16.10.2023 mitgeteilten geänderten Planunterlagen ist keine Stellungnahme der Stadt Bad Kötzing mehr erfolgt.

ii. Landratsamt Cham

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 04.01.2021 zum Vorhaben Stellung genommen.

Nach Ansicht des Landratsamts Cham drängt sich im Rahmen des Variantenvergleichs eine weitere Variante in Form einer Kombination der Varianten 2 und 3 auf. Durch diese Variante sollen die infolge der Planvariante entstehenden Immissionen im Bereich der Anwesen Traidersdorf 4 und 6 vermieden werden. Die Variante soll westlich zuerst wie Variante 3 und ab dem Schnittpunkt aller Varianten wie Variante 2 verlaufen.

Diese Variante würde jedoch zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den unbenannten Graben südlich Himmelreich führen, ferner wäre die Trafostation zu verlegen. Zum Schutz der Anwohner des Anwesens Traidersdorf 4 sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 1.1, Ziff. 6.1 (S. 54)). Das Anwesen Traidersdorf 6 befindet sich bereits im Eigentum des Freistaates Bayern und wird aus Gründen der Verkehrssicherheit abgebrochen.

Die vom Landratsamt Cham angeführte Variante konnte daher ohne detailliertere Betrachtung im Rahmen des Variantenvergleichs verworfen werden. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Forderung, wonach Einmündungen so zu gestalten seien, dass die Sichtweiten von 200 Metern für den einmündenden Verkehr gewährleistet werden können, wird, soweit möglich, entsprochen; bei Einmündungen mit größerer Verkehrsbedeutung ist ein Tropfen in der untergeordneten Straße vorgesehen.

Der Forderung nach Anbau von Linksabbiegespuren an den Einmündungen wird entsprochen; insoweit wird auf die planfestgestellte Unterlage 1.1, dort Ziff. 4.5.1 (S. 34), verwiesen. Hiernach sind Linksabbiegespuren als Standardausbildung für die Knotenpunkte vorgesehen.

Das Landratsamt Cham hat in seiner Stellungnahme vom 04.01.2021 bemängelt, dass die nach der WPBV erforderlichen Pläne und Beilagen für die Gewässerausbauten in den Antragsunterlagen nicht enthalten seien und dass die konkrete Lage der Sedimentfangbecken und Uferaufweitungen erst vor Ort durch die Umweltbaubegleitung festgelegt werde. Den vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 16.10.2023 u.a. vorgelegten Unterlagen 18.3/1.1, 18.3/1.2, 18.3/2, 18.3/3.1, 18.3/3.2, 18.3/4.1, 18.3/4.2 und 18.3/4.3 sind die Standorte der Gewässerausbauten jedoch zu entnehmen. **Dem Einwand wurde daher entsprochen.**

Das Landratsamt Cham hat zurecht darauf hingewiesen, dass in Unterlage 19.4, Ziff. 3. (S. 7) eine Tabelle versehentlich nicht eingefügt wurde. Besagte Tabelle, die eine Darstellung der nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Flächen enthält und auch im vorliegenden Beschluss als Tabelle 13 enthalten ist, kann jedoch der planfestgestellten Unterlage 19.1.1, dort Ziff. 1.4.1 (S. 4 f.), entnommen werden. Insofern wirkt sich die unterlassene Abbildung in Unterlage 19.4 im Ergebnis nicht aus. **Der Einwand wird daher im Ergebnis zurückgewiesen.**

Der Forderung, die auf der Fl.-Nr. 81, Gemarkung Traidersdorf, befindliche Wasserkraftlage sowie die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Anlage und die Unterhaltung des Gewässers im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen, wird entsprochen. Auswirkungen auf die Wasserkraftanlage können aufgrund der Dimensionen der Durchlässe ausgeschlossen werden. Die Unterhaltung der neuen Durchlässe obliegt gemäß dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11, dort Nr. 200 und Nr. 201) dem Freistaat Bayern.

Mit weiterem Schreiben vom 26.10.2023 hat das Landratsamt Cham zu den während des Verfahrens geänderten Planunterlagen Stellung genommen und im Wesentlichen auf Widersprüche zwischen den Angaben im wasserrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 18.2) und den Wasserrechtsanträgen (Unterlage 18.3.5) hingewiesen.

Bzgl. der Einleitungen von Niederschlagswasser ist richtigerweise, wie im wasserrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 18.2, dort Ziff. 2.1.2. (S. 17)), eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG und keine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen (vgl. insoweit auch die Ausführungen unter Teil A. Abschnitt IV. Ziff. 1. lit. a) dieses Beschlusses). Die Unterlage 18.3.5 wurde entsprechend durch Blaeueintrag korrigiert. **Dem Einwand wurde daher entsprochen.**

Das Landratsamt Cham hat im Schreiben vom 26.10.2023 weiter darauf hingewiesen, dass im wasserrechtlichen Fachbeitrag (dort Ziff. 5.1.1 (S. 32)) davon gesprochen werde, beim geplanten Vorhaben seien keine Bauwasserhaltungen vorgesehen, während in den Wasserrechtsanträgen (Unterlage 18.3.5) ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis enthalten sei. Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass der Antrag vorsorglich gestellt worden sei, um eine nachträgliche Antragstellung im Rahmen der Bauausführung (für unvorhergesehene, erforderlich werdende Bauwasserhaltungen) zu vermeiden. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Insbesondere ist der in den Wasserrechtsanträgen (Unterlage 18.3.5) enthaltene Antrag auch bestimmt genug. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

iii. Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei

Der Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei, hat mit Schreiben vom 05.01.2021 zum Vorhaben Stellung genommen.

Die Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und Forderungen wurde seitens des Vorhabenträgers weitgehend zugesagt.

Der Forderung, keine Aufweitungen der Gewässersohle vorzunehmen, wird grundsätzlich entsprochen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 8. lit. d) dieses Beschlusses wird verwiesen. Lediglich im Bereich des Sedimentfanges erfolgt eine Sohlaufweitung mit Reduzierung der Fließgeschwindigkeit, die für dessen Wirksamkeit erforderlich ist.

Der Forderung, Arbeiten im Gewässer zum Schutz der Fischfauna nur außerhalb der Laich- und Aufwuchszeiten der vorkommenden Arten durchzuführen seien, wird entsprochen (vgl. die Auflage in Teil A. Abschnitt III. Ziff. 8. lit. f) dieses Beschlusses). Soweit der Vorhabenträger argumentiert, im Untersuchungsraum seien keine Fischarten nachgewiesen worden, bezieht er sich auf eine Aussage im Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.1.3, Ziff. 4.1.2 (S. 11)), welche jedoch nur die in Anhang IV a) FFH-RL genannten Fischarten umfasst. Im Untersuchungsraum wurden aber andere (nicht von Anhang IV a) FFH-RL erfasste) Fischarten nachgewiesen (siehe z.B. Unterlage 19.2.1, Ziff. 4.3.3 (S. 26 f.)), zu deren Schutz die Auflage nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich ist.

Der Bezirk Oberpfalz hat weiter gefordert, den Fischereiberechtigten, auch am Gruberbach, am Verfahren zu beteiligen. Die Fischereiberechtigung liegt beim Eigentümer des betreffenden Gewässers, soweit nicht auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhende Rechte dritter Personen bestehen (Art. 3 S. 1 BayFiG). Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden von der Planfeststellungsbehörde von Amts wegen im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. Eine proaktive Beteiligung Privater am Verfahren ist demgegenüber nicht vorgesehen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Zu den mit Schreiben vom 16.10.2023 mitgeteilten geänderten Planunterlagen ist keine Stellungnahme des Bezirks Oberpfalz mehr erfolgt.

iv. Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat mit Schreiben vom 25.01.2021 zum Vorhaben Stellung genommen.

Die Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und Forderungen wurde seitens des Vorhabenträgers weitgehend zugesagt.

Der Forderung, dem Straßenbaulastträger den Unterhaltungsaufwand in den Durchlassbereichen sowie 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Durchlässe zu übertragen, wird entsprochen. Auf die entsprechende Auflage unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 8. lit. e) dieses Beschlusses sowie – ergänzend – auf die Bestimmungen zu den Rahmendurchlässen im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), dort konkret Nr. 206 und Nr. 211, wird verwiesen.

Der Forderung, bei den Maßnahmen zur Gewässerverlegung die Amphibien-Laichzeit zu beachten, wird entsprochen (vgl. die entsprechende Auflage in Teil A. Abschnitt III. Ziff. 8. lit. d) dieses Beschlusses). Der Vorhabenträger argumentiert unter Bezugnahme auf eine Aussage im Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.1.3, S. 11), im Untersuchungsgebiet seien keine der in Anhang IV FFH-RL genannten Amphibienarten nachgewiesen worden. Im Untersuchungsraum wurden aber andere (nicht von Anhang IV FFH-RL erfasste) Amphibienarten nachgewiesen (siehe z.B. Unterlage 1, Anlage 1, S. 5), zu deren Schutz die Auflage nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich ist.

Der Forderung, tiefe und lange Senken innerhalb des Sohlängsprofils zu vermeiden, wird grds. entsprochen (vgl. die entsprechende Auflage in Teil A. Abschnitt III. Ziff. 8. lit. d) dieses Beschlusses), sofern keine Anlagen zum Sedimentrückhalt betroffen sind.

Der Forderung, austretendes Grund- und Quellwasser nicht zusammen mit dem Niederschlagswasser über die Becken zur Regenwasserbehandlung abzuleiten, wird grds. entsprochen (vgl. die entsprechende Auflage in Teil A. Abschnitt IV. Ziff. 1. lit. b) iv. dieses Beschlusses), sofern eine separate Fassung technisch möglich ist.

Der Forderung, die Regenrückhaltebecken naturnah als begrünte Nassbecken zu gestalten, wird grds. entsprochen (vgl. die entsprechende Auflage in Teil A. Abschnitt IV. Ziff. 1. lit. b) vi. dieses Beschlusses), sofern nicht der Dauerstaubereich betroffen ist.

Mit weiterem Schreiben vom 08.11.2023 hat das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu den während des Verfahrens geänderten Planunterlagen Stellung genommen und sein Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen der Gewässerverlegungen und -Kreuzungen sowie der Niederschlagswasserableitung erklärt. Die Beachtung der hinsichtlich der geplanten Bauwasserhaltungen und Wassereinleitungen geforderten Auflagen wurde vom Vorhabenträger zugesagt.

v. Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband hat mit Schreiben vom 15.01.2021 zunächst keine Einwände ggü. dem Vorhaben geltend gemacht, jedoch im Rahmen des Erörterungstermins am 12.03.2024 Einwände vorgetragen.

Aufgrund der geplanten Anbindung des Mooswiesenwegs mittels eines Brückenbauwerks und des damit verbundenen Umwegs für Landwirte, die nunmehr ausschließlich über die Ortsdurchfahrt Traidersdorf auf den Mooswiesenweg gelangen könnten, hat der Bayerische Bauernverband den Wunsch formuliert, den sogenannten „Pfingsttrittweg“ für eine Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen freizugeben, also den zum beschränkt öffentlichen Weg abgestuften Teil der alten Staatsstraße zwischen „Eisernem Tor“ und Traidersdorf.

Diesem Wunsch kann aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht entsprochen werden. Die spitzwinkelige Einmündung des Weges ist nach aktueller Planung nicht

verkehrssicher, zudem wird der Weg nur im Zuge des traditionellen in Bad Kötzing stattfindenden Pfingstritts bei gleichzeitiger Sperrung der Staatsstraße für die Prozession freigegeben. Aufgrund des Höhenunterschieds der bestehenden Straße zur neuen Trasse gestaltet sich auch eine Neuansbindung schwierig. Auch im Erläuterungsbericht ist festgehalten, dass eine über den Pfingstritt hinausgehende verkehrliche Nutzung des Weges aufgrund der fehlenden Sichtweiten auszuschließen ist (Unterlage 1.1, Ziff. 4.2 (S. 27)). **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Bayerische Bauernverband hat auch die Frage aufgeworfen, ob vorliegend sogenannte PIK-Maßnahmen möglich seien. PIK-Maßnahmen sind Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen im Sinn von § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG, die in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert sind und Natur oder Landschaft dauerhaft aufwerten (§ 9 Abs. 3 S. 2 BayKompV). Sie kommen gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 BayKompV in Betracht, wenn durch den Eingriff land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, wenn es zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Schutzgüter auf diesen Flächen kommt und die Bereitstellung der erforderlichen Flächen für den jeweiligen Unterhaltungszeitraum nach § 10 BayKompV gewährleistet ist. Vorrangig zu prüfende PIK-Maßnahmen sind insbesondere den Anlagen 4.1 und 4.2 zur BayKompV zu entnehmen.

Vorliegend sind PIK-Maßnahmen jedoch nicht möglich, da kein artenschutzrechtlicher punktueller Ausgleich, sondern ein rein flächenbezogener Ausgleich erforderlich ist. Überdies sollen mit den vorgesehenen Maßnahmen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild kompensiert werden (vgl. Unterlage 9.3, Maßnahmenblätter 10 A/E, 11 E, 12 A/E, 13 E und 14 E (S. 25 ff.)); ausweislich Anlage 4.2 zur BayKompV sind PIK-Maßnahmen in diesem Fall nicht geeignet. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

vi. Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 10 (Sicherheit und Ordnung)

Das Sachgebiet 10 der Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 01.12.2020 zum Vorhaben Stellung genommen.

Die Berücksichtigung der gegebenen Hinweise und Forderungen wurde seitens des Vorhabenträgers weitgehend zugesagt.

Der Forderung, zu prüfen, dass es durch die Baumaßnahmen zu keiner Beeinträchtigung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen für die Rettungsdienste kommt, wird entsprochen. Insoweit wird auf die Auflage unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 6. dieses Beschlusses verwiesen.

vii. Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)

Das Sachgebiet 60 der Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 14.01.2021 zum Vorhaben Stellung genommen.

Soweit das Sachgebiet eine Verletzung des naturschutzfachlichen Vermeidungsgebots durch die Planvariante gerügt hat, wird auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. b) sowie auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) iv. dieses Beschlusses verwiesen. Die vom Sachgebiet für vorzugswürdig erachtete Nullvariante bzw. modifizierte Nullvariante scheiden aus den unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. b) i. und ii. dieses Beschlusses näher dargelegten Gründen aus. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Das Sachgebiet hat weiter die fehlende Abhandlung der konkreten Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben in den Planunterlagen gerügt. Eine solche einzelfallbezogene Ermittlung ist jedoch im Rahmen der Vorlage umweltfachlicher Unterlagen für ein Planfeststellungsverfahren nicht vorgesehen. Auf die Vorgaben zu umweltfachlichen Untersuchungen in den PlaFeR 19, deren Anwendung für Staatsstraßen empfohlen wird, wird verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Ferner hat das Sachgebiet die Ergänzung des Maßnahmenblatts 1 V um die DIN-Norm 19731 und die DIN-Norm 19639 gefordert. Dies ist vorliegend jedoch nicht erforderlich,

da die Beachtung der beiden DIN-Normen bereits im Wege von Auflagen festgesetzt wurde. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 4. lit. e) und Ziff. 7. lit. d) dieses Beschlusses verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Das Sachgebiet hat verschiedene Hinweise zur Vermeidungsmaßnahme 2 V gegeben. **Der Forderung, alle landwirtschaftlichen Flächen, die temporär befahren werden müssen, mit Baustraßen / Lastverteilungsmatten zu schützen, wird entsprochen.** Auf die entsprechende Auflage unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 7. lit. a) dieses Beschlusses wird verwiesen. Ergänzend wird auf die vom Vorhabenträger erwähnte, im Rahmen der Ausschreibung vereinbarte Geltung der VOB/C und der ZTV-E-StB 17 verwiesen.

Weiter hat das Sachgebiet darauf hingewiesen, den Aspekt der Verwertung des Massenüberschusses von 35.000 m³, bspw. für den Wegebau im Forst oder Auffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen, besser zu untersuchen. Diesbezüglich wird auf die planfestgestellte Unterlage 1.1, dort Ziff. 4.11 (S. 38 f.), verwiesen. Hiernach sind südlich Traidersdorf Auffüllungen in einer Größenordnung von ca. 25.000 m³ vorgesehen. Nicht alle anfallenden Böden der Überlagerung sind aufgrund ihrer organischen Beimengungen als Dammbaustoff bzw. als Hinterfüllmaterial geeignet. Überschüssiges Material, das nicht im Rahmen der Baumaßnahme wiedereingebaut wird, wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Das Sachgebiet hat weiter bemängelt, dass im Erläuterungsbericht eine Auflistung der Anzahl der durchschnittlichen Flurstücke bzw. eine nach Variante differenzierte Auflistung an für die Bewirtschaftung kaum mehr tauglichen Schlaggrößen unter 0,33 ha fehle.

Eine solche Auflistung ist im Erläuterungsbericht jedoch nicht zwingend erforderlich. Insoweit wird auf die PlafeR 19 verwiesen. Im Übrigen wurden dem Sachgebiet entsprechende Informationen nach eigener Aussage vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham zugeleitet. Diesen Informationen zufolge ist die Zahl der bei der plangegegenständlichen Variante tangierten landwirtschaftlichen

Grundstücke jedenfalls nicht höher als bei den anderen in die Variantenauswahl eingestellten Alternativen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Das Sachgebiet hat ferner eine Formulierung im Erläuterungsbericht moniert, wonach der Eintrag von organischen und mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorbelastung des Schutzguts Boden berücksichtigt wird (Unterlage 1.1, dort Ziff. 5.3.1 (S. 48)).

Diese Passage betrifft die im Erläuterungsbericht u.a. untersuchten Umweltauswirkungen des Vorhabens, also unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (§ 2 Abs. 2 S. 1 UVPG), zu denen auch der Boden zählt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG). Landwirtschaftliche Nutzung wird in Ziff. 16.1.4.2 der UVPVwV explizit als mögliche Vorbelastung für die Umwelt genannt. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Hinsichtlich der vom Sachgebiet gemachten Anmerkungen betreffend die Acker-/Grünlandzahlen der für die Kompensationsmaßnahmen 10 A/E, 11 E, 13 E und 14 E angedachten Flurstücke wird auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) iv. cc. dieses Beschlusses verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Eine frühzeitige Information der betroffenen Landwirte wird seitens des Vorhabenträgers angestrebt, ein konkreter Stichtag für Auskünfte (bspw. bis zum 1. Mai des entsprechenden Jahres) kann jedoch nicht garantiert werden. **Der Einwand wird daher im Ergebnis zurückgewiesen.**

Soweit das Fehlen einer Tabelle zu den Acker-/Grünlandzahlen, gewichtet auf die jeweiligen ha im Vergleich aller Varianten, gerügt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Acker-/Grünlandzahlen bei Eingriffsermittlung und Variantenvergleich keine Rolle spielen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Hinsichtlich der seitens des Sachgebiets gerügten fehlenden Berücksichtigung von PIK-Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. e) v. verwiesen. **Der diesbezüglich formulierte Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Im Erörterungstermin vom 12.03.2024 hat das Sachgebiet auch die Frage aufgeworfen, ob eine Verschiebung des Regenrückhaltebeckens 2 nach Norden möglich sei. Der Vorhabenträger hat auf den mit einer solchen Verschiebung verbundenen größeren Flächenverbrauch sowie auf die Erforderlichkeit längerer Leitungen verwiesen und aus diesem Grund die Möglichkeit einer solchen Verschiebung verneint. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies nachvollziehbar. Auf die planfestgestellte Unterlage 8/1 wird verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

f) Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1/1, 10.1/2 und 10.2) zu entnehmen.

Bei den für das Vorhaben einschließlich Ausgleichsflächen benötigten Grundstücken handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage der Planrechtfertigung und des Ausbaustandards berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, Az. 4 C 4/78, NJW 1981, 2137 (2138)).

Um die Planungsziele zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Andere Trassen, die bei gleichwertiger Erreichung der Planungsziele mit geringeren Eingriffen in Grundeigentum einhergehen, stehen nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem

gesonderten Verfahren entschieden (vgl. Art. 40 Abs. 1 BayStrWG; BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18-98, NVwZ-RR 1999, 629 (630); BayVGH, Urteil vom 10.11.1998, Az. 8 A 96.40115, BeckRS 1998, 19514, Rn. 91).

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24.07.1990, Az. 1 BvR 1244/87, NVwZ 1990, 1162 (1162 f.)) würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleistetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz beanstandet worden. Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu pseudonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Nummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet. Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird, unabhängig vom Geschlecht und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit handelt, stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

i. BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg) (BUND) hat mit Telefax vom 21.01.2021 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Der BUND hat sich für einen veränderten Trassenverlauf ausgesprochen, bei dem die Umfahrung unmittelbar östlich der Einmündung der Straße „Am Kirchenfeld“ einschwenkt und das FFH-Gebiet nicht im östlichen Abschnitt durchfahren wird. Alle Möglichkeiten eines bestandsnahen Ausbaus seien zu nutzen, Parallelführungen von Straßen hingegen zu vermeiden. Durch einen bestandsnahen Ausbau würden weniger Flächen in Anspruch genommen, zudem könnten die Regenrückhaltebecken infolge der geringeren Versiegelung kleiner dimensioniert werden.

Gegen die vom BUND angeführten Argumente sprechen die bereits unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. b) ii. genannten Gründe. Insbesondere können die Planungsziele mit einer solchen Variante nicht erreicht werden. Der vom BUND vorgeschlagene Trassenverlauf würde zu einem unstetigen Verlauf, unzureichenden Sichtweiten, starken Eingriffen in das Landschaftsbild und Engstellen zwischen bestehender Bebauung führen. Die vom BUND kritisierte Parallelführung liegt lediglich im Erschließungsbereich Steinbühl vor und ist hier v.a. der besseren Einpassung der Gradienten in die bestehende Topographie geschuldet. Die Dimensionierung der Regenrückhaltebecken schließlich ist nicht allein von der angeschlossenen versiegelten Fläche abhängig; insoweit wird auf DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND hat weiter die Errichtung von Durchlässen im Rechteckprofil mit Trockenbermen an allen Querungen von Fließgewässern gefordert, um die hiermit einhergehende Barrierewirkung abzumildern. Die Durchlässe müssen nach Auffassung des BUND tierökologisch gestaltet werden, um der durchgehenden Funktionalität der Talräume bzw. der Gewässer als Vernetzungskorridor mit regionaler bis lokaler Bedeutung gerecht zu werden, ferner seien sie auf die Ansprüche des Fischotters auszurichten.

Hinsichtlich der Forderung des BUND ist auf die Unterlage 19.4, dort Ziff. 5.2 (S. 10), hinzuweisen, wonach insbesondere die Durchlässe beim unbenannten Graben südlich Himmelreich mit einem wesentlich größeren Durchmesser (DN 1600) hergestellt werden, als dies bei beiden Bestandsdurchlässen der Fall ist. Hierdurch wird die Anlage von seitlichen Trockenbermen im Durchlass neben dem Gewässer ermöglicht. Den naturschutzfachlichen Anforderungen wird so ausreichend Rechnung getragen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Weitere Kritikpunkte des BUND beziehen sich auf Ausgleichsmaßnahmen auf inselartig isolierten Restflächen, namentlich die Maßnahmen 10.1 A/E bis 10.3 A/E. Diese hätten nach BUND aufgrund der Lage im Nahbereich bzw. den umgebenden Verkehrsflächen keine nennenswerte Ausgleichswirkung.

Hiergegen ist vorzubringen, dass auch agrarstrukturelle Belange im Rahmen der Planung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, was u.a. durch die Verwendung von Flächen mit für die landwirtschaftliche Nutzung ungünstigen Zuschnitten erfolgt. Auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) iv. cc. dieses Beschlusses wird verwiesen. Die im Rahmen der Maßnahmen 10.1 A/E bis 10.3 A/E herangezogenen Flächen stehen im Kontext zu weiteren Gehölzstrukturen, Obstwiesen und strukturreichen Gärten in und um Traidersdorf. Schließlich wurden bei der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich die Vorgaben der BayKompV beachtet. Insoweit wird auch auf die planfestgestellte Unterlage 9.4 verwiesen. Die Maßnahmen wurden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und erfüllen damit die fachlichen Anforderungen an eine wirksame Kompensation der Eingriffe. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND fordert, die Bushaltestellen in der Ortsdurchfahrt zu belassen, um den Flächenverbrauch zu verringern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Hiergegen ist einzuwenden, dass der Wegfall der Bushaltestellen entlang der neuen Trasse für den Linienverkehr Richtung Zwiesel mit Umwegen (über Kieslau bzw. Steinbühl) verbunden wäre. Die Lage der neuen Haltestelle wurde mit der Regionalbus Ostbayern GmbH abgestimmt. Ein Abfahren von der Hauptstrecke ist demnach mit dem Betrieb der Regionalbuslinien nicht vereinbar. Auf freier Strecke sind aus Verkehrssicherheitsgründen separat ausgebildete Busbuchten erforderlich. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Im Hinblick auf die mögliche Betroffenheit seltener Fließgewässerarten wie Koppe und Flussperlmuschel wird vom BUND eine stärkere Konkretisierung der Schutzmaßnahmen sowie ein Katastrophenmanagementplan für die Bauzeit gefordert, ferner werden erhöhte Anforderungen an die Vorkehrungen zur Verhinderung der Verschlammung der Gewässersohlen für erforderlich gehalten.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (vgl. die Auflage unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 8. lit. g) dieses Beschlusses) ist ein Störfallmanagement vorgesehen, hierdurch können entsprechende Beeinträchtigungen im Rahmen des Voraussieharen reduziert werden. Zudem wird auf der Baustelle entsprechend geschultes Personal zur

Umsetzung der vorsorglichen Schutzmaßnahmen eingesetzt. Außerdem werden die Arbeiten am Gewässer mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt; auf die entsprechende Auflage unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 8 lit. a) dieses Beschlusses wird verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND hat weiter verschiedene raumordnerische Einwände ins Feld geführt:

Mangels im Planungsbereich befindlicher Klein- und Unterzentren fehle es an einer Rechtfertigung für einen massiven Ausbau der Straßeninfrastruktur für die örtlichen Siedlungsbereiche und für die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Hiergegen ist einzuwenden, dass die Staatsstraße nicht nur dem Planungsbereich, sondern dem überörtlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist (vgl. insoweit die Definitionen der Straßenklassen in Art. 3 Abs. 1 BayStrWG). **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Nach Auffassung des BUND könne die Nähe zum Mittelbereich Bad Kötzing allein keine Rechtfertigung für den Ausbau darstellen. Zur Erreichung der im Regionalplan der Region Regensburg (11) – Anpassungsfortschreibung Überfachlicher Teil A an das LEP 2006 – unter Ziff. 4.3.1 genannten Grundsätze sei das Vorhaben nicht erforderlich; insoweit ist vorgesehen, die in den Mittelbereichen Cham, Furth i. Wald und Bad Kötzing aus ihrer bisherigen Randlage bedingten Nachteile durch bevorzugten Ausbau überregionaler Verkehrsverbindungen sowohl nach Westen als auch zur Tschechischen Republik hin und durch eine bessere Verkehrsanbindung an das Oberzentrum Regensburg auszugleichen. Nach Auffassung des BUND könne die St 2132 auch unter überregionalen Aspekten keine Verkehrsfunktion nach Tschechien oder Regensburg wahrnehmen. Die diesbezüglichen Aussagen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, dort Ziff. 2.3.1 (S. 10 f.)) werden deshalb vom BUND für unbegründet und unzutreffend erachtet.

Entgegen der Auffassung des BUND handelt es sich bei der St 2132 um eine überregionale Verkehrsverbindung, wofür nicht lediglich die Einstufung als Staatsstraße spricht (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG), sondern auch der tatsächliche Straßenverlauf, da die St 2132 Cham über Bad Kötzing, Bodenmais, Zwiesel,

Grafenau und Freyung mit der österreichischen Landesgrenze bei Passau verbindet. Wie bereits unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) i. dieses Beschlusses näher dargelegt, erfüllt das Vorhaben die im Regionalplan unter Teil B. Abschnitt IX. Ziff. 3.3.3 festgelegte Zielsetzung, wonach Ortsumgehungen zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation geschaffen werden sollen. Auf die Stellungnahme des Sachgebiets 24 der Regierung der Oberpfalz vom 11.01.2021 wird verwiesen; seitens der höheren Landesplanungsbehörde wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND hat ferner kritisiert, dass die in der „Zusammenfassenden Erklärung“ zur Siebten Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) benannte Einbeziehung von Umwelterwägungen keinen Niederschlag im Erläuterungsbericht gefunden habe.

In der erwähnten „Zusammenfassenden Erklärung“ wird u.a. eine nachhaltige raumstrukturelle Entwicklung der Region angesprochen; die seinerzeit erfolgten Änderungen könnten dazu beitragen, stärker zersiedelte Landschaftsstrukturen zu vermeiden, Nachhaltigkeitsgesichtspunkte kämen in der angestrebten Optimierung zum Tragen und Freiräume sollten von einem Siedlungsdruck entlastet werden.

Der Kritik des BUND ist entgegenzuhalten, dass die Planung den genannten Zielen nicht widerspricht. Eine nochmalige ausdrückliche Bezugnahme hierauf im Erläuterungsbericht war daher nicht erforderlich. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Die vom BUND angesprochene fehlende Erwähnung des Vorhabens im Regionalplan kann der Maßnahme auch nicht entgegengehalten werden, zumal das Vorhaben im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern vom 11.10.2021 in der ersten Dringlichkeitsstufe enthalten ist (Projekt-Nr. R060-07). Insoweit wird auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. a) verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND hat die aus seiner Sicht fehlende raumordnerische Rechtfertigung für die Verkehrsverbindung u.a. aus der nicht in der Karte zur Raumstruktur eingezeichneten überregionalen Entwicklungsachse für Bad Kötzing in Richtung Zwiesel hergeleitet. Konkret bezieht er sich auf Karte 1 zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) vom 26.01.2011.

Gegen die Argumentation des BUND ist vorzubringen, dass die St 2132 keine neue Verkehrsverbindung herstellen, sondern bestehende Verbindungen verbessern soll. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Vorliegen einer überregionalen Verkehrsverbindung verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Hinsichtlich der raumordnerischen Einwände des BUND wird zusätzlich zu vorstehenden Ausführungen auf die Stellungnahme des Sachgebiets 24 der Regierung der Oberpfalz vom 11.01.2021 verwiesen.

Der BUND hat die vorgelegte Verkehrsuntersuchung angezweifelt, insbesondere die darin enthaltene Verkehrsprognose. Kritisiert wird u.a. die unterstellte Verkehrszunahme um 15 % bis zum Jahr 2030. Aus Sicht des BUND sei insbesondere aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den betroffenen Landkreisen mit einer Abnahme des motorisierten Individualverkehrs zu rechnen.

Soweit der BUND einen Prognosehorizont 2030 zitiert hat, scheint sein Einwand veraltet, da das Verkehrsgutachten einen Prognosehorizont 2035 ausweist (vgl. Unterlage 16, Ziff. 3.2 (S. 5)). Gegen die Plausibilität der vorgelegten Verkehrsuntersuchung bestehen überdies keine Bedenken: Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wurde die Verkehrsuntersuchung mit den verfügbaren Erkenntnismitteln fachgerecht erstellt, auch das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung wurde vom Vorhabenträger einleuchtend und nachvollziehbar begründet. Zudem handelt es sich beim Verkehrsgutachter, Herrn Prof. Dr. Kurzak, um einen anerkannten Gutachter, dessen Eignung und Fachkunde durch zahlreiche Referenzen nachgewiesen werden kann. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Planrechtfertigung für das Vorhaben auch unabhängig von der prognostizierten

Verkehrszunahme besteht (siehe die Erläuterungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. a) dieses Beschlusses). Schließlich zeigt auch der abweichend von den RAL 2012 gewählte Querschnitt, dass bei Dimensionierung des Vorhabens nicht ausschließlich auf die prognostizierte Verkehrszunahme abgestellt wurde (siehe die Erläuterungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit c) i. dieses Beschlusses). **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND hat bemängelt, dass Ziff. 2.4 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1.1, dort S. 14) nicht die Lärmbelästigung für einen Teil der Anlieger berücksichtige, welche durch die geplante Umfahrung von zwei Seiten entstehe.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich besagtes Kapitel ausschließlich auf die Veränderung der bestehenden Immissionen bezieht (siehe insoweit auch die Überschrift „Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen“). Die Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen wird dagegen in Ziff. 6.1 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1.1, dort S. 54) erörtert, ferner wird auf die immissionstechnischen Untersuchungen in den planfestgestellten Unterlagen 17.1 und 17.2 verwiesen, insbesondere die schalltechnischen Berechnungen für diverse Immissionsorte. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND hat sich im Rahmen des Variantenvergleichs für die modifizierte (optimierte) Nullvariante ausgesprochen. Dabei handele es sich um die unter allen Aspekten einzig sinnvolle und aufgrund der Berücksichtigung des gesetzlichen Eingriffsminimierungsgebotes auch um die optimale Ausbauvariante. Hiergegen ist einzuwenden, dass die Planungsziele mit einer solchen Variante nicht erreichbar sind. Auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. b) ii. wird nochmals verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND hat unter Bezugnahme auf Tabelle 4 im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, dort Ziff. 4.3.3 (S. 30)) moniert, dass die zulässigen Dimensionen bei Kuppen- und Wannenhalmessern sowie beim Kreisbogenradius nicht genutzt worden seien. Die großzügigere Dimensionierung hängt jedoch mit den einzuhaltenden Sichtweiten zusammen. Auf Unterlage 1.1, Ziff. 4.3.4 (S. 30), wird verwiesen. Die Anwendung der

minimal zulässigen Parameter hätte in Kombination zu einer Unterschreitung der einzuhaltenden Sichtweiten führen können. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND hat weiter eine Stelle im Erläuterungsbericht kritisiert, welche den Nutzen der Ausbaumaßnahme mit der „an der unteren Grenze liegenden Reisegeschwindigkeit“ begründe. Da die planfestgestellte Unterlage 1.1 keinen entsprechenden Passus enthält, ist auch bezüglich dieses Einwands davon auszugehen, dass er sich nicht auf das gegenständliche Verfahren bezieht. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Da die erforderlichen Halteweiten der vorgelegten Planvariante zum Teil geringfügig unterschritten werden (siehe insoweit die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. c) ii. dieses Beschlusses), hat der BUND die Frage aufgeworfen, wieso nicht auch andere Planungsparameter – insbesondere der Regelquerschnitt – unterschritten werden, um einen Ausbau auf Bestand zu realisieren. Der BUND verweist in diesem Zusammenhang auf den Neubau der A 71 in Unterfranken im Abschnitt Schweinfurt – Landesgrenze Bayern/Thüringen, hier sei zur Eingriffsreduzierung ein sogenannter „Sparquerschnitt“ realisiert worden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass bei Abweichung von den in den Richtlinien enthaltenen Parametern die Aspekte der Verkehrssicherheit besonders berücksichtigt werden müssen. Der mögliche Ermessensspielraum wurde so weit wie möglich ausgeschöpft. Da die Planung nicht nach den RAL 2012 erfolgte (welche einen Regelquerschnitt RQ 11 mit einer Fahrbahnbreite von 8 m vorsähen), sondern nach den RAS-Q 96 (mit einem Regelquerschnitt RQ 9,5 und einer Fahrbahnbreite von 6,5 m), kann auch vorliegend von einer Eingriffsreduzierung („Sparquerschnitt“) gesprochen werden. Auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. c) iii. dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Trassierung auf Bestand hätte eine zu starke Abweichung von den Vorgaben des technischen Regelwerkes mit nachteiligen Wirkungen auf die Verkehrssicherheit zur Folge. Es wird insoweit ergänzend auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. b) ii. dieses Beschlusses verwiesen. Ferner ist ein Vergleich zu anderen

Straßenbaumaßnahmen allein aufgrund der individuellen topographischen Gegebenheiten nicht möglich. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Soweit der BUND im Folgenden erneut den mit der Planvariante einhergehenden Flächenverbrauch moniert und für den Abschnitt zwischen dem „Eisernen Tor“ und Kieslau östlich der Einmündung „Am Kirchfeld“ das Einschwenken auf die Bestandstrasse und den Ausbau der vorhandenen Straße fordert, wird nochmals auf die vorstehenden Ausführungen zur „modifizierten Nullvariante“ unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. b) ii., insbesondere die hierdurch nicht zu erreichenden Planungsziele, verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der vom BUND kritisierte Eingriff in das FFH-Schutzgebiet wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung näher untersucht. Dabei wurde die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis (Bad) Kötzing mit Kaitersbachaue“ festgestellt. Auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) iv. aa. (i) wird verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Hinsichtlich der Gestaltungsmaßnahmen 10.1 A/E – 10.3 A/E kritisiert der BUND die Berücksichtigung der vorgesehenen Ansaaten im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Dies ist jedoch ausweislich der Anlage zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20.06.2013 (Az. IIZ7-4021.3-001/08) zulässig, dort werden Gestaltungsmaßnahmen auf Straßenböschungen (wie die Ansaat) explizit genannt (siehe dort Ziff. 3.1.2 (S. 11)). **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND moniert, dass die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2.1) keine konkreten Angaben dazu enthielten, wie die Beachtung folgender unter Ziff. 3.3 (S. 18) erwähnter Schutzmaßnahmen im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 4 V FFH gewährleistet werden soll:

„Insbesondere bei Verlegungen von Fließgewässern wird darauf geachtet, dass kein erhöhter Sedimenteintrag erfolgt, entsprechend werden ausreichende

Anwachsphasen berücksichtigt und Maßnahmen zur Erosionssicherung getroffen.“

„Während der gesamten Bauzeit werden geeignete Schutzmaßnahmen gegen Schad- und Schwebstoffeintrag in die Oberflächengewässer getroffen.“

Die genannten Maßnahmen werden jedoch in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans in angemessenem Rahmen behandelt. Insoweit wird auf Unterlage 9.3, dort S. 7 f., verwiesen. Die Umsetzung bzw. Berücksichtigung der vorstehend zitierten Schutzmaßnahmen wird durch eine sorgsame Bauausführung und ökologische Baubegleitung gewährleistet. Durch Baumaßnahmen (z.B. Abdecken des Bodens mit Matten und Vliesen, langsames Auffüllen der neuen Fließgewässerstrecken mit Wasser) wird angestrebt, dass im Zuge der Bauausführung kein zusätzlicher Sedimenteintrag entsteht. Die vorgesehene ökologische Baubegleitung sieht auch ein Störfallmanagement vor, auf der Baustelle wird entsprechend geschultes Personal eingesetzt und im Übrigen werden die Arbeiten am Gewässer mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND fordert eine Aussetzung des Verfahrens bis zur substantiellen Überarbeitung der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, insbesondere hins. der Ausführungen zur Betroffenheit der Koppe. Die Herstellung eines gleichwertigen Lebensraums für die Koppe sei nur innerhalb einer längeren Zeitspanne realisierbar, die nicht mehr als „sehr geringe Beeinträchtigung“ eingestuft werden könne. Das Vorhandensein von Ausweichlebensräumen in ausreichendem Maße wird angezweifelt. Ferner fehlten Untersuchungen zur Populationsgröße der Koppe. Kritisiert wird ferner die fehlende Berücksichtigung der Tausalzproblematik im Rahmen der Ausführungen zur Koppe.

Der Kritik des BUND ist entgegenzuhalten, dass vorliegend nur sehr kurze Strecken des Fließgewässersystems beansprucht werden und daher genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Auf die Ausführungen in Ziff. 6.2.3 der Unterlage 19.2.1 (S. 47 f.) wird verwiesen. Die Koppe ist auch erwiesenermaßen zu „Kompensationswanderungen“ fähig (vgl. hierzu u. a. Niedersächsische Strategie zum

Arten und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen – Koppe, Groppe oder Mühlkoppe (*Cottus gobio*), Stand November 2011, Ziff. 1.2 (S. 2)). Die Thematik des Tausalzeintrags wurde detailliert für die Flussperlmuschel abgehandelt und kann analog auf die Koppe übertragen werden. Im wasserrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 18.2, dort Ziff. 5.4.1.2 (S. 44)) wird zudem festgestellt, dass betriebsbedingte Wirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand des Gruberbachs durch den Eintrag von Tausalzen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Flussperlmuschel fordert der BUND (nochmals) einen Katastrophenmanagementplan für mögliche Unfälle mit Baufahrzeugen. Insoweit kann auf das bereits vorstehend erwähnte Störfallmanagement im Rahmen der ökologischen Baubegleitung verwiesen werden. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Schließlich fordert der BUND, die Regenrückhaltebecken für mehr als 5-jährige Hochwasserereignisse auszulegen. Aufgrund der Tausalzproblematik dürften die Becken nicht zu klein dimensioniert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regenrückhaltebecken anhand der einschlägigen technischen Regelwerke (insbesondere DWA-A 117) unter Zugrundelegung eines 5-jährigen Regenereignisses bemessen und die in Absprache mit dem BayLfU und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgegebenen Mindestgrößen eingehalten wurden (vgl. Unterlage 18.1, Ziff. 2.7 (S. 7 f.)). **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Zu den mit Schreiben vom 16.10.2023 mitgeteilten geänderten Planunterlagen ist keine Stellungnahme des BUND mehr erfolgt.

Im Erörterungstermin am 12.03.2024 hat der BUND neben den vorstehend behandelten Einwänden weitere Punkte moniert: Erneut wurde ein bestandsnaher Ausbau diskutiert und auf die zwischenzeitlich vom BayStMB und BayStMI herausgegebene Broschüre „Umwelt- und ressourcenschonendes Planen und Bauen; Leitfaden für bestandsnahen Straßenbau außerorts“ (dort Ziff. 3.1 (S. 12)) verwiesen,

welche Abweichungen vom für Planung und Bau von Straßen geltenden Regelwerk aus Gründen der Flächenminimierung gestatte.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass Abweichungen vom Regelwerk stets zu begründen sind und demgegenüber eine Planung, welche die Vorgaben des Regelwerks einhält, nicht zu beanstanden ist. Bezüglich der gegen die (modifizierte) Nullvariante sprechenden Argumente ist (erneut) auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. b) i. und ii. zu verweisen, hinsichtlich der zugrunde gelegten technischen Richtlinien auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. c) i. dieses Beschlusses. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND hat weiter die in den Planfeststellungsunterlagen fehlende Sichtweitenanalyse moniert. Unabhängig davon, dass diese nicht allein für die Ablehnung der (modifizierten) Nullvariante entscheidend war, ist eine solche Analyse nicht in den Planfeststellungsunterlagen darzustellen. Auf die Plafer 19 wird insoweit verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der BUND hat im Erörterungstermin die Möglichkeit angesprochen, im Bereich der Durchlässe entlang der Fahrbahn Schutzzäune für den Fischotter anzubringen. Da der maßgebliche Lebensraum des Fischotters durch das Vorhaben nicht berührt wird, besteht hierfür jedoch keine rechtliche Notwendigkeit. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) iv. aa. (ii) dieses Beschlusses verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

ii. Einwendungsführer 101

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Er hat mit Schreiben vom 04.01.2021 Einwendungen erhoben. Am Erörterungstermin vom 12.03.2024 hat der Einwendungsführer nicht persönlich teilgenommen, sondern sich mit entsprechender Vollmacht vertreten lassen.

Kritisiert wird die Linienführung, insbesondere im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers. Der Einwendungsführer fordert einen bestandsnahen Ausbau zum Schutz vor Lärm und Abgasen.

Gegen diesen bestandsnahen Ausbau sprechen jedoch die bereits im Rahmen der Untersuchung der „modifizierten Nullvariante“ (Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. b) ii.) angeführten Gründe, insbesondere können die Planungsziele durch einen bestandsnahen Ausbau nicht erreicht werden. Die im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers gewählte Linienführung ergibt sich zwingend aus trassierungstechnischen Gründen. Durch die vom Einwendungsführer präferierte Linie müsste zudem – in geringem Maße – in das südlich der bestehenden Trasse liegende FFH-Gebiet eingegriffen werden. Auch bei der plangegenständlichen Variante ist ein sicheres Einbiegen von der Gemeindeverbindungsstraße „Zum Himmelreich“ auf die Staatsstraße gewährleistet; insoweit wird auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. c) ii. und vi. dieses Beschlusses verwiesen. Zudem handelt es sich beim Anwesen des Einwendungsführers nicht um das einzige Grundstück, bei dem sich der Abstand der geplanten Trasse zur Grundstücksgrenze verkleinert. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer fordert Schall- und Lärmschutz insbesondere zum Schutze von Kindern. Nach den mit Hilfe des Programms Cadna/A durchgeführten immissionstechnischen Berechnungen werden jedoch die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten, weswegen kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 17.03.2005, Az. 4 A 18/04, NZV 2005, 549 (550)). Der Vorhabenträger hat allerdings in Aussicht gestellt, in angemessenem Umfang bei der Baumaßnahme anfallende Überschussmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, damit der Einwendungsführer für eine geeignete Abschirmung seines Grundstücks zur Straße hin sorgen kann. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Soweit der Einwendungsführer eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h für den Abschnitt zwischen Bärndorf und Traidersdorf fordert, ist darauf hinzuweisen, dass derartige verkehrsrechtliche Anordnungen nicht Gegenstand des

Planfeststellungsverfahrens sind, sondern bei Bedarf nachträglich durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde vorgenommen werden können. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Auf die Forderung nach einer Ausgleichsfläche sowie einer Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks ist zu erwidern, dass enteignungsrechtliche Fragen betreffend die Entschädigung wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum dem Entschädigungsverfahren vorbehalten sind, welches sich an das Planfeststellungsverfahren anschließt. Demnach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 40 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen dem Grundstückseigentümer zu leisten sind, denn insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34/79, NJW 1981, 241; BVerwG, Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, BeckRS 1997, 30002273). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer fordert den Bau eines straßenbegleitenden Radwegs entlang der „Zellertalstraße“ St 2132, um die Verkehrssicherheit insbesondere für Kinder zu erhöhen und die Urlaubsregion „Zellertal“ an die Tourismusregion „Chamerland“ und „Arberland“ anzubinden.

Der Bau eines solchen Radwegs ist jedoch aufgrund der gegebenen Verkehrssituation, wegen der damit verbundenen Grundinanspruchnahme sowie

wegen des zusätzlichen Eingriffs in die Natur nicht begründbar. Zudem ist im Talgrund des Zellertals bereits eine Radwanderoute vorhanden. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Vertreter des Einwendungsführers hat im Erörterungstermin weitere Einwendungen geltend gemacht: Er hat vorgeschlagen, das Regenrückhaltebecken 1 nördlich der Straße anzuordnen, um einen bestandsnahen Ausbau zu ermöglichen. Die Lage des Regenrückhaltebeckens ist jedoch nicht entscheidend für die bereits an verschiedenen Stellen näher dargelegte Ungeeignetheit eines bestandsnahen Ausbaus. Insoweit wird insbesondere auf die Ausführungen zur „modifizierten Nullvariante“ unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. b) ii. verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Soweit der Einwendungsführer anregt, einen Verbindungsgehweg von der Straße „Zum Himmelreich“ bis zum nach Steinbühl führenden Feldweg zu schaffen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Frage nicht Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens ist, sondern hierfür die Stadt Bad Kötzing zuständig ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 BayStrWG). **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Eine Verlegung der Bushaltestelle in die Einmündung der Straße „Zum Himmelreich“, wie vom Einwendungsführer gefordert, ist nach den Ausführungen des Vorhabenträgers nicht möglich. Zudem stellt die Bushaltestelle in Fahrtrichtung Bad Kötzing im Bereich der Einmündung bereits eine Verbesserung ggü. dem Bestand dar. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

iii. Einwendungsführer 102

Der Einwendungsführer ist nicht unmittelbar durch Grundinanspruchnahme betroffen. Er hat mit Schreiben vom 09.12.2020 Einwendungen erhoben und am Erörterungstermin teilgenommen.

Der Einwendungsführer befürchtet eine Stilllegung bzw. Beschädigung seines täglich genutzten, bei Bau-km 3+250 befindlichen Wasserbrunnens durch die Maßnahme. Der Vorhabenträger hat insoweit vorsorglich Beweissicherungsmaßnahmen und – für den Fall einer nachweisbaren Beeinträchtigung – Ausgleich zugesichert. Im Erörterungstermin hat der Einwendungsführer ausgeführt, dass zwischenzeitlich geklärt werden konnte, dass im Bereich der Rohrleitungen seines Brunnens keine direkten Maßnahmen geplant seien, die Wasserhaltung daher nicht verändert würde. Sollte im Zuge des Regenrückhaltebeckens 2 eine Zuleitung betroffen sein, würde der Vorhabenträger eine entsprechende Anpassung vornehmen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer befürchtet Überschwemmungen seiner Grundstücke durch die geplanten Ableitungen des Überflurwassers über die bestehenden Gräben (konkret an den Einleitungsstellen E1 und E3) bzw. durch die mangelnde Pflege der Gräben seitens der Anrainer.

Eine Abflussverschärfung durch das Vorhaben ist jedoch nicht zu erwarten; die Erhöhung der versiegelten Fläche wird durch das Regenrückhaltebecken 1 kompensiert. Die Einleitungsstelle E1 aus diesem Regenrückhaltebecken liegt auch in einiger Entfernung zu den dem Einwendungsführer gehörenden Flurstücken, sodass sich durch die Straßenentwässerung keine Veränderung ergibt. Eine Eigentumsgefährdung infolge von Vernässungsschäden ist durch das Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit nicht zu besorgen. Die Entwässerung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik und den einschlägigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat das geplante Entwässerungskonzept als Behörde geprüft und sein Einverständnis mit den vorgesehenen Entwässerungsanlagen unter Beachtung der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt. Auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Regensburg vom 25.01.2021 sowie vom 08.12.2023 wird verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

iv. Einwendungsführer 103

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Er hat mit Schreiben vom 02.01.2021 Einwendungen erhoben und am Erörterungstermin teilgenommen.

Kritisiert wird die Linienführung insbesondere im Bereich des dem Einwendungsführer gehörenden Flurstücks. Der Einwendungsführer moniert, dass trotz erfolgten Grunderwerbs beim „Eisernen Tor“ ein großer Bogen bei seinem Flurgrundstück geplant sei.

Die Linienführung der Planvariante ergibt sich jedoch zwingend aus trassierungstechnischen Gründen; auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. c) ii. dieses Beschlusses wird verwiesen. Bei der vom Einwendungsführer vorgeschlagenen Alternative in Form eines bestandsnahen Ausbaus könnten die erforderlichen Sichtweiten nicht eingehalten werden, zudem würde diese Variante teilweise höhere Lärmimmissionen an anderen Grundstücken verursachen und einen Eingriff in das südlich der Trasse verlaufende FFH-Gebiet bedingen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Im Erörterungstermin hat der Einwendungsführer den Standort des Regenrückhaltebeckens 1 moniert und angeregt, dieses nördlich der Straße anzuordnen und die Trasse etwas weiter entfernt von der Wohnbebauung zu planen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Trassenverlauf nicht durch den Standort des Regenrückhaltebeckens bedingt ist, sondern hierfür eine infolge des – durch straßenplanerische Vorgaben bedingten – Trassenverlaufs entstehende Restfläche genutzt wird. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

v. Einwendungsführer 104

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Er hat zunächst am 08.01.2021 Einwendungen zur Niederschrift erhoben. Im Erörterungstermin hat der Einwendungsführer sodann angegeben, mit der Erwiderung

des Vorhabenträgers auf seine Einwendungen einverstanden zu sein. Es wurde daher eine Einigung i.S.d. Art. 74 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG erzielt. **Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde über die ursprünglich geäußerten Einwendungen bedarf es insoweit nicht mehr.**

vi. Einwendungsführer 105

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Er hat am 28.12.2020 Einwendungen zur Niederschrift erhoben und am Erörterungstermin teilgenommen.

Der Einwendungsführer befürchtet Beeinträchtigungen der auf seinem Grundstück befindlichen Kleinkläranlage sowie eines Lagerschuppens durch das Vorhaben. Im Anhörungsverfahren konnte insoweit bereits mit dem Vorhabenträger geklärt werden, dass sich für die Kläranlage keine Beeinträchtigungen ergeben. Der Lagerschuppen liegt jedoch unmittelbar unter der künftigen Straßenfläche. Eine Entscheidung über die insoweit zu treffenden Maßnahmen wird zwischen Vorhabenträger und Einwendungsführer außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abgesprochen, wobei der Vorhabenträger eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Mitteilung vor einem möglichen Baubeginn zugesichert hat. **Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.**

vii. Einwendungsführer 106

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Er hat – nach Widereinsetzung in den vorigen Stand – mit Schreiben vom 01.03.2021 Einwendungen erhoben und am Erörterungstermin teilgenommen.

Der Einwendungsführer kritisiert die Zerschneidung eines ihm gehörenden Flurgrundstücks durch die Maßnahme. Die entstehende Restfläche sei nicht mehr wirtschaftlich nutzbar.

Die Grundinanspruchnahme ist jedoch aufgrund der Trassierung zwingend erforderlich. Hinsichtlich der entstehenden Restfläche hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin die Bereitstellung einer Tauschfläche oder eine Entschädigung in Geld in Aussicht gestellt. Zwar ist der Einwendungsführer aufgrund der Grundinanspruchnahme im konkreten Fall in besonderem Maße von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen, was mit entsprechendem Gewicht im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist. Nichtsdestotrotz überwiegen die für das Vorhaben sprechenden Gründe die Belange des Einwendungsführers. Aufgrund des Trassenverlaufs ist die Grundinanspruchnahme im konkreten Fall zwingend erforderlich. Zudem hat die Planfeststellung zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Die unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens – wie insbesondere die Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen – werden im Entschädigungsverfahren reguliert (vgl. Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9/89, NVwZ 1993, 477 (478)). **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer wendet sich vornehmlich gegen die mit dem Vorhaben verbundene Rodung von Teilflächen eines ihm gehörenden Waldgrundstücks, welche für die Einmündung der Anbindung an die GVS Kieslau-Bonried benötigt werden. Bei den betroffenen Bäumen handele es sich um einen wertvollen, vor 30 Jahren aufgeforsteten Eichenbestand. Im Erörterungstermin hat der Einwendungsführer in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob die Einmündung nicht verschoben werden könne, um den Baumbestand zu schonen. Hiergegen spricht jedoch die neben der Bestandsstraße vorhandene steile Böschung. Zudem hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg dem Eingriff zugestimmt; auf die Stellungnahme vom 21.01.2021 wird verwiesen, ebenso auf die Vermeidungsmaßnahmen 3 V und 8 V und auf die Ausführungen unter Teil B.

Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) viii. dieses Beschlusses. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

viii. Einwendungsführer 107

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Er hat mit Schreiben vom 09.01.2021 Einwendungen erhoben und am Erörterungstermin teilgenommen.

Der Einwendungsführer stellt die Planrechtfertigung des Vorhabens infrage. Das Planungsziel der Beseitigung von Gefahrenquellen stehe im Widerspruch zur tatsächlichen Planung, der Einwendungsführer verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 10 BayStrWG. Es sei fraglich, ob die materiellen Schranken der Plangestaltungsfreiheit, der Planungsrundlagen und das Abwägungsgebot eingehalten werden.

Entgegen der Auffassung des Einwendungsführers ergibt sich die Planrechtfertigung jedoch aus den Umständen des Einzelfalls, da durch das Vorhaben insbesondere die derzeit unzureichenden Verkehrsverhältnisse sowie die Verkehrssicherheit verbessert werden. Auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. a) dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Die Planung widerspricht auch nicht Art. 10 BayStrWG, da die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden; insbesondere erfolgte die Trassierung nach den maßgeblichen Richtlinien. Auf Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. c) i. und ii. dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer zweifelt die vorgelegte Verkehrsprognose an, insbesondere die prognostizierte Verkehrszunahme um 15 %. Diese Schlussfolgerung sei nicht belastbar und nicht nachvollziehbar, da für die untersuchten Knotenpunkte keine Zeitreihen vorlägen, welche eine Prognose zuließen. Allein für die Zählstelle Steinbühl gebe es Daten, die jedoch ein stagnierendes, tendenziell sogar rückläufiges Verkehrsaufkommen belegen.

Dem Einwand ist entgegenzuhalten, dass das für die prognostizierte Verkehrszunahme maßgebliche Kriterium nicht der Untersuchungsbereich an der Zählstelle Steinbühl ist, sondern die Entwicklung der gesamten Jahresfahrleistung in der Bundesrepublik Deutschland (Unterlage 16, Ziff. 3.2 (S. 3 ff.)). Beim Verkehrsgutachter, Herrn Prof. Dr. Kurzak, handelt es sich um einen anerkannten Gutachter, dessen Eignung und Fachkunde durch zahlreiche Referenzen nachgewiesen werden kann. Die Verkehrsprognose wurde auf Grundlage komplexer bayernweiter und somit überregionaler Verkehrsmodelle erarbeitet. Die Planfeststellungsbehörde geht daher auch unter Berücksichtigung der geäußerten Kritik von einer Verwertbarkeit der Verkehrsprognose aus, da sie mit den verfügbaren Erkenntnismitteln methodisch fachgerecht erstellt und ihr Ergebnis vom Vorhabenträger einleuchtend und nachvollziehbar begründet wurde. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer führt weiter aus, die Unfallstatistik der vergangenen Jahre sei unauffällig gewesen, daher könne eine Planrechtfertigung nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit hergeleitet werden. Nach Ansicht des Einwendungsführers dürfte es im Gegenteil eher durch die Beschleunigung des Verkehrs zu einer Häufung von schweren Unfällen kommen.

Dieser Einwand übersieht, dass die betragsmäßige Anzahl der Unfälle in Relation zur Verkehrsstärke gesetzt werden sollte. Die Unfälle entlang des Verlaufs der St 2132 ereigneten sich in der Vergangenheit v.a. an eng trassierten Bereichen wie dem „Eisernen Tor“. Auf Unterlage 1.1, dort Ziff. 2.3.3 (S. 13 f.), wird verwiesen. Unabhängig von der Unfallstatistik ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben, wie unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. a) dieses Beschlusses ausgeführt, gegeben; durch das Vorhaben wird die Verkehrssicherheit verbessert, da eine Umfahrung der durch zahlreiche unübersichtliche Kurven und Kuppen sowie durch diverse Knotenpunkte und Zufahrten geprägten Ortsdurchfahrt ermöglicht wird. Die erforderlichen Sichtweiten werden durch die Planvariante eingehalten. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer moniert, dass sich eine Planrechtfertigung auch nicht aus dem Regionalplan für die Region Regensburg ergebe. Die darin für die Mittelzentren formulierten Ziele könnten durch das Vorhaben nicht erreicht werden, da die Staatsstraße aufgrund ihrer Lage keine Verkehrsfunktion nach Tschechien oder Regensburg erfüllen könne. Die St 2132 sei in der Auflistung der Baumaßnahmen für Staatsstraßen im Regionalplan nicht als besonders dringlich aufgeführt; dies sei konsequent, da in der Raumordnung keine überregionale Entwicklungsachse für Bad Kötzing in Richtung Zwiesel vorgesehen sei. Die Begründung in den Planunterlagen sei insoweit nicht nachvollziehbar; die fehlerhafte Begründung wird vorsorglich als formeller Fehler gerügt.

Dem Einwand ist entgegenzuhalten, dass das Vorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet, insbesondere trägt das Vorhaben zu einer Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation bei (Regionalplan Regensburg (11), Teil B. Abschnitt IX. Ziff. 3.3.3). Das überregionale Straßennetz außerhalb der Region wird verbessert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. d) i. dieses Beschlusses sowie auf die Stellungnahme des Sachgebiets 24 der Regierung der Oberpfalz vom 11.01.2021 verwiesen. Darüber hinaus ist das Vorhaben im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern vom 11.10.2021 in der ersten Dringlichkeitsstufe enthalten (Projekt-Nr. R060-07); auf die Ausführungen in Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. a) dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Weitere Kritikpunkte werden ggü. dem Variantenvergleich vorgebracht. Dieser leide an Abwägungsfehlern und sei rechtsfehlerhaft. Der Einwendungsführer bezweifelt, dass eine überregionale Raumordnungsplanung ausreichend in der Planung berücksichtigt wurde. Der komplette Talraum – als Alternative zur Plantrasse – sei nicht geprüft worden. Mangels überregionaler Entwicklungsachse für Bad Kötzing in Richtung Zwiesel sei die insoweit ausgeführte Begründung in den Planunterlagen nicht nachvollziehbar. Der Ausbau der südlich verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße von Kammern nach Rappendorf wäre topologisch leichter zu bewerkstelligen, der Anschluss nach Thalersdorf einfacher zu gestalten und FFH-Gebiete wären weniger betroffen. Der Einwendungsführer nimmt Bezug auf ein Brückenbauwerk in einem –

nicht näher bezeichneten – Planfeststellungsverfahren der Regierung von Niederbayern, welches sich aufgrund ggf. fehlender Absprachen als „Brücke in der Wüste“ entpuppte. Der vorgesehene Zusammenschluss dieser Trasse mit der plangegenständlichen Trasse sei nur mittels überdimensionaler und unverhältnismäßiger landschaftszerstörender Maßnahmen möglich. Die Variantenuntersuchung leide an Abwägungsfehlern, da der sparsame Landverbrauch als abwägungserheblicher Belang unterbewertet worden sei.

Entgegen den Ausführungen des Klägers wurde bereits zum Vorentwurf eine Raumempfindlichkeitsuntersuchung für das Zellertal zwischen Hofern und Matzelsdorf durchgeführt, um den Korridor mit den geringsten Raumempfindlichkeiten zu ermitteln und mögliche Trassenvarianten zu untersuchen. Auf die Ausführungen in Unterlage 1.1, dort Ziff. 2.1 (S. 9 f.), wird ergänzend verwiesen. Für die Planfeststellung des hiesigen Abschnitts wurden die daraus hervorgehenden Vorzugslinien weiter verfeinert und neben der (modifizierten) Nullvariante vier weitere Linien untersucht. Eine nähere Betrachtung im Talraum liegender Varianten war nicht angezeigt, da hiergegen mehr Belange als gegen die beantragte Linie sprechen. Das FFH-Gebiet wäre aufgrund des Verlaufs der vom Einwendungsführer vorgeschlagenen Alternative voraussichtlich erheblich betroffen. Die Planfeststellungsbehörde war daher befugt, diese sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisenden Alternativen schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986 (986), Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, NVwZ-RR 1996, 68 (68)). Das – nicht näher bezeichnete – Planfeststellungsverfahren bei der Regierung von Niederbayern, auf das der Einwendungsführer Bezug nimmt, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Abwägungsfehler, insbesondere eine zu geringe Gewichtung von Belangen, sind daher insgesamt nicht erkennbar. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer führt weiter aus, dass die geplante Bushaltestelle dem Planungsziel einer Verbesserung der Verkehrssicherheit widerspreche, da hierdurch neue Gefahrenstellen geschaffen würden. Zudem sei eine Bushaltestelle in der vorgesehenen Lage weder angemessen noch erforderlich. Eine Verlegung der Bushaltestelle ins Ortsinnere müsse geprüft werden. Durch die Bushaltestelle

außerhalb der Ortsmitte würde unnötigerweise Boden versiegelt und in die Natur eingegriffen.

Dem Einwand ist zu entgegnen, dass die Lage der Haltestelle mit der Regionalbus Ostbayern GmbH abgestimmt wurde. Ein Abfahren von der Hauptstrecke ist demnach mit dem Betrieb der Regionalbuslinien nicht vereinbar. Die im Ortsbereich vorhandene Stelle kann weiterhin für die zusätzlich verkehrenden Schulbusse genutzt werden. Querungshilfen für Fußgänger sind im Bereich der geplanten Bushaltestelle aufgrund der Übersichtlichkeit des Bereichs nicht erforderlich. Zudem besteht bei Querungshilfen außerorts die Gefahr, dass Fußgänger in falscher Sicherheit auf eine Bevorrechtigung der Querung vertrauen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer wendet sich gegen die Ableitung des Oberflächenwassers der bestehenden Straße über ein ihm gehörendes Grundstück. Die vorgesehene Verrohrung sei nicht verhältnismäßig. Anstelle der Verrohrung käme eine Ableitung über den an der Grundstücksgrenze in Richtung „Eisernes Tor“ verlaufenden Bach in Betracht, der Leitungsweg sei so kürzer und kein Einschnitt im dem Einwendungsführer gehörenden Flurstück nötig. Die Verrohrung führe zu einer entschädigungspflichtigen Wertminderung seines Grundstücks, zudem werde der natürliche Wasserhaushalt nachhaltig gestört. Aufgrund der entstehenden Feuchtfächen sei eine Bewirtschaftung der Fläche am Rande der geplanten Verrohrung nicht oder nur noch eingeschränkt möglich, was wiederum zu entschädigungspflichtigen Einbußen führe. Die Entschädigungspflichten müssten in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Die vom Einwendungsführer angesprochene Verrohrung ist im Regelungsverzeichnis als Nr. 304 dargestellt. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der schon bestehenden Verrohrung von der St 2132 über das Grundstück des Einwendungsführers hin zum Graben. Es kommt hierdurch zu keinen landwirtschaftlichen Beeinträchtigungen, da der Ausgangszustand nach dem Ausbau wiederhergestellt wird (vgl. insoweit auch die Auflagen unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 4. lit. f) und lit. n) dieses Beschlusses). Entgegen den Ausführungen des Einwendungsführers führt die Anpassung nicht zu einer Störung des natürlichen Wasserhaushalts, zumal der unbenannte Graben südlich Himmelreich bis zu Beginn der 1990er Jahre in seinem natürlichen Zustand

durch das Flurstück des Einwendungsführers verlief, d.h. es wird eher in gewissem Umfang der natürliche Bachlauf rekonstruiert. Ergänzend wird auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsams Regensburg vom 25.01.2021 sowie vom 08.11.2023 verwiesen. Hinsichtlich der geforderten Festschreibung der Entschädigungspflichten für Wertminderungen wird auf die Auflagen unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 4. lit. a) und lit. b) dieses Beschlusses verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nicht jeder durch ein Planvorhaben ausgelöster Vermögensnachteil per se entschädigungspflichtig ist (BVerwG, Urteil vom 09.11.2006, Az. 4 A 2001/06, NVwZ 2007, 445 (458), Rn. 144). **Dem Einwand wird daher hinsichtlich der geforderten Festschreibung der Entschädigungspflichten entsprochen, im Übrigen wird er zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer spricht sich gegen den Bau des Regenrückhaltebeckens 1 oberhalb eines ihm gehörenden Flurgrundstücks aus, da er befürchtet, dass dieses bei Überlaufen oder Undichtigkeit des Beckens vernässt und ihm hierdurch entschädigungspflichtige finanzielle Einbußen entstehen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Bemessung und Dimensionierung des Beckens sowie der Leitungen und Gräben entsprechend der einschlägigen Regelwerke und in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Fach- und Landesbehörden erfolgten. Auf die Ausführungen unter Teil B. Abschnitt II. Ziff. 3. lit. c) ix. dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Vernässung angrenzender Flächen kann aufgrund der den einschlägigen Regelwerken entsprechenden Abdichtung und der turnusmäßigen Wartung ausgeschlossen werden. Die Entwässerung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik und den einschlägigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat das Entwässerungskonzept geprüft und sein Einverständnis mit den vorgesehenen Entwässerungsanlagen unter Beachtung der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt. Auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsams Regensburg vom 25.01.2021 sowie vom 08.11.2023 wird verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Wasserdurchlass des Oberflächenwassers unter der Staatsstraße bei Bau-km 2+800 muss nach Auffassung des Einwendungsführers geändert werden, da das

zugeleitete Oberflächenwasser zu einer Vernässung des Wiesengrundstücks führe. Hierdurch könne die Wiese über einen längeren Zeitraum nicht befahren und gemäht werden. Die infolgedessen entstehenden Einbußen seien auszugleichen, die Entschädigungspflicht müsse im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden. Die vom Einwendungsführer angesprochene Entwässerung des Oberflächenwassers kann über den Straßengraben bzw. die Verrohrung zum Regenrückhaltebecken 1 geführt werden. Auf das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), dort Nr. 300, wird verwiesen. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer verlangt den Erhalt der Zufahrten zu diversen seiner Flurstücke, zudem die Schaffung einer neuen Zufahrt zum Mooswiesenweg aus Richtung Bad Kötzing kommend. Nach dem Stand der Planungen könne der Einwendungsführer sein Betriebsgelände ausschließlich über die Ortsdurchfahrt Traidersdorf erreichen, wodurch neue Gefahrenstellen geschaffen, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer gefährdet und eine erhöhte Lärmbelästigung für die Anwohner entstehen werde. Ferner sei der längere Weg zum Betriebsgelände mit entschädigungspflichtigen finanziellen Einbußen verbunden; die Entschädigungspflicht müsse in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Hinsichtlich der vom Einwendungsführer angesprochenen Zufahrten ist auf Nr. 110 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) hinzuweisen, wonach sich bei einzelnen bestehenden Zufahrten zwar Änderungen ergeben können, diese Zufahrten jedoch erhalten bleiben. Der Vorhabenträger ist darüber hinaus nicht verpflichtet, Ersatz zu schaffen oder Entschädigung zu leisten (Art. 17 Abs. 2 BayStrWG; vgl. BayVGH, Urteil vom 24.06.2003, Az. 8 A 02.40090, BeckRS 2003, 23006, Rn. 41 f.). Was den Mooswiesenweg anbelangt, so stellt die aktuelle spitzwinkelige Einmündung in diesen eine Gefahrenstelle dar, welche durch die vorgesehene Verlegung und höhenfreie Überführung beseitigt wird. Überdies wird die Ortsdurchfahrt bereits jetzt regelmäßig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt, weswegen ein Befahren durch den Einwendungsführer keine zusätzliche Gefährdung bzw. Belästigung der Anwohner mit sich bringt. Für Straßenanlieger besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, dass das umliegende Straßennetz unverändert und eine bisherige günstige Erreichbarkeit

aufrechterhalten bleibt (Art. 17 Abs. 1 BayStrWG). Es ist ausreichend, dass der für die funktionsgerechte Nutzung des Grundstücks erforderliche Zugang zum öffentlichen Straßennetz erhalten bleibt. Dies ist mit der vorliegenden Planung sichergestellt. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer verlangt die Unterlassung der an eines seiner Grundstücke angrenzenden Straßenrandbepflanzung; dies sei in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Mit der vorgesehenen Bepflanzung käme es zu einer Beschattung der Fläche und damit zu finanziellen Einbußen des Einwendungsführers. Gemäß Art. 30 Abs. 2 S. 2 BayStrWG sollen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet werden, was auch ohne schattenwerfende Pflanzen erreicht werden könne. Zudem gefährde die Straßenrandbepflanzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere durch Einschränkung der Sichtweiten.

Den Ausführungen des Einwendungsführers ist entgegenzuhalten, dass die angesprochene Bepflanzung nördlich seines Grundstücks liegt und aus insgesamt sieben Einzelbäumen besteht. Die erforderlichen Grenzabstände werden eingehalten. Die Ansaat / Entwicklung von artenreichen Grünlandbeständen auf den Magerstandorten der rückzubauenden Teilflächen der bestehenden Staatsstraße sowie im Nahbereich des Regenrückhaltebeckens von Saum-/Krautfluren ist vorgesehen. Die erforderlichen Sichtflächen sind bei der Planung der straßenbegleitenden Grünflächen berücksichtigt worden. Für den Unterhalt des Straßenbegleitgrüns und für die Freihaltung der notwendigen Sichtfelder ist der Straßenbetriebsdienst zuständig. Die langfristige Pflege erfolgt entsprechend den geltenden Regelungen unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG bzw. BayNatSchG. Auf die Gestaltungsmaßnahme 9.3 G in Unterlage 9.3 wird verwiesen. Da die Straßenbepflanzung gemäß Art. 2 Nr. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße gehört, ist sie wesentlicher Inhalt der Straßenplanung; ein Verzicht auf die Bepflanzung zugunsten anliegender Grundstücke ist daher auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen vorliegend nicht erforderlich. **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Rein vorsorglich fordert der Einwendungsführer, dass die Staatstraße im Fall der Realisierung des Vorhabens weiterhin dauerhaft für den landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar bleibt; dies solle im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden. Aufgrund der (Neu-)Widmung der Umfahrung als St 2132 (siehe Unterlage 11, Nr. 100) bleibt jedoch der Gemeingebrauch – zu dem auch das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zählt – ohnehin für jedermann gestattet (Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayStrWG). Vorübergehende Beschränkungen infolge von Straßenbauarbeiten sind zu dulden (Art. 15 S. 1 BayStrWG). **Der Einwand hat sich daher erledigt.**

Der Einwendungsführer fordert, die Zufahrten zu seinen landwirtschaftlichen Grundstücken während der Bauzeit ohne Umwege aufrechtzuerhalten; sollte dies nicht möglich sein bzw. sollten seine Grundstücke während der Bauphase befahren werden müssen, sei eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigungspflicht sei in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Sollten während der Bauarbeiten Zufahrten oder Zugänge unterbrochen werden, werden vom Vorhabenträger Behelfsmaßnahmen zur Erreichbarkeit der Grundstücke geschaffen. Auf die Nebenbestimmungen unter Teil A. Abschnitt III. Ziff. 4. lit. i) und Ziff. 7. lit. b) dieses Beschlusses wird hingewiesen. Eine Entschädigung für die Unterbrechung von Zufahrten ist unter der Voraussetzung des Art. 17 Abs. 3 BayStrWG bei längeren, existenzgefährdenden bzw. unzumutbaren Unterbrechungen zu leisten; unterhalb dieser Eingriffsschwelle liegende Erschwerungen der Zufahrt sind dagegen im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums hinzunehmen (BayVGh, Urteil vom 24.06.2003, Az. 8 A 02.40090, BeckRS 2003, 23006, Rn. 41 f.). **Dem Einwand wird hinsichtlich der grundsätzlichen Aufrechterhaltung von Zufahrten entsprochen, im Übrigen wird er zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer weist darauf hin, dass es während der Bauarbeiten insbesondere infolge von Umwegen oder durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zu einem Engpass bei der Futterwirtschaft und darauffolgend zu einer entschädigungspflichtigen Bestandsabstockung kommen

könnte. Die Entschädigungspflicht sei in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen des Einwendungsführers beschränkt sich demgegenüber auf ein Minimum und wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entschädigt. Auf die Nebenbestimmungen in Teil A. Abschnitt III. Ziff. 4. lit. a) und lit. b) dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Art und Höhe der Entschädigung werden dabei nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren bzw. im Rahmen der Verhandlungen zwischen Vorhabenträger und Grundeigentümer geregelt. **Dem Einwand wird hinsichtlich der Entschädigungspflicht für Inanspruchnahme von Grundstücken entsprochen, im Übrigen wird er zurückgewiesen.**

Neben den bereits schriftlich formulierten Einwendungen hat der Einwendungsführer im Erörterungstermin die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Gesamtmaßnahme von Arnbruck bis Bad Kötzing umgesetzt werden könne, da auch eine Ortsumfahrung Niederndorf gewünscht sei. Eine bezirksübergreifende Abstimmung zwischen der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz müsse möglich sein. Insoweit ist auf den 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern vom 11.10.2021 zu verweisen, in dem die beiden Maßnahmen als separate Projekte enthalten sind (Projekt-Nr. R060-07 bzw. Projekt-Nr. PA550-07). **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

Der Einwendungsführer hat angeregt, das Wasser aus dem Regenrückhaltebecken 1 nicht über die Rohrleitungen zur Einleitungsstelle E 1 abzuleiten, sondern neben der Zufahrt zur Einleitungsstelle E 2, hierfür seien lediglich ca. 30 m Rohrleitung erforderlich.

Dies ist jedoch nicht möglich, da der Auslauf aus dem Regenrückhaltebecken tiefer liegt als die Einleitungsstelle E 2. Die Rohrleitungen zur Einleitungsstelle E 1 sind dagegen auch im Bestand schon vorhanden (vgl. Unterlage 11, Nr. 304). **Der Einwand wird daher zurückgewiesen.**

g) Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in die Abwägung eingestellt. Unter Berücksichtigung aller dieser Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das geplante Vorhaben am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 S. 1, Art. 2 Abs. 1 S. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KG befreit. Auslagen wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80589 München

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80589 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für die den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG). Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter <https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/strassen/planfeststellungsbeschluesse/index.html> zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt (Art. 38 Abs. 7 S. 1 BayStrWG, Art. 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die Auslegung wird zuvor – ebenfalls auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz – bekannt gemacht (Art. 38 Abs. 6 S. 1 BayStrWG, Art. 27a Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 38 Abs. 6 S. 2 BayStrWG).

Während des Auslegungszeitraums können die Dokumente zusätzlich (Art. 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayVwVfG) bei der

Stadt Bad Kötzing

Herrenstraße 5

93444 Bad Kötzing

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG).

Regensburg, 12.01.2026

Frings

Oberregierungsrat

Herausgeber:

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Telefon: 0941 5680-0

Telefax: 0941 5680-1199

E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de